



LANDKREIS
WITTENBERG

D. Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahren

*Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
für den Landkreis Wittenberg*

Vergabenummer O 95/25 L

D Leistungsbeschreibung der Vergabe zur Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Landkreis Wittenberg

D.0 Allgemeine Informationen und Anforderungen für alle Lose

D.0.1 Leistungsgegenstand

D.0.1.1 Der Landkreis Wittenberg schreibt die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Landkreis Wittenberg ab dem 01.07.2026 aus.

D.0.1.2 Die Ausschreibung erfolgt in 5 Losen:

Los Nr.	Leistung	Leistungszeitraum
1	Sammlung und Beförderung von Abfällen (Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall und Papier, Pappe und Kartonagen (PPK))	01.07.2026 bis 30.06.2033 Verlängerung um jeweils 48 Monate, wenn nicht 36 Monate vor Ablauf durch AG oder AN gekündigt wird. Verlängerung längstens bis zum 30.06.2045.
2	Übernahme und Verwertung von Bioabfall aus der Biotonne	01.07.2026 bis 30.06.2031 Verlängerung um jeweils 24 Monate, wenn nicht 24 Monate vor Ablauf durch AG oder AN gekündigt wird. Verlängerung längstens bis zum 30.06.2045.
3A	Bereitstellung und Betrieb von Annahmestellen für die Einzugsbereiche Lutherstadt Wittenberg, Coswig (Anhalt) und Jessen (Els-ter) und Transport bzw. Verwertung der angenommenen Abfälle	siehe Los 1
3B	Bereitstellung und Betrieb von Annahmestellen für die Einzugsbereiche Bad Schmiedeberg und Gräfenhainichen und Transport bzw. Verwertung der angenommenen Abfälle	siehe Los 1

Los Nr.	Leistung	Leistungszeitraum
4	Sammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen	siehe Los 2
5	Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	siehe Los 2

D.0.1.3 Die vorgesehene Vertragslaufzeit beträgt 7 Jahre für die Lose 1 und 3 und 5 Jahre für die Lose 2, 4 und 5. Der Vertrag verlängert sich für die Lose 1 und 3 wiederholt jeweils um 48 Monate, wenn er nicht bis 36 Monate vor Vertragsablauf entweder durch den AN oder den AG gekündigt wird. Leistungsbeginn ist der 01.07.2026. Der Vertrag verlängert sich für die Lose 2, 4 und 5 wiederholt jeweils um 24 Monate, wenn er nicht bis 24 Monate vor Vertragsablauf entweder durch den AN oder den AG gekündigt wird. Leistungsbeginn für alle Lose ist der 01.07.2026. Die längst mögliche Vertragslaufzeit für alle Lose ist bis zum 30.06.2045.

D.0.2 **Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Wittenberg**

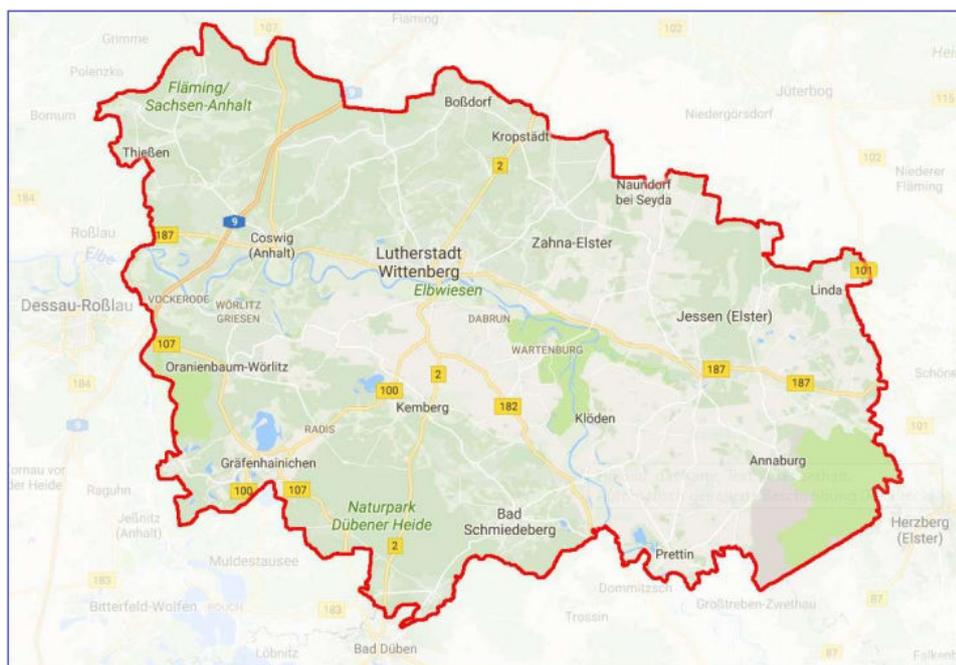
- D.0.2.1 Der Landkreis Wittenberg ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung im Landkreis zuständig und erfüllt die abfallwirtschaftlichen Aufgaben über Drittbeauftragung.
- D.0.2.2 Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) und der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung). Die derzeit gültigen Satzungen stehen auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-wittenberg.de/verwaltung-verstehen/kreisrecht/> zum Download zur Verfügung. Hier sind darüber hinaus zusätzliche Informationen zur Abfallwirtschaft verfügbar.
- D.0.2.3 Im Landkreis Wittenberg besteht eine haushaltsnahe tonnengestützte Sammlung für Restabfall (nicht verwertbare Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle). Die Erfassung der Leerungen und die Bescheidschreibung erfolgt auf Grundlage eines Abfallbehälteridentifikationssystems. Es besteht ein 28-täglicher Regelabfuhrhythmus. In der Lutherstadt Wittenberg erfolgt eine 14-tägliche Abfuhr.
- D.0.2.4 Für Altpapier wird eine haushaltsnahe tonnengestützte Sammlung durchgeführt. Es besteht ein 28-täglicher Regelabfuhrhythmus für 240 I MGB und ein 7-täglicher Regelabfuhrhythmus für 1.100 I MGB.
- D.0.2.5 Leichtverpackungen werden im Auftrag der Systembetreiber überwiegend 14-tägig über die Gelbe Tonne erfasst.
- D.0.2.6 Für Sperrmüll erfolgt eine haushaltsnahe Sammlung über ein Abrufkartensystem oder ein Online-Formular. Mehrere Male pro Jahr kann die kostenlose Abholung beantragt werden. Darüber hinaus können Sperrmüll und Elektroaltgeräte an den Annahmestellen Wittenberg, Klieken, Schweinitz und Gräfenhainichen gebührenfrei angeliefert werden. Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird nicht im Holsystem entsorgt. Dieser Sperrmüll ist bei einer Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle anzuliefern (Bringsystem, ALBA Rackith). Es werden hierfür Gebühren gemäß geltender Abfallgebührensatzung erhoben.
- D.0.2.7 Grünabfälle von Grundstücken, für die eine personenbezogene Leistungsg Gebühr erhoben wird, können gebührenfrei an den Annahmestellen Wittenberg, Klieken, Schweinitz und Gräfenhainichen abgegeben werden. Grünschnitt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann gegen Entrichtung einer Gebühr ebenfalls an den Annahmestellen zu den bekannten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- D.0.2.8 Im Landkreis Wittenberg besteht das flächendeckender Anschluss- und

Benutzungszwang an die Biotonne zur getrennten Erfassung von Bioabfällen. Bei einer durchgeführten Eigenverwertung kann ein Antrag auf Befreiung von der Biotonne gestellt werden. Es besteht Regelabfuhrhythmus mit saisonalen Unterschieden zwischen wöchentlicher (Juli und August) und 2-wöchentlicher Abfuhr.

- D.0.2.9 Haushaltsübliche Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen können aktuell im Bringsystem über ein Schadstoffmobil an den bekanntgegebenen Standorten einmal pro Jahr entsorgt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abgabe an der stationären Schadstoffsammelstelle in Rackith. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt für Anlieferer aus privaten Haushaltungen ohne zusätzliche Gebühren, für Anlieferer aus anderen Herkunftsbereichen wird an der stationären Problemstoffsammelstelle eine Gebühr erhoben.
- D.0.2.10 Glasverpackungen können im Bringsystem über Depotcontainer entsorgt werden.
- D.0.2.11 Eine getrennte Annahme von diversen weiteren Abfällen wie Bauabfällen oder Altreifen erfolgt gegen Gebühr an den Annahmestellen (Bringsystem). Für die Direktanlieferung größerer Mengen nicht gefährlicher Abfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können, besteht eine Abgabemöglichkeit an der Umladestation (ALBA, Rackith).
- D.0.2.12 Zu weiteren Details der Abfallentsorgung im Landkreis Wittenberg wird auf die unter Punkt D.0.2.2 dargestellten Informationsmöglichkeiten verwiesen.

D.0.3 **Strukturdaten des Landkreises Wittenberg**

- D.0.3.1 Der Landkreis Wittenberg liegt im Osten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Westen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Dessau-Roßlau, im Nordosten und Osten an die brandenburgischen Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elbe-Elster sowie im Süden an den sächsischen Landkreis Nordsachsen. Die Elbe durchfließt auf einer Länge von 52 km in einer über große Abschnitte naturnahen Auenlandschaft den Landkreis. Im Norden erstrecken sich von Ost nach West die waldreichen Höhenzüge des Flämings und seiner Ausläufer. Im Süden liegt das größte zusammenhängende Waldgebiet Mitteldeutschlands, die Dübener Heide.



- D.0.3.2 Der Landkreis Wittenberg ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen (rd. 48 %) und Waldflächen (rd. 38 %). Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt etwa 9 %.
- D.0.3.3 Der Landkreis Wittenberg verfügt über eine gute Verkehrsinfrastruktur. Sie lässt sich folgendermaßen charakterisieren: Die Bundesautobahn A9 quert den Landkreis Wittenberg im Westen. Wichtige Straßenverbindungen sind in Ost-West-Richtung die Bundesstraße B 187 (Roßlau –Jessen) und in Nord-Süd-Richtung die B2 (Potsdam – Bad Düben), die den Landkreis jeweils vollständig durchqueren und sich in Lutherstadt Wittenberg kreuzen. Südwestlich der Elbe ergänzen die auf Wittenberg zulaufenden Straßen B100 (Gräfenhainichen-Wittenberg) und B 182 (Torgau–Wittenberg) das überregionale Straßennetz. Die durch die Elbe geteilten nordwestlichen und südöstlichen Teile des Landkreises sind über die Straßenbrücken im Zuge der B2 bei Wittenberg und der A9 bei Coswig (Anhalt) verbunden.
- D.0.3.4 An Schienenverkehrswegen verlaufen durch den Landkreis Wittenberg die Fernverkehrsstrecken Berlin – Halle/Leipzig – München und die Strecke Dessau-Falkenberg/Elster.

D.0.3.5 Der Landkreis Wittenberg hat eine Fläche von 1.943 km² und 123.246 Einwohner (Stand 31.12.2023). Damit ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 63 Einwohnern je km².

Amtsfreie Gemeinde/Amt	Einwohner 31.12.2023	Fläche [km ²]	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Annaburg, Stadt	6 403	226,6	28
Bad Schmiedeberg, Stadt	8 053	161,2	50
Coswig (Anhalt), Stadt	11 468	296,8	39
Gräfenhainichen, Stadt	11 380	159,9	71
Jessen (Elster), Stadt	13 966	353,9	39
Kemberg, Stadt	9 279	237,1	39
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	8 065	116,1	69
Wittenberg, Lutherstadt	45 588	241,8	189
Zahna-Elster, Stadt	9 044	149,3	61
Landkreis Wittenberg	123 246	1 943	63

Wichtigster Siedlungsschwerpunkt ist die Kreisstadt Lutherstadt Wittenberg mit 45.588 Einwohnern. Weitere Zentren sind die Städte Jessen (Elster) mit 13.966 Einwohnern, Coswig (Anhalt) mit 11.468 Einwohnern und die Stadt Gräfenhainichen mit 11.380 Einwohnern. Die Einwohnerentwicklung für die Jahre 2019 bis 2023 ist unter Ziffer D.7.1 dargestellt.

D.0.3.6 Gemäß der 7. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (7. RBP), Basis 2020, ist (mit Bevölkerungsstand 2023 gerechnet) bis zum Jahr 2030 im Landkreis Wittenberg ein Bevölkerungsrückgang auf 114.473 Einwohner und bis zum Jahr 2035 auf 108.208 Einwohner zu erwarten. Die jüngsten Entwicklungen lassen vermuten, dass der tatsächliche Rückgang nicht den prognostizierten Zahlen entspricht.

D.0.4 **Personelle Anforderungen für alle Lose**

D.0.4.1 Der AN hat das für die Sammlung, den Transport, die Wägung und die Behandlung der Abfälle sowie alle weiteren Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung angegeben sind, erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und der erforderlichen Qualifikation vorzuhalten und einzusetzen; er hat dabei sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

D.0.4.2 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält. Das eingesetzte Personal des AN muss zur Erteilung von Auskünften der deutschen Sprache mächtig sein. Der Umgang des vom AN eingesetzten Personals mit den Einwohnern des Landkreises Wittenberg hat freundlich und zuvorkommend zu erfolgen.

D.0.4.3 Der AN hat dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung zur Abwicklung von Rückfragen, Reklamationen und Beschwerden und zur Entgegennahme von Weisungen des AG örtliche und bevollmächtigte Ansprechpartner zu benennen und deren Erreichbarkeit (insbesondere per Telefon, Fax, E-Mail) während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Bedarfssamstagen von 7:00 bis 14:00 Uhr) zu gewährleisten. Die Vertretung ist zu gewährleisten. Die Ansprechpartner müssen zur Entscheidung über die Abwicklung der Anfragen befugt sein. Die Reaktionszeit auf die Anfragen muss den Erfordernissen entsprechen, darf aber einen Arbeitstag nicht überschreiten.

D.0.4.4 Der Bieter hat den Umfang des vorgesehenen Personaleinsatzes in seinem Angebot aufzuführen.

D.0.5 **Rechtliche Anforderungen**

D.0.5.1 Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland, im Bundesland Sachsen-Anhalt und im Landkreis Wittenberg geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Datenschutzrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere GUV), des Straßen- und Verkehrsrechts und des Gewerberechts.

D.0.5.2 Der AN hat die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach Maßgabe der 32. BImSchV zu beachten.

D.0.5.3 Der AN hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs.2 KrWG i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gelten, lückenlos und umfassend einzuhalten.

D.0.5.4 Der AN hat den AG in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) hinsichtlich vom AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung übermittelten personenbezogenen Daten zu erfüllen. Insbesondere hat er die zur Ausführung der Vorschriften des DSAG LSA erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

D.0.5.5 Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung der AN für die Lose ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten des AN werden nach Vertragsschluss im Rahmen ergänzender Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt. Die zu regelnden Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus dem DSAG LSA und zielen insbesondere auf

- Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung,
- die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen

gemäß DSAG LSA,

- die Befugnis etwaiger Unterauftragsverhältnisse sowie
- die Weisungsbefugnis des AG.

D.0.5.6 Der AN hat zu Los 1 einen bestimmten Anteil der Leistung, gemessen in Fahrzeugeinsatztagen, mit Fahrzeugen zu erbringen, die den Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) entsprechen. Der Anteil beträgt ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 15 % der Leistung, gemessen in Fahrzeugeinsatztagen. Dabei kommt es auf die Teilberichtszeiträume (ab 01.01.2026 / 01.01.2031 [falls neue Mindestziele festgelegt werden]) insgesamt an. Höhere Leistungsanteile zum Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraumes können geringere Leistungsanteile zu Beginn der Betrachtungszeiträume ausgleichen. Werden für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2031 keine neuen Mindestziele festgelegt, gelten die in § 6 in den Absätzen 1, 2 und 3 SaubFahrzeugBeschG festgelegten Mindestziele fort. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen und Sanktionen in den Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen) in Verbindung mit den Angaben des Bieters in seinem Angebot verwiesen.

D.0.5.7 Der AN darf zu Belangen der im Auftrag des AG erbrachten Leistungen (z.B. Angaben zu Abfallmengen, Leerungszahlen, Behälterstatistiken, Beschwerden) öffentlich gegenüber Dritten (z.B. Medien, Presse) nur nach Genehmigung durch den AG Auskünfte erteilen.

D.0.6 **Allgemeine Anforderungen an die technische Ausstattung für die Sammlung von Abfällen**

D.0.6.1 Der AN hat für die grundstücksnahe Erfassung von Abfällen neben den üblichen Sammelfahrzeugen auch den Einsatz von Kleinsammelfahrzeugen (bspw. 2-Achser, Pritschenfahrzeug) vorzusehen. Der AN hat insbesondere auch mit engen und niedrigen Durchfahrten, Stichstraßen, Straßen und Brücken, die nur mit geringem zulässigem Gesamtgewicht befahren werden dürfen, mit schlecht befestigten Wegen und starker Steigung zu rechnen. Darauf ist die Fahrzeugtechnik durch den Einsatz eines oder mehrerer Kleinsammelfahrzeuge auszurichten. Die Fahrzeuge sind so auszustatten, dass jederzeit eine Abfuhr, insbesondere auch im Winter und bei schlechter Witterung, möglich ist. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind durch den AN einzuholen. Der Umfang des Bedarfes für solche Kleinsammelfahrzeuge ist je nach Leistung durch den Bieter selbst vor Ort zu ermitteln und bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen. Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom AN zu bestimmen, sofern im Rahmen der

vorliegenden Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden. Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom AN nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN hat die grundstücksnahe Erfassung der Abfälle jedenfalls von allen Grundstücken an mit den Kleinfahrzeugen befahrbaren Straßen und Wegen, insbesondere auch an schwer zugänglichen Straßen, Wegen und Einzelbebauungen, zu erbringen.

- D.0.6.2 Die Sammelfahrzeuge müssen auch ein Befahren von Bereichen ermöglichen, in denen Verkehrsbeschränkungen bestehen. Insbesondere gilt dies für innerstädtische Bereiche mit Verkehrsbeschränkungen. Der AN hat insoweit auch dafür zu sorgen, dass, soweit für die Abfuhr notwendig, die eingesetzten Fahrzeuge so gekennzeichnet sind, dass die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können.
- D.0.6.3 Dem AN wird angeraten, sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungser schwerenden Faktoren (z. B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten, Höhen- und Hanglagen, Wendemöglichkeiten etc.) zu verschaffen sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse zu informieren (z. B. Wintersituation). Bei örtlichen Besonderheiten behält sich der AG Sonderregelungen vor. Die dem AG derzeit bekannten Erschwernisse bei der Abfuhr sind der nicht abschließenden Aufstellung in Ziffer D.7.11 zu entnehmen. Die Planung und Bemessung der einzusetzenden Kapazitäten (Fahrzeuge, Personal) hat der AN so vorzunehmen, dass der mit der Tourenplanung abgesteckte zeitliche Rahmen (Abholzeiten) eingehalten werden kann. Dabei sind ausreichende Reservekapazitäten vorzuhalten, so dass z. B. der Ausfall von Fahrzeugen sowie witterungsbedingte oder andere Erschwernisse zeitnah kompensiert werden können. Dies gilt insbesondere auch für eingesetzte Spezialtechnik (Fahrzeuge mit Identifizierungstechnik, Kleinfahrzeuge usw.).
- D.0.6.4 Die Fahrzeugausrüstungen und genutzte Software sind zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit einer regelmäßigen Wartung und Pflege zu unterziehen.
- D.0.6.5 Der AN hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mindestens die Grenzwerte der Abgasnorm EURO VI einhalten. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen müssen jeweils mindestens erfüllt werden.
- D.0.6.6 Der AN hat für einen ständigen betriebssicheren und sauberen Zustand seiner Sammelfahrzeuge und technischen Einrichtungen zu sorgen. Für die Abfallsammlung sind ausschließlich dafür geeignete Transportfahrzeuge einzusetzen. Der AG fordert hierfür keine neuwertigen oder fabrikneuen, aber in jeder Hinsicht zuverlässige und gepflegte Fahrzeuge. Die Fahrzeuge sollen geräusch-, staub- und geruchsarm sein. Die Hubkraft der Schüttungen muss auch

für schwere Behälter geeignet sein. Ein etwaiger Flüssigkeitsaustritt aus dem Laderaum von besonders nassen Abfällen ist zu verhindern. Die Schüttungen müssen mit den gängigen Abfallbehältern nach DIN EN 840 kompatibel sein. Bei der Sammlung ist zu beachten, dass im Restabfall Ascheanteile staubend wirken. Durch die Wahl der Fahrzeuge ist eine Staubemission außerhalb der Fahrzeuge zu verhindern.

- D.0.6.7 Die durch den AN zum Einsatz kommenden technischen Kapazitäten wie bspw. Fahrzeuge, Behälter, Arbeitsmittel bzw. Anlagen haben dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die Anforderungen der einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu erfüllen und müssen in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand sein.
- D.0.6.8 In Bezug auf die Lärmbelastung sind z. B. lärmreduzierende Techniken einzusetzen und die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.
- D.0.6.9 Bei Transporten sind die notwendigen Kontrollen für die erforderliche Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung ordnungsgemäß durchzuführen.
- D.0.6.10 Der AN ist verpflichtet, auf Fortentwicklungen der Sammlungs- und Beförderungslogistik, der Behandlungstechnik bzw. des Standes der Technik zu reagieren, um jederzeit eine sachgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Die eingesetzte Technik ist sukzessive den steigenden Umweltaanforderungen anzupassen. Bei Änderungen der technischen und organisatorischen Ausführung der Dienstleistung ist die Zustimmung des AG erforderlich.
- D.0.6.11 Der AG ist berechtigt, dem AN Grundsatz- und Einzelanweisungen für die Abwicklung von Entsorgungsaufträgen zu erteilen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- D.0.6.12 Die regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge (inkl. der regelmäßig eingesetzten Ersatzfahrzeuge) müssen hinsichtlich der Lackierung eine einheitliche Farbgebung aufweisen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen stets ein optisch sauberes Erscheinungsbild aufweisen und sind entsprechend den witterungsbedingten Gegebenheiten vor dem Einsatz außen zu reinigen.
- D.0.6.13 Der AN muss die ständige Erreichbarkeit seiner Fahrzeuge während der Sammel Touren, beispielsweise durch Funksysteme, Mobiltelefone oder Telematiksysteme gewährleisten. Dies dient insbesondere der Klärung von Unregelmäßigkeiten oder Unklarheiten während der Sammlung.

D.0.7 **Dokumentations- und Informationspflichten**

- D.0.7.1 Der AN hat den AG unverzüglich (Erstbenachrichtigung innerhalb von 4 Stunden, Sachverhaltsmitteilung spätestens bis Folgetag) über alle besonderen Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen) in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail, zu informieren. Der AN hat die von Bürgern eingehenden Anfragen und Beschwerden zu dokumentieren, den Landkreis umgehend zu informieren und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Er hat hierzu ein geeignetes Ticketsystem mit e-mail-Benachrichtigung einzurichten und zu betreiben, das dem Landkreis einen jederzeitigen Einblick in den Bearbeitungsstand und die zugehörigen Dokumente ermöglicht. Die vollständige schriftliche Dokumentation der Bearbeitung von Bürgeranfragen ist dem Landkreis neben dem Ticketsystem regelmäßig, mindestens monatlich als eingescanntes Schriftgut, gegliedert nach Grundstücken nach näherer Abstimmung mit dem Landkreis zu übergeben. Der einzuschlagende Informationsweg (Postadresse, E-Mail-Adresse und Nutzer Ticketsystem) wird vom Landkreis Wittenberg vorgegeben und dem AN bis zum 31.05.2026 mitgeteilt.
- D.0.7.2 Alle vom AN erbrachten Leistungen (z.B. Abfallmengen und -arten, Anzahl der Fuhren) sind entsprechend den Anforderungen des AG zu dokumentieren (z.B. Monats- und Jahresbericht).
- D.0.7.3 Die Abrechnung/Vergütung der jeweiligen Leistungen des AN erfolgt auf Grundlage schriftlicher Rechnungen im E-Rechnungsformat, die nach Einzelleistungen quantifiziert monatlich in elektronischer Form entsprechend den näheren technischen Vorgaben des AG vorzulegen sind.
- D.0.7.4 Die Entleerungsdaten der behältergestützten Sammlung in dem Los 1 sind vom AN wöchentlich auf Vollständigkeit zu überprüfen; dabei ist insbesondere der Abgleich der vom Fahrzeug erfassten Entleerungsdaten mit der erfolgreichen Verarbeitung der Datensätze im Behälterverwaltungsprogramm sicherzustellen.
- D.0.7.5 Der AN unterstützt den AG bei der Erstellung der Abfallbilanz des Landkreises Wittenberg, indem er dem AG die erforderlichen Daten bis zum 15.02. des laufenden Jahres für das abgelaufene Jahr übermittelt.
- D.0.7.6 Betreibt der AN Fahrzeugwaagen, ist er für die zugriffssichere Verwahrung der bei den Wägungen der Abfälle registrierten Daten verantwortlich und hat für die tägliche Sicherung der Daten Sorge zu tragen. Der AN und das von ihm eingesetzte Personal sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Der AN hat alle für den Nachweis einer Wägung erforderlichen Unterlagen bzw. Daten der eichpflichtigen Protokolleinrichtung mit den von ihm ausgestellten Lieferscheinen („Wägescheinen“) vom AN über einen Zeitraum von drei Jahren zum Zweck der Kontrolle durch den AG aufzubewahren, es sei denn, es sind im Einzelfall

gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben. Diese Unterlagen sind dem AG auf dessen Anforderung durch den AN für einen vom AG benannten Nachweiszeitraum innerhalb von maximal 14 Tagen auszuhändigen.

D.0.8 **Sonstige Anforderungen an die Sammlung von Abfällen**

- D.0.8.1 Ist die Sammlung von Abfällen bei den angeschlossenen Grundstücken infolge von besonderen Vorkommnissen wie Streik oder höherer Gewalt (z.B. Glatteis, Einrichtung von katastrophenbedingten Sperrzonen bei Hochwasser oder Bombenentschärfungen, oder andere Witterungsfolgen) eingeschränkt oder ausgeschlossen, ist die Sammlung sobald wie möglich – spätestens innerhalb von einer Woche nach Wegfall der Ursache – nachzuholen. Der AG und der AN stimmen sich dann bezüglich einer kurzfristigen Nachholung der Sammlung oder anderer Maßnahmen auf Vorschlag des AN einvernehmlich ab. Ist die Sammlung bei den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung durch Abstimmungen mit den durchführenden Straßenbauunternehmen oder Baulastträgern bezüglich veränderter Bereitstellungsorte für die Abfallbehälter sicherzustellen. Der AN informiert den AG unverzüglich über die getroffenen Abstimmungen. Die Informationen zur veränderten Abfuhr sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG zu veröffentlichen. Der AG veröffentlicht die Informationen nach Übermittlung durch den AN zusätzlich über seine Informationsmöglichkeiten.
- D.0.8.2 Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen in Einzelfällen aufgrund von besonderen Vorkommnissen (z.B. dem Ausfall von technischen Einrichtungen, der ein Einhalten des Tourenplans ausschließt) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist die Sammlung von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. In jedem der in D.0.8.1 oder D.0.8.2 genannten Fälle, die zu Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung führen, ist dem AG unverzüglich schriftlich über die für diesen Zweck bereitstehende E-Mail-Adresse Mitteilung zu machen. Bei unvorhersehbaren besonderen Vorkommnissen hat der AN den AG unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zusätzlich auch per Telefon und Telefax sowie E-Mail zu informieren.
- D.0.8.3 Die unverzügliche Nachholung im Sinne von Ziffer D.0.8.2 setzt bei Los 1 nach Verständnis des AG voraus, dass sämtliche Grundstücke im Entsorgungsgebiet in einer Fahrzeit von 90 Minuten erreicht werden können. Die Einhaltung dieser Mindestbedingung hat der AN dem AG bereits im Vergabeverfahren nachzuweisen.

- D.0.8.4 Über vom AN verursachte Änderungen der Abfuhrtage gegenüber dem vereinbarten Tourenplan hat der AN nach Abstimmung mit dem AG für die rechtzeitige Unterrichtung der betroffenen Bevölkerung zu sorgen. Die geänderten Abfuhrtermine hat der AN durch geeignete Veröffentlichung auf eigene Kosten bekanntzumachen sowie dem AG zusätzlich zur Bekanntmachung über die vom AG angebotenen Informationsmöglichkeiten zu übermitteln.
- D.0.8.5 Nicht befestigte Straßen, Sackgassen und Straßen, in bzw. an denen Bauarbeiten durchgeführt werden, sind vom AN mit geeigneten Fahrzeugen oder anderen Entsorgungsmitteln (z.B. Handkarren oder Pritschenfahrzeuge) zu befahren, solange dies straßenverkehrsrechtlich zulässig ist und dies die gesetzlichen und sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen zulassen.
- D.0.8.6 Bei nicht mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen sind die Abfallbehälter vom AN zur Entleerung an das Sammelfahrzeug zu bringen und nach dem Entleerungsvorgang wieder zu jeweiligen Grundstück zurückzubringen. In Abstimmung zwischen AG und AN können Sammelbereitstellungsplätze festgelegt werden, zu denen laut Abfallentsorgungssatzung des Landkreises die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter zur Entleerung bringen und auch wieder abholen müssen. Ein Anspruch des AN darauf besteht aber nicht.
- D.0.8.7 Es ist dem AN nicht gestattet, andere Abfälle bzw. Abfälle anderer Herkunft gemeinsam mit den Abfällen aus dieser Leistung zu transportieren und zu verwiegen.
- D.0.8.8 Der AN stellt die Seitenflächen seiner Stamm-Sammelfahrzeuge für die Öffentlichkeitsarbeit des AG kostenlos zur Verfügung.
- D.0.8.9 Die Kosten für das Anbringen der Beschriftung sowie die Beseitigung der Beschriftung trägt der AG. Es ist damit zu rechnen, dass das Anbringen und das Entfernen der Beschriftung jeweils ein bis zwei Tage dauern wird. Die Kosten der Bereitstellung der Fahrzeuge zum Anbringen der Beschriftung sind durch den AN zu kalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die konkrete Abstimmung zwischen AG und AN zur Beschriftung durch den AG erfolgt nach Auftragserteilung.

D.1 Los 1: Sammlung und Beförderung von Abfällen (Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall und Papier, Pappe und Kartonagen (PPK))

D.1.1 Beschreibung der zu Los 1 gehörenden Leistungen

D.1.1.1 Los 1 beinhaltet die folgenden Leistungen:

1. Sammlung und Beförderung von Restabfall,
2. die haushaltsnahe Sammlung von Sperrmüll auf Grundlage von Einzelanmeldungen
3. Sammlung und Beförderung von Bioabfall,
4. Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
5. Bereitstellung und Betrieb eines Abfallbehälteridentifikationssystems,
6. Erstgestaltung von Abfallbehältern für Restabfall, Bioabfall und PPK
7. Behälterdienst für Restabfall-, Bioabfall- und PPK-Behälter,
8. Lagerung und Bereitstellung von Papier, Pappe und Kartonagen
9. Sammlung, Beförderung und Verwertung von Weihnachtsbäumen

D.1.2 **Allgemeine Anforderungen an die behältergestützte haushaltsnahe Sammlung der Abfälle aus Los 1**

D.1.2.1 Der AN hat alle an die Sammlung von Abfällen angeschlossenen Grundstücke anzufahren, soweit dies rechtlich zulässig und technisch (ggf. auch mit kleineren Fahrzeugen) möglich ist und die dort zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter vollständig zu entleeren.

D.1.2.2 Für die Sammlung von Abfällen ist – insbesondere in bestimmten Regionen des Sammelgebietes – der Einsatz von kleineren Sammelfahrzeugen (bspw. 2-Achser, Pritschenfahrzeug) erforderlich. Der AN hat sicherzustellen, dass Abfälle von allen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken des Entsorgungsgebietes, die mit den vorzusehenden Kleinsammelfahrzeugen erreicht werden können, entsorgt werden. Der AN ist verpflichtet, sich diesbezüglich ggf. durch Ortsbesichtigung ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Bei örtlichen Besonderheiten behält sich der AG Sonderregelungen in Abstimmung mit dem AN, der Stadt/Gemeinde und den Anschlusspflichtigen vor. Eine nicht abschließende Liste der dem AG bekannten Grundstücke und Örtlichkeiten mit Abfuhrerschwernissen ist in Ziffer D.7.11 beigefügt. Diese Liste gewährt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

D.1.2.3 Die vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge haben über die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Entladung der eingesetzten Abfallbehälter zu verfügen und haben hierfür zugelassen zu sein.

D.1.2.4 Die Abfälle sind unter Beachtung der vom AG festgesetzten Abfuhrintervalle vom AN einzusammeln:

Restabfälle	in der Regel 28-täglich (Lutherstadt Wittenberg 14-täglich) bzw. 1.100 I-MGB auch kürzerer Rhythmus, gemäß Ziffer D.1.5.3.2
-------------	---

Bioabfälle	in der Regel 14-täglich, gemäß Ziffer D.1.6.3
------------	---

PPK	in der Regel 21-täglich (Zweiradbehälter) bzw. 7-täglich (Vierradbehälter), gemäß Ziffer D.1.7.3.2 (Änderung zum Leistungsbeginn)
-----	---

D.1.2.5 Gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück am Tag der Abfuhr bis 7:05 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

- D.1.2.6 Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, stellen die Anschlusspflichtigen die Abfallgefäße an einem anderen geeigneten Standplatz im Einvernehmen mit dem AN und AG bereit. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- D.1.2.7 Die Abfallbehälter sind vom AN nach dem Ladevorgang und der Entleerung wieder an den ursprünglichen Bereitstellungsort zurückzustellen. Durch die Zurückstellung dürfen keine zusätzlichen Behinderungen für Fußgänger, Radfahrer oder für parkende PKW entstehen.
- D.1.2.8 Der AN hat allen Anschlusspflichtigen des Landkreises ein privatwirtschaftliches Angebot zur Durchführung einer mobilen Tonnenreinigung zu einheitlichen Kostensätzen anzubieten und die Modalitäten jährlich vorab dem AG zum Zwecke der Abfallberatung mitzuteilen.
- D.1.2.9 Der AN hat zudem allen Anschlusspflichtigen des Landkreises ein privatwirtschaftliches Angebot zur Ausstattung der Abfallbehälter mit Schwerkraftschlössern zu einheitlichen Kostensätzen anzubieten und die Modalitäten jährlich vorab dem AG zum Zwecke der Abfallberatung mitzuteilen.
- D.1.2.10 Der AN hat Verunreinigungen, die durch den Einsammelvorgang entstanden sind, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen.
- D.1.2.11 Es ist dem AN gestattet, für Leistungen des Vollservice an Behälterstandplätzen privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Anschlusspflichtigen zu treffen.
- D.1.2.12 Bei Ausfall von Fahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen ist der AN verpflichtet, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten zu stellen.
- D.1.2.13 Die Sammlung der Abfälle ist grundsätzlich werktags in der Zeit von 7:05 Uhr bis 16:00 Uhr und unter Beachtung der lärmschutzrechtlichen Regelungen für den AN möglich.
- D.1.3 **Anforderungen an die Tourenplanung für die behältergestützte haushaltsnahe Sammlung**
- D.1.3.1.1 Die Tourenplanung des AN hat nach Vorgabe der nachfolgenden Ziffern zu erfolgen.
- D.1.3.1.2 Der derzeitige Abfuhrkalender ist der Abfallfibel 2025 unter <https://www.landkreis-wittenberg.de/wp-content/uploads/2024/12/Abfallfibel-Wittenberg-2025.pdf> für das Jahr 2025 zu entnehmen. Aus diesem ist die gemeinsame Abfuhr von Abfallbehältern einer Abfallart an einem bestimmten Wochentag in Orten und Ortsteilen ersichtlich („Abfuhrbezirk“).

- D.1.3.1.3 Diese Einteilung gilt unabhängig von der Abfallbehältergröße für alle Abfallbehälter, außer für wöchentlich oder mehrmals wöchentlich zu leerende MGB 1.100 für Restabfall.
- D.1.3.1.4 Änderungen der Abfuhrbezirke und Wochentage, bzw. der Touren durch den AN sind für das jeweilige Folgejahr möglich, müssen jedoch vom AG genehmigt werden. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, hat der AG das Recht, eine Beibehaltung des bestehenden Abfuhrplanes zu verlangen.
- D.1.3.1.5 Gefäße, die abweichend vom vereinbarten Abfuhrhythmus abgefahren werden (z.B. wöchentliche Leerung bei 1.100 l - Restabfallbehältern), werden am gleichen Wochentag der Zwischenwoche geleert, der dem jeweiligen Abfuhrbezirk zugeteilt ist. Die von der allgemeinen Tourenplanung zwangsläufig abweichenden Leerungstermine, z.B. bei mehrmals wöchentlicher Abfuhr, sind innerhalb des Tourenplans separat zu dokumentieren und jährlich zu aktualisieren. Bei Behältern, die zwei Mal wöchentlich geleert werden, muss der Abstand zwischen den Leerungen mindestens zwei Tage betragen.
- D.1.3.1.6 Bei Feiertagen verschiebt sich die Abfuhr grundsätzlich auf den jeweils nachfolgenden Werktag. Eine Vorverlegung der Abfuhr ist zulässig, wenn zwei Feiertage hintereinander auf reguläre Abfuhrtage fallen. Die Feiertagsverschiebungen sind vom AN mit dem AG abzustimmen und im Tourenplan zu berücksichtigen. Ob eine Feiertagsverschiebung auf den Ostersonntag erfolgt, kann der AN bei der Erstellung des Tourenplans frei entscheiden.
- D.1.3.1.7 Treten in städtischen Gebieten regelmäßige Behinderungen durch Marktstände o.ä. auf oder bestehen Einschränkungen in der zeitlichen Erreichbarkeit einzelner Anfallstellen, so ist darauf im Tourenplan Rücksicht zu nehmen. Die dem AG derzeit bekannten Einschränkungen sind unter Ziffer D.7.11 aufgeführt.
- D.1.3.1.8 Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Tourenpläne und der Terminverschiebungen erfolgen durch den AG.
- D.1.3.1.9 Der AG hat das Recht, die Abfuhrplanung zu verändern bzw. zwischen den unterschiedlichen Sammelsystemen zu optimieren. Er behält sich eine Anpassung der Abfuhrbezirke und Leerungstage vor. Der AG informiert den AN bei für das Folgejahr vorgesehenen Änderungen an den Abfuhrbezirken bis zum 31.05. eines jeden Jahres.
- D.1.3.1.10 Der AN hat den jährlich an aktuelle Bedingungen anzupassenden Tourenplan für das Folgejahr stets bis zum 31. Juli in digitaler Form (MS – Excel nach Formatvorgabe des AG) an den AG zu übergeben.

D.1.3.1.11 Für das erste Leistungsjahr ab dem 01.07.2026 ist der für die ersten sechs Monate veröffentlichte Tourenplan fortzuführen.

D.1.3.1.12 Der AG übergibt dem AN den jeweils für das Folgejahr zur Veröffentlichung aufbereiteten Abfalltoursplan zur Prüfung. Der AN hat alle ihn betreffenden Angaben zu prüfen und die Freigabe innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe zu erteilen bzw. auf Fehler oder Inkonsistenzen in den ihn betreffenden Angaben hinzuweisen. Verstreicht diese Frist, gilt die Freigabe als erteilt.

D.1.4 **Sonstige Anforderungen an die behältergestützte haushaltsnahe Sammlung der Abfälle**

D.1.4.1.1 Der AN hat sicherzustellen, dass nicht entleerte Behälter im Falle von Reklamationen des AG spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nachträglich geleert werden.

D.1.4.1.2 Abfallbehälter, die nicht gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt sind, nicht ordnungsgemäß befüllt sind, keinen Abfall enthalten oder die gemäß Sperrliste des Behälteridentifikationssystems („Schwarze Liste“) nicht zur Leerung zugelassen sind, sind vom AN nicht zu entleeren.

D.1.4.1.3 Abfallbehälter, die keine Identifikationseinrichtung am Abfallbehälter („Transponder“) enthalten, sind vom AN nicht zu entleeren. Der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige kann beim AG die Abholung beantragen. Zugelassene Abfallsäcke, die nicht gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt oder befüllt sind, sind vom AN nicht einzusammeln. Ergänzende abfallartenspezifische Regelungen sind den Ziffern D.1.6.4 (Bioabfälle) und D.1.7.4 (PPK) zu entnehmen.

D.1.4.1.4 Im Falle einer Nichtleerung bzw. Nichtsammlung teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch abfallartenspezifische „Beanstandungsaufkleber“ mit, indem der AN die im jeweiligen Sammelfahrzeug bereitzuhaltenden „Beanstandungsaufkleber“ an den entsprechenden Abfallbehältern gut sichtbar befestigt und den oder die entsprechenden Beanstandungsgrund bzw. -gründe ankreuzt. Die zur Nichtentleerung gehörigen Informationen sind über die Rückmeldedefunktion des Identsystems gemäß Ziffer D.1.9 oder ein gleichwertiges Rückmeldesystem des AN an den AG unverzüglich zurückzumelden und auf Anforderung des AG nach Abschluss eines Sammeltages per E-Mail in Listenform an den AG zu übermitteln.
Die Beschaffung der Beanstandungsaufkleber erfolgt durch den AN und auf Kosten des AN. Die Gestaltung der „Beanstandungsaufkleber“ erfolgt auf Vorschlag des AN nach schriftlicher Zustimmung durch den AG bis spätestens

zwei Monate vor Aufnahme der Leistung.

In Ziffer D.7.13 sind die Inhalte eines vergleichbaren Beanstandungsaufklebers dargestellt, wie er derzeit in der Restabfallsammlung verwendet wird.

- D.1.4.1.5 Der AN hat bei der Leerung die Abfallbehälter auf augenscheinliche Mängel zu prüfen und eventuelle Mängel dem AG unverzüglich mitzuteilen. Gemäß Ziffer D.1.8.8.5 ist eine Mängelbeseitigung durch den AN vorzunehmen.
- D.1.4.1.6 Bei sonstigen Störungen der regulären Abfuhr (z.B. Baustellen, Glatteis, Hochwasser) ist der AG unverzüglich in Textform, über das vom AN vorzuhaltende Ticketsystem, zu informieren.
- D.1.4.1.7 Die Abfallbehälter sind, insbesondere bei der Entleerung, pfleglich zu behandeln.
- D.1.4.1.8 Der AN hat über die Durchführung der Sammelleistung je Abfallart Monateinsatzprotokolle (Liste) zu führen, in denen je Fahrzeugleerung das Sammeldatum, das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs, die Nummer der Sammeltour, der Zeitpunkt der ersten Behälterleerung, der Zeitpunkt der Fahrzeugankunft an der Übergabestelle, die Masse des gesammelten Abfalls in Mg gemäß Wägeprotokoll der Übergabestelle der Restabfälle, der Umladestation für die Bioabfälle bzw. des Vermarktungslagers für PPK sowie die Anzahl der durchgeführten Behälterleerungen gestaffelt nach Behältergröße verzeichnet ist. Die Monateinsatzprotokolle sind der Rechnung beizulegen und außerdem in Dateiform in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z.B. „Excel“) monatlich an den AG zu übermitteln.
- D.1.4.1.9 Der AG kann für die Öffentlichkeitsarbeit oder zum Zwecke von Störstoff- bzw. Sortieranalysen mit dem AN eine Tourenbegleitung abstimmen. Der AN hat dabei zu dulden, dass Fotos von Sammelfahrzeugen gemacht werden und diese ggf. im Rahmen der Pressearbeit des AG veröffentlicht werden.

D.1.5 **Sammlung und Beförderung von Restabfall**

D.1.5.1 **Leistungsgegenstand**

D.1.5.1.1 Leistungsgegenstand ist:

- die Sammlung des über die Abfallbehälter entsorgten Restabfalls privater Haushalte, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt,
- die Sammlung des als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall bezeichneten, in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (insb. gewerblichen und vergleichbaren Betrieben) entstehenden Restabfalls zur Beseitigung, der wegen seiner ähnlichen Zusammensetzung gemeinsam mit dem Hausmüll erfasst werden kann und erfasst wird und
- die Beförderung der eingesammelten Abfälle zu der vom AG benannten Übergabestelle (Umladestation).

D.1.5.1.2 Die genannten Abfallarten sind in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg näher definiert.

D.1.5.2 **Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang**

D.1.5.2.1 Die Restabfälle aus Haushalten und die gemeinsam einzusammelnden Restabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen („Restabfälle“) werden von den Anschlusspflichtigen (der Begriff schließt im Folgenden auch freiwillig angeschlossene und sonstige Nutzer ein) in zugelassenen 120 l, 240 l und 1.100 l MGB sowie Abfallsäcken nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zur Leerung bereitgestellt.

D.1.5.2.2 Die Entwicklung der im Rahmen dieser Leistung im Holsystem erfassten Menge an Restabfall und der Anzahl der Behälterleerungen in den Jahren 2020 bis 2024 ist den Aufstellungen in Ziffer D.7.2.1 und D.7.2.3 zu entnehmen. Die derzeitige Struktur der Abfallbehältergestaltung (Werte gemäß Behälterstatistik des Landkreises Wittenberg) ist der Aufstellung in Ziffer D.7.2.2 zu entnehmen.

D.1.5.2.3 Der Landkreis Wittenberg betreibt seit dem Jahr 2016 im Bereich der Sammlung und Beförderung von Restabfall ein Abfallbehälteridentifikationssystem und erhebt eine personenbezogene und eine mengenbezogene Leistungsg Gebühr.

D.1.5.2.4 Es ist zu beachten, dass sowohl die zu entsorgende Abfallmenge als auch die Behälteranzahl im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein können, über

deren zukünftige Entwicklung auch bei sonst konstanten Rahmenbedingungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

- D.1.5.2.5 Auf der Grundlage der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung und weiteren abfallwirtschaftlichen Annahmen wird für den Leistungszeitraum eine zu sammelnde Masse an Restabfall zwischen 7.000 Mg/a und 13.800 Mg/a und eine zu leerende Behälteranzahl gemäß nachfolgender Tabelle prognostiziert:

Prognose / Erwartungsbereich Behälterleerungen Restabfall		
	Minimale Anzahl Leerungen pro Jahr	Maximale Anzahl Leerungen pro Jahr
Leerungen MGB 120 l	150.000	230.000
Leerungen MGB 240 l	20.000	30.000
Leerungen MGB 1.100 l	10.000	20.000
Leerungen 60 l-Säcke	10.000	20.000

- D.1.5.2.6 **Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.**

D.1.5.3 Spezielle Anforderungen an die Sammlung und Beförderung der Restabfälle

- D.1.5.3.1 Neben den Abfallbehältern können im Bedarfsfall durch den AG zugelassene, mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises versehene Abfallsäcke genutzt werden. Diese sind im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr ebenfalls zu erfassen.
- D.1.5.3.2 Die Abfälle sind unter Beachtung der vom AG festgesetzten Abfuhrintervalle (in der Regel im 28 täglichen Rhythmus, Lutherstadt Wittenberg 14-täglich) vom AN einzusammeln. Der AN hat des Weiteren für das gesamte Kreisgebiet eine 7-tägliche Leerung, grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen, für 1.100 l Behälter anzubieten.
- D.1.5.3.3 Die Beschaffung und der Vertrieb von Abfallsäcken ist keine Aufgabe des zukünftigen AN und wird weiterhin durch den Landkreis Wittenberg durchgeführt.
- D.1.5.3.4 Der Landkreis Wittenberg übergibt dem AN ein Muster des gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsackes spätestens zwei Wochen vor dem Leistungsbeginn. Bei der Einführung veränderter Abfallsäcke während des Leistungszeitraumes übergibt der Landkreis Wittenberg dem AN spätestens zwei Wochen vor der Einführung ein Muster.

D.1.5.4 **Anforderungen an die Übergabe der Restabfälle**

- D.1.5.4.1 Die Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet sind direkt nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour am Tag der Sammlung zu einer vom AG benannten Übergabestelle zu transportieren.
- D.1.5.4.2 Die vom Leistungsbeginn an vorgesehene Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.5.4.1 ist die Umschlagstation Alba Sachsen GmbH, Rackither Gewerbepark 1, 06901 Kemberg, OT Rackith.
- D.1.5.4.3 Die Anlieferung der Abfälle an der Übergabestelle ist ganzjährig montags bis freitags mindestens von 6:30 Uhr und 17:00 Uhr möglich sowie an Samstagen mit Regelabfuhr („Nachfahrstage“) von 9:30 bis 12:00 Uhr. Der Sammelvorgang ist so rechtzeitig zu beenden, dass eine Ankunft der Sammelfahrzeuge bis spätestens eine halbe Stunde vor Ende der benannten Anlieferzeiten sichergestellt ist, also in der Regel bis 16:30 Uhr, bzw. 11:30 Uhr an Samstagen mit Sammelbetrieb.
- D.1.5.4.4 Auf der Übergabestelle sind die anliefernden Fahrzeuge unverzüglich nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour im Eingangsbereich der Übergabestelle im Rahmen der Eingangskontrolle vor und nach der Entladung gemäß den Anweisungen des dortigen Personals mit oder ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen, um die angelieferte Abfallmenge zu bestimmen (Differenzwiegung), und zu entladen. Der AN hat dabei die Betriebsordnung der Übergabestelle und die sonstigen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der auszustellende Lieferschein („Wägeschein“) enthält mindestens die folgenden Angaben: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Bezeichnung des Abfallerzeugers (Landkreis Wittenberg), Gewicht des beladenen Fahrzeugs („Brutto“), Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs („Tara“) sowie Gewicht, Bezeichnung und AVV-Nr. des angelieferten Abfalls.
- D.1.5.4.5 Der AG wirkt auf eine zügige Bereitstellung von Verwiegungs- und Entlademöglichkeiten für die Anlieferfahrzeuge des AN hin. Standzeiten an der Übergabestelle, die durch Warten auf eine Entlademöglichkeit bzw. durch den Verwiegevorgang bedingt sind, werden nicht gesondert vergütet und sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Gleiches gilt für Standzeiten aufgrund von Verkehrsbehinderungen und technischen Defekten.
- D.1.5.4.6 Ist die Wägeeinrichtung der Übergabestelle nicht funktionsfähig, hat der AN eine von dem Personal der Übergabestelle zu benennende geeignete Ersatzwaage in der Nähe der Übergabestelle zu benutzen. .

D.1.5.4.7 Die für die Sammlung und Beförderung von Restabfall vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich Restabfall aus der Sammlung gemäß Ziffer D.1.2.1 geladen haben.

D.1.5.4.8 Es sind Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 zu führen.

D.1.6 **Sammlung und Beförderung von Bioabfall**

D.1.6.1 **Leistungsgegenstand**

D.1.6.1.1 Leistungsgegenstand ist:

- die Sammlung des über die haushaltsnahe Biotonne entsorgten Bioabfalls privater Haushalte, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt,
- die Sammlung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne erfasst werden, sofern die Abfälle in mit Privathaushalten vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität anfallen,
- die Beförderung/der Transport der eingesammelten Abfälle zur Verwertungsanlage bzw. zur Übergabestelle (Los 2) gemäß Ziffer D.2.3,

D.1.6.1.2 Bioabfall im Sinne dieser Ausschreibung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle sowie
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Abfälle in mit Privathaushalten in vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität anfallen.

D.1.6.2 **Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang**

D.1.6.2.1 Die Bioabfälle aus Biotonnen werden von den Anschlusspflichtigen in zugelassenen 120 l und 240 l MGB nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zur Leerung bereitgestellt.

D.1.6.2.2 Die Sammlung erfolgt wöchentlich (Juli – August) bzw. 2- wöchentlich (übrige Monate).

- D.1.6.2.3 Die Entwicklung der im Rahmen dieser Leistung im Holsystem erfassten Menge an Bioabfall und der Anzahl der Behälterleerungen in den Jahren 2020 bis 2024 ist den Aufstellungen in Ziffer D.7.2.1 und D.7.2.3 zu entnehmen. Die derzeitige Struktur der Abfallbehältergestellung (Werte gemäß Behälterstatistik des Landkreises Wittenberg) ist der Aufstellung in Ziffer D.7.2.2 zu entnehmen.
- D.1.6.2.4 Der Landkreis Wittenberg betreibt seit dem Jahr 2016 im Bereich der Sammlung und Beförderung von Bioabfall ein gebührenscharfes Abfallbehälteridentifikationssystem.
- D.1.6.2.5 Es ist zu beachten, dass sowohl die zu entsorgende Abfallmenge als auch die Behälteranzahl im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein können, über deren zukünftige Entwicklung auch bei sonst konstanten Rahmenbedingungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.
- D.1.6.2.6 Auf der Grundlage der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung und weiteren abfallwirtschaftlichen Annahmen wird für den Leistungszeitraum eine zu sammelnde Masse an Bioabfall zwischen 2.500 Mg/a und 4.000 Mg/a und eine zu leerende Behälteranzahl gemäß nachfolgender Tabelle prognostiziert:

Prognose / Erwartungsbereich Behälterleerungen Bioabfall		
	Minimale Anzahl Leerungen pro Jahr	Maximale Anzahl Leerungen pro Jahr
Leerungen MGB 120 l	50.000	70.000
Leerungen MGB 240 l	5.000	7.000

- D.1.6.2.7 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.6.3 **Spezielle Anforderungen an die Sammlung und Beförderung der Bioabfälle**

D.1.6.3.1 Die haushaltsnah aufgestellten Abfallbehälter sind durchgängig 14-täglich, grundsätzlich an den gleichen Wochentagen, zu leeren. Bis zum 31.12.2026 ist der veröffentlichte Tourenplan fortzusetzen, der zu Leistungsbeginn eine wöchentliche Abfuhr bis Ende August beinhaltet.

D.1.6.4 **Sonstige spezielle Anforderungen an die Sammlung der Bioabfälle**

D.1.6.4.1 Laut Abfallentsorgungssatzung dürfen andere Stoffe als Bioabfälle nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Bioabfall darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien, selbst wenn diese als biologisch abbaubar deklariert sind, in die Behälter eingefüllt werden.

Entsprechend falsch befüllte Biotonnen sind nicht zu leeren.

Über die genauen Maßgaben zur visuellen Erkennung von Störstoffen (z.B. sichtbare Plastiktüten, Restabfälle) wird der AG sich regelmäßig mit dem AN abstimmen.

D.1.6.4.2 Im Falle einer Nichtleerung bzw. Nichtsammlung teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch „Beanstandungsaufkleber“ mit (siehe Regelungen unter Ziffer D.1.4.1.4). Der AG ist zudem unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

D.1.6.4.3 Bei der Bioabfallsammlung wird den Anschlusspflichtigen bei Beanstandungen die Möglichkeit gegeben, den Bioabfall nachzusortieren und am folgenden Leerungstermin erneut bereitzustellen. Sofern bereits beanstandete Biotonnen erneut durch den AN zu beanstanden sind, ist die entsprechende Biotonne auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach entsprechender Abstimmung mit dem AG bei der nächstfolgenden Restabfallsammlung zu leeren. Dies kann auch bereits nach der ersten Beanstandung beantragt werden. Diese Vorgehensweise ist dem Anschlusspflichtigen mit Hilfe des Beanstandungsaufklebers mitzuteilen.

D.1.6.4.4 Durch die Umsetzung der o.g. Anforderungen hat der AN maßgeblich abzusichern, dass die zur Verwertung an der Bioabfallverwertungsanlage angelieferten Bioabfälle den Anforderungen der Bioabfallverordnung genügen. Seit dem 01.05.2025 müssen danach Bioabfallanlieferungen an Bioabfallverwertungsanlagen, die einen Fremdstoffanteil größer 3% der Frischmasse enthalten, vom Bioabfallbehandler zurückgewiesen werden können. Des Weiteren sind Abfälle mit einem Gesamtkunststoffgehalt von mehr als 1 % im Rahmen einer Fremdstoffentfrachtung zu behandeln.

- D.1.6.4.5 Im Falle der Abweisung von Bioabfällen des AG an der Verwertungsanlagen hat der AN in jedem Einzelfall eine Schadenspauschale in Höhe von 90 EUR je Mg zu tragen. Der AG wird dem AN Einsicht in die entsprechenden Dokumentationen zur Störstoffermittlung des Abfallbehandlers auf Nachfrage gewähren.
- D.1.6.5 **Anforderungen an die Übergabe der Bioabfälle**
- D.1.6.5.1 Die Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet sind direkt nach Beendigung der jeweiligen Sammeltour am Tag der Sammlung zu einer vom AN des Loses 2 betriebenen Verwertungsanlage bzw. Übergabestelle zu transportieren.
- D.1.6.5.2 Sofern die Verwertungsanlage mehr als 20 km, gemessen als einfache Straßenentfernung gemäß Ziffer D.1.6.5.3, von dem Abfallschwerpunkt des Landkreises Wittenberg (Wittenberg, Collegienstraße 59) liegt, hat der AN ein Anrecht auf ein Zusatzentgelt zur Entschädigung etwaiger Transportmehrkosten gemäß seines Angebote zu Position 1.22.1 des Leistungsverzeichnisses. Maßgeblich für die Zusatzvergütung ist der Streckenanteil, der 20 km überschreitet, und die transportierte Menge an zu verwertendem Bioabfall. Mit dieser Zusatzvergütung sind auch die Kosten eines ggf. erforderlichen selbst organisierten Umschlages abgegolten.
- D.1.6.5.3 Die Ermittlung der kürzesten Straßenentfernung erfolgt unter Verwendung des Routenplanungsprogramms auf der Internetseite <http://www.reiseplanung.de>, mit den Routeneinstellungen: Verkehrsmittel „LKW 40 t“, Optimierung „kurz“, auf eine Nachkommastelle genau in km. Maßgeblich ist der Standort der Eingangswaage der jeweiligen Übergabestelle des Bioabfallverwerters. Dieser wird als GPS-Koordinate ermittelt und zur Entfernungsermittlung herangezogen.
- D.1.6.5.4 Eine Anlieferung der Abfälle an die angebotene Übernahmestelle des AN zu Los 2 ist zu den Zeiten gemäß Ziffer D.2.4.2 möglich. Informationen zu den Anforderungen an die Übergabestelle und an deren Betrieb lassen sich dieser Leistungsbeschreibung zu Los 2 (D.2.3) und den Besonderen Vertragsbedingungen zu Los 2 entnehmen.
- D.1.6.5.5 Auf der Übergabestelle sind die anliefernden Fahrzeuge unverzüglich nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour im Eingangsbereich der Übergabestelle im Rahmen der Eingangskontrolle vor und nach der Entladung gemäß den Anweisungen des dortigen Personals mit oder ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen, um die angelieferte Abfallmenge zu bestimmen (Differenzwiegung), und zu entladen. Der auszustellende Lieferschein („Wägeschein“) enthält mindestens die folgenden Angaben: Bezeichnung und Adresse der

Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Bezeichnung des Abfallerzeugers (Landkreis Wittenberg), Gewicht des beladenen Fahrzeugs („Brutto“), Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs („Tara“) sowie Gewicht, Bezeichnung und AVV-Nr. des angelieferten Abfalls (siehe hierzu Ziffer D.2.5.2. Der AN hat dabei die Betriebsordnung der Übergabestelle und die sonstigen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der AG wirkt auf eine zügige Bereitstellung von Verwiegungs- und Entlademöglichkeiten für die Anlieferfahrzeuge des AN hin. Standzeiten an der Übergabestelle, die durch Warten auf eine Entlademöglichkeit bzw. durch den Verwiegevorgang bedingt sind, werden nicht gesondert vergütet und sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Gleiches gilt für Standzeiten aufgrund von Verkehrsbehinderungen und technischen Defekten.

- D.1.6.5.7 Ist die Wägeeinrichtung der Übergabestelle nicht funktionsfähig, hat der AN eine von dem Personal der Übergabestelle zu benennende geeignete Ersatzwaage in der Nähe der Übergabestelle zu benutzen.
- D.1.6.5.8 Die für die Sammlung und Beförderung von Bioabfall vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich Bioabfall aus der Sammlung gemäß Ziffer D.1.2.1 geladen haben.

D.1.7 **Sammlung und Beförderung von PPK**

D.1.7.1 **Leistungsgegenstand**

D.1.7.1.1 Die Sammlung und Beförderung von PPK umfasst die regelmäßige Abfuhr von PPK aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den Maßgaben der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung überlassen werden. Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter sind regelmäßig in dem vom AG vorgegebenen Rhythmus zu entleeren und die so gesammelten Mengen an PPK zu einer vom AN zu benennenden und zu betreibenden Übergabestelle zu befördern. Die auf den Annahmestellen bereitgestellten Behälter bzw. Presscontainer sind auf Abruf (Anmeldung erfolgt mindestens 2 Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin) zu entleeren.

D.1.7.1.2 Die Leistung umfasst gemäß derzeit gültiger Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern auch die Miterfassung von Verpackungsabfällen aus PPK, d.h. des Anteils des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten Systembetreiber („Systembetreiber“) zuständig sind. Im Rahmen der Sammlung und Beförderung von PPK ist somit die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK zu erfassen. Dies beinhaltet auch Umverpackungen und Transportverpackungen.

D.1.7.2 **Derzeitige Entsorgungssituation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs**

D.1.7.2.1 Das Erfassungssystem für PPK im Landkreis Wittenberg ist wie folgt definiert:

- Als Abfallbehälter für PPK stehen gemäß Abfallentsorgungssatzung 240 Liter und 1.100 Liter Abfallbehälter zur Verfügung.
- Die Sammlung erfolgt im Regelabfuhrhythmus für haushaltsnahe Behälter von 28 Tagen für die Abfallsammelbehälter 240 l und von 7 Tagen, oder nach Bedarf, für die haushaltsnah aufgestellten 1.100 l MGB.

D.1.7.2.2 Die Entwicklung der Gesamtsammelmenge an PPK in den Jahren 2020 bis 2024 ist in Ziffer D.7.4.1 dargestellt.

D.1.7.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Mengenangaben der Anteil der gemäß VerpackG festgestellten Systembetreiber enthalten ist. Für

das Land Sachsen-Anhalt sind nach Kenntnis des AG derzeit die zehn folgenden Unternehmen als Systembetreiber festgestellt:

Vorläufig zuzuordnende Marktanteile der Systeme für das zweite Quartal 2025	
(auf Basis der Zwischenmeldung vom 17. März 2025 mit Stichtag der Mengenerhebung 5. März 2025)	
PPK 2. Quartal 2025	
System	Sachsen-Anhalt
BellandVision GmbH	12,79%
Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH	12,79%
EKO-Punkt GmbH & Co. KG	2,05%
Interzero Recycling Alliance GmbH	10,31%
Landbell AG für Rückhol-Systeme	11,58%
Noventiz Dual GmbH	6,79%
PreZero Dual GmbH	16,25%
Reclay Systems GmbH	7,79%
Recycling Dual GmbH	7,38%
ZENTEK GmbH & Co. KG	12,27%

Quelle:

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/marktanteile>

- D.1.7.2.4 Bis Ende 2025 wird in der Abrechnung von einem Systembetriebermengenanteil von 18,21 Masse-% ausgegangen. Ab 2026 kann sich dieser Anteil erhöhen.
- D.1.7.2.5 Gemäß der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird im Leistungszeitraum eine Gesamtmenge zwischen 5.000 Mg/a und 7.500 Mg/a an Papier, Pappe und Kartonagen prognostiziert.
- D.1.7.2.6 Dem AN wird die gesamte unberaubte Sammelmasse an PPK zur Sammlung bereitgestellt. Die Erfassung erfolgt auch an gemischt genutzten Grundstücken, die erfahrungsgemäß auch von Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden. Die PPK-Mengen enthalten demgemäß alle Arten von PPK-Verpackungen einschließlich Transport- und Umverpackungen. Die genaue Zusammensetzung der Sammelmengen ist dem AG nicht bekannt. Die Sammelmengen können Störstoffe enthalten. Der bisherige AN hat dem AG keine Abweichungen der Sammelqualität der Papiersammelware von üblichen PPK-Qualitäten aus kommunaler Sammlung mitgeteilt.

D.1.7.2.7 Der AG weist darauf hin, dass Änderungen der Regelungen des Verpackungsgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Regelungen zur Kreislaufwirtschaft Auswirkungen auf die Leistungserbringung der ausgeschriebenen Leistungen sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Leistung haben können, die derzeit nicht prognostizierbar sind. Im Übrigen stellen die vorgenannten Prognosen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.7.3 **Spezielle Anforderungen an die Sammlung und Beförderung von PPK**

D.1.7.3.1 Der AN sammelt PPK aus Behältern, die gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung für die Sammlung von PPK zugelassen sind, im Umleerverfahren auf der Grundlage des Tourenplans gemäß Ziffer D.1.3. Die gesammelte Menge an PPK ist nach Maßgabe der Ziffer D.1.7.6 zur Abholung durch den zu Los 5 beauftragten Verwerter bereitzustellen. Den Regelungen unter D.5 und den Besonderen Vertragsbedingungen zu Los 5 lassen sich dessen Verpflichtungen entnehmen. Der AN hat die in den gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern befindlichen Fehlwürfe und solche Abfallbestandteile, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit von Sortier- oder Verwertungsanlagen führen können (Störstoffe), sowie sonstige Papiere, Pappen und Kartonagen, für die aufgrund des Verpackungsgesetzes eine Rücknahmepflicht besteht, im Rahmen der Sammlung mit einzusammeln und zur Verwertung bereitzustellen. Grobe Störstoffe sind vor der Bereitstellung aus dem Sammelgemisch zu entfernen und auf eigene Kosten einer weiteren Entsorgung zuzuführen.

D.1.7.3.2 Die haushaltsnah aufgestellten Abfallbehälter sind ab dem 01.01.2027 21-täglich, grundsätzlich an den gleichen Wochentagen, zu leeren. Für das erste halbe Vertragsjahr bis zum 31.12.2026 ist die 28-tägliche Sammlung gemäß veröffentlichtem Tourenplan fortzuführen. 1.100-Liter-Behälter sind in Abweichung von der 21- bzw. 28-täglichen Sammlung auf Anforderung durch den AG in der Regel einmal wöchentlich oder, nach Abstimmung im Einzelfall, auch zweimal wöchentlich zu leeren.

- D.1.7.3.3 Der AN leert die gemäß der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfallbehälter vollständig.
- D.1.7.3.4 Für den Fall, dass ein zu entleerender Abfallbehälter überfüllt ist oder in seiner unmittelbaren Umgebung weiteres PPK abgelegt wurde, hat der AN dafür zu sorgen, dass das gesamte bereitgestellte PPK eingesammelt wird und an dem Abholort kein PPK zurückbleibt. Sperrige Pappen oder Kartonagen sind, falls erforderlich, vom Personal des AN mitzuerfassen.
- D.1.7.4 **Sonstige spezielle Anforderungen an die Sammlung des PPK**
- D.1.7.4.1 Abfallbehälter gemäß D.1.4.1.2 und D.1.4.1.3 sind vom AN nicht zu leeren.
- D.1.7.4.2 Im Falle einer Nichtleerung bzw. Nichtsammlung benachrichtigt der AN den AG und teilt die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch abfallartenspezifische „Beanstandungsaufkleber“ mit, indem der AN die im jeweiligen Sammelfahrzeug bereitzuhaltenden „Beanstandungsaufkleber“ an den entsprechenden Abfallbehältern gut sichtbar befestigt und den oder die entsprechenden Beanstandungsgrund bzw. -gründe ankreuzt. Die Beschaffung der Beanstandungsaufkleber erfolgt durch den AN und auf Kosten des AN. Die Gestaltung der „Beanstandungsaufkleber“ erfolgt auf Vorschlag des AN nach schriftlicher Zustimmung durch den AG bis spätestens zwei Monate vor Aufnahme der Leistung.
In Ziffer D.7.13 sind beispielhaft die Inhalte eines Beanstandungsaufklebers dargestellt.
- D.1.7.4.3 Den Anschlusspflichtigen wird bei Beanstandungen die Möglichkeit gegeben, den Behälter nachzusortieren und am folgenden Leerungstermin erneut bereitzustellen. Sofern bereits beanstandete Behälter erneut durch den AN zu beanstanden sind, ist die entsprechende PPK-Tonne auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach entsprechender Abstimmung mit dem AG bei der nächstfolgenden Restabfallsammlung zu leeren. Dies kann auch bereits nach der ersten Beanstandung beantragt werden. Diese Vorgehensweise ist dem Anschlusspflichtigen mit Hilfe des Beanstandungsaufklebers mitzuteilen.
- D.1.7.4.4 Der AN hat nach Anforderung durch den AG auf den Annahmestellen des Landkreises insgesamt bis zu 5 Abrollpresscontainer der Größenklasse 20 m³ für die Erfassung von PPK zu stellen und diese nach Bedarf mit geeigneten Fahrzeugen in Abstimmung mit dem AG, bzw. dessen beauftragten Dritten (AN für Los 3) zu leeren. Die Regelungen für den Betrieb der Annahmestellen nach Los 3 sind den Ausführungen in dieser Leistungsbeschreibung unter D.3 und den Besonderen Vertragsbedingungen zu Los 3 zu entnehmen. Die hierbei erfasste Menge an PPK ist zur Übergabestelle zu befördern und dort

gemeinsam mit den sonstigen gesammelten Mengen an PPK zur Verwertung bereitzustellen. Die Erstgestellung ist nach Planungen des AG mit Leistungsbeginn vorgesehen. Die erforderliche Containerzahl wird dem AN 2 Monate vor dem Gestellungstermin mitgeteilt. An Annahmestellen, an welchen keine Presscontainer gestellt werden, sind PPK Behälter mit dem Volumen 1.100 m³ in ausreichender Anzahl, in Absprache mit dem AG (bzw. dessen beauftragten Dritten), zu stellen und bei Bedarf regelmäßig zu leeren.

D.1.7.5 Anforderungen an die Übergabestelle für PPK

- D.1.7.5.1 Der AN hat das eingesammelte PPK im Anschluss an die Sammlung an eine von ihm zu stellende Übergabestelle anzuliefern.
- D.1.7.5.2 Die Übergabestelle des AN muss für die Lagerung und Bereitstellung des PPK gemäß den Anforderungen unter Ziffer D.1.7.6 geeignet sein und über die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen verfügen.
- D.1.7.5.3 Am Standort der Übergabe ist vom AN eine geeichte Straßenfahrzeugwaage vorzuhalten und für die Verwiegung der Anlieferfahrzeuge und Abholfahrzeuge zu verwenden.
- D.1.7.5.4 Die Entfernung der Übergabestelle (kürzeste einfache Straßenentfernung, ermittelt gemäß D.1.7.5.5) vom angenommenen Abfallschwerpunkt des Entsorgungsgebietes (Wittenberg, Collegienstraße 59) sollte grundsätzlich nicht mehr als 20 km betragen. Für die Strecke, um die die Entfernung der vorgesehenen Übergabestelle zum Abfallschwerpunkt die Strecke von 20 km überschreitet, wird ein entfernungsabhängiger Transportkostenzuschlag in die Angebotswertung mit einbezogen.
- D.1.7.5.5 Die Ermittlung der kürzesten Straßenentfernung erfolgt unter Verwendung des Routenplanungsprogramms auf der Internetseite <http://www.reiseplanung.de>, mit den Routeneinstellungen: Verkehrsmittel „LKW 40 t“, Optimierung „kurz“, auf eine Nachkommastelle genau in km. Maßgeblich ist der Standort der Eingangswaage der jeweiligen Übergabestelle. Dieser wird als GPS-Koordinate ermittelt und zur Entfernungsermittlung herangezogen.
- D.1.7.5.6 Der AN hat monatlich eine Mengenbilanz der Übergabestelle vorzulegen, aus der der Zu- und Abgang der PPK-Mengen aus der Sammlung im Auftrag des AG unter Angabe von Datum, Uhrzeit, amtlichem Kfz-Kennzeichen der Sammel- und Transportfahrzeuge, Einzelwiegescheinnummer und Masse, sowie der Lagerbestand in Bezug auf die insgesamt im Auftrag des AG gesammelte PPK-Menge hervorgehen.

D.1.7.5.7 Der AN hat an der Übergabestelle die den jeweiligen Systembetreibern zustehenden Herausgabemengen an diese und die Menge im Übrigen an den mit der Verwertung beauftragten Dritten des AG zu übergeben. An die Systembetreiber übergebene Abfallmengen sind separat auszuweisen und aufzuschlüsseln. Der AN hat den Mengenstromnachweis gegenüber den Systembetreibern im Auftrag des AG zu führen und in Abstimmung mit dem AG die Abholung von mit den Systembetreibern durch den AG vereinbarten Abholkontingenten zu betreuen. Die diesbezüglichen Regelungen der Abholvereinbarung mit den Systembetreibern sind von AN umzusetzen. Die erforderlichen Inhalte der jeweiligen Abholvereinbarung stellt der AG dem AN zur Verfügung.

D.1.7.6 Anforderungen an die Bereitstellung des PPK

- D.1.7.6.1 Der AN hat die PPK-Menge zur Übernahme durch den für die Verwertung des PPK beauftragten Dritten des AG (Los 5 dieser Ausschreibung) und für die Abholung durch Systembetreiber an der von ihm zu stellenden Übergabestelle getrennt zu lagern und zur Abholung bereitzustellen.
- D.1.7.6.2 Der AN hat die regelmäßige Abholung von PPK montags bis freitags mindestens in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Die Verladezeiten der Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK und weiterer Abholer sind zwischen der Disposition des AN und dem beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK und den weiteren Abholern abzustimmen.
- D.1.7.6.3 Bei der Disposition ist zu berücksichtigen, dass für die Bereitstellung an Systembetreiber grundsätzlich nur Sammelmengen mit einem Maximalalter von 5 Tagen vorzusehen sind.
- D.1.7.6.4 Die Verladung des PPK in die Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK hat durch den AN zu erfolgen.
- D.1.7.6.5 Der AN hat eine zügige Beladung und Verwiegung für die Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK und der Systembetreiber zu gewährleisten. Die Bereitstellungsmenge ist vom AN unverzüglich nach Ankunft der Transportfahrzeuges des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK aufzuladen.
- D.1.7.6.6 Der AN hat sich zu bemühen, in Abstimmung mit dem beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK und der Systembetreiber die Transportfahrzeuge im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes des jeweiligen Transportzuges zu beladen. Bei Abholung per Aufliegerfahrzeug ist eine Mindestladung von 16,5 Mg pro abholendem Fahrzeug bei loser Verladung sicherzustellen.
- D.1.7.6.7 Die Fahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK und der Systembetreiber sind jeweils beim Erreichen und Verlassen der Übergabestelle zu verwiegen. Im Zuge einer Differenzwägung wird hierdurch die jeweilige Abfallmenge bestimmt (Kontrollwägung). Der Wiegeschein hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Anlieferers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs sowie Gewicht des übernommenen PPK und Bezeichnung der zugehörigen Sammeltour.

D.1.7.6.8 Ist die Wägeeinrichtung der Übergabestelle nicht funktionsfähig, kann die Wägung gemäß Ziffer D.1.7.6.7 alternativ auf einer anderen geeigneten geeichten Waage erfolgen. Mehrkilometer des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK gehen zu Lasten des AN.

D.1.8 **Abfallbehälterdienst und Abfallbehälter-Erstgestellung**

D.1.8.1 **Leistungsgegenstand**

D.1.8.1.1 Die Abfallsammelbehälter für Restabfall, Bioabfall und PPK sind vom AN bereitzustellen. Gegenstand der Leistung ist die Erstgestellung der Abfallsammelbehälter, der Behältertauschservice (Behälterdienst) und optional die Überlassung der Behälter am Vertragsende. Die Leistung umfasst das Aufstellen, den Austausch bzw. Abzug sowie die Lagerung, Reinigung und Reparatur der Abfallsammelbehälter.

D.1.8.2 **Anforderungen an die Behältergestellung Restabfall**

D.1.8.2.1 Der AN vermietet dem AG fahrbare Abfallsammelbehälter mit einem Nennvolumen von 120 l, 240 l und 1.100 l zur Erfassung von Restabfall. Korpus und Deckelfarbe der Abfallsammelbehälter sind in den folgenden Farben auszuführen:

Korpus: Grau oder Anthrazit

Deckel: Grau oder Anthrazit

D.1.8.2.2 Die vom AN aufzustellenden Abfallbehälter haben grundsätzlich den in Ziffer D.7.14 genannten Vorschriften zu entsprechen, müssen voll funktionstüchtig und optisch einwandfrei sein und dürfen zum Zeitpunkt der Erstaufstellung nicht älter als 15 Jahre sein. Auf fabrikneuen Behältern darf kein Schriftzug, Logo und keine Wortbildmarke des AN angebracht sein.

D.1.8.2.3 Sofern der AN eine Markierung von Behältern bezüglich einer von den Nutzern einzuhaltenden Aufstellrichtung wünscht, so hat er das Recht, diese nach Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten auf den Behältern anzubringen.

D.1.8.2.4 Der AN hat alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abfallbehälteridentifikationssystems erforderlichen Behälterkomponenten in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und alle Behälter damit auszustatten (siehe Ziffer D.1.9.3).

D.1.8.2.5 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG einzelne Abfallsammelbehälter im Rahmen der Erstgestellung gemäß Ziffer D.1.8.3 oder des

Behälterdienstes gemäß Ziffer D.1.8.8 mit einem Automatik-Schwerkraftschloss auszurüsten. Hierbei ist darauf zu achten, dass zueinander in unmittelbarer Nähe befindliche Behälter (auch an benachbarten Stellplätzen) mit unterschiedlichen Schließungen auszustatten sind.

D.1.8.3 **Anforderungen an die Abfallbehälter-Erstgestellung für Restabfall**

- D.1.8.3.1 Die Erstaufstellung der Abfallbehälter hat durch den AN innerhalb von acht Wochen bis spätestens 7 Tage vor Leistungsaufnahme in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.
- D.1.8.3.2 Für die Erstgestellung erhält der AN bis 4 Monate vor Leistungsaufnahme eine EDV-gestützte Erstgestellungsliste als Behälterdatei (Gesamtbestand), aus der die Adressen der Behälterstandorte sowie die Größe der zu stellenden Behälter hervorgehen. Die Erstgestellungsliste enthält auch die Information darüber, ob ein Behälter mit einem Schwerkraftschloss auszustatten ist. Die Behälterdatei für Abfallbehälter wird im ASCII-Format gemäß Schnittstellenspezifikation H&H pro Doppik nach näherer Einzelabstimmung übergeben. Auf der Grundlage dieser Behälterdatei erarbeitet der AN einen gemeindebezogenen, erforderlichenfalls auch tiefer gegliederten Verteilungsplan. Der Verteilungsplan ist dem AG bis 3 Monate vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen und mit diesem abzustimmen. Entsprechend dem abgestimmten Verteilungsplan werden dem AN vom AG die Behältergestellungs-/ Behälterausrüstaufträge schritt- und datenpaketweise gemäß Ziffer D.1.9.2.2 und D.1.9.2.3 zur Verfügung gestellt. Die erledigten Behältergestellungsaufträge sind vom AN dann zeitnah und ebenfalls in Datenpaketen an den AG zurückzuübertragen und als Abrechnungsgrundlage in einer ergänzten Erstgestellungsliste zu dokumentieren. Die ergänzte Erstgestellungsliste enthält neben den Daten der Erstgestellungsliste (insbesondere Behälternummer, Aufstelladresse, Behältertyp, Abfallart) die vergebene Transpondernummer sowie das Aufstelldatum.
- D.1.8.3.3 Der AN hat die Behälter an den jeweiligen Grundstücken aufzustellen, die von ihm gelieferten und nach Vorgabe des AG zu beschriftenden Etiketten anzubringen und die Transponder-ID dem entsprechenden Behälterdatensatz zuzuordnen.
- D.1.8.3.4 Der AN hat eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit bei der Vorbereitung der Behälteraufstellung mit dem AG abzustimmen und eine Hotline für direkte Rückfragen von Bürgern zu schalten. Die Inhalte der Beratungsgespräche sind dem AG zeitnah und objektbezogen an den AG zu übermitteln. Der AN erhält für die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit keine gesonderte Vergütung.

D.1.8.4 **Anforderungen an die Behältergestellung Bioabfall**

- D.1.8.4.1 Der AN vermietet dem AG fahrbare Abfallsammelbehälter mit einem Nennvolumen von 60 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von Bioabfall. Korpus und Deckelfarbe der Abfallsammelbehälter sind in den folgenden Farben auszuführen:

Korpus: Grau oder Braun

Deckel: Braun

- D.1.8.4.2 Die vom AN aufzustellenden Abfallbehälter haben grundsätzlich den in Ziffer D.7.14 genannten Vorschriften zu entsprechen, müssen voll funktionstüchtig und optisch einwandfrei sein und dürfen zum Zeitpunkt der Erstaufstellung nicht älter als 15 Jahre sein. Auf den Behältern darf kein Schriftzug, Logo und keine Wortbildmarke des AN angebracht sein.
- D.1.8.4.3 Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen der Erstgestellung und des Behälterdienstes aufzustellenden Biotonnen an geeigneter Stelle mit einem Informationsaufkleber zur richtigen Befüllung („keine Plastikbeutel, auch nicht aus kompostierbarem Kunststoff“) auszustatten. Die Gestaltung und Beschaffung der Informationsaufkleber erfolgt in Abstimmung mit dem AG (voraussichtlich in etwa im A4-Format) zu Lasten des AN .
- D.1.8.4.4 Sofern der AN eine Markierung von Behältern bezüglich einer von den Nutzern einzuhaltenden Aufstellrichtung wünscht, so hat er das Recht, diese nach Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten auf den Behältern anzubringen.
- D.1.8.4.5 Der AN hat alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abfallbehälteridentifikationssystems erforderlichen Behälterkomponenten in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und alle Behälter damit auszustatten (siehe Ziffer D.1.9.3).
- D.1.8.4.6 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG einzelne Abfallsammelbehälter im Rahmen der Erstgestellung gemäß Ziffer D.1.8.5 oder des Behälterdienstes gemäß Ziffer D.1.8.8 mit einem Automatik-Schwerkraftschloss auszurüsten. Hierbei ist darauf zu achten, dass zueinander in unmittelbarer Nähe befindliche Behälter (auch an benachbarten Stellplätzen) mit unterschiedlichen Schließungen auszustatten sind. Die Abrechnung der Zusatzleistung Behälterschwerkraftschloss erfolgt mit den Anschlusspflichtigen durch den AN direkt.

D.1.8.5 **Anforderungen an die Abfallbehälter-Erstgestellung für Bioabfall**

D.1.8.5.1 Die Erstaufstellung der Abfallbehälter hat durch den AN innerhalb von acht Wochen bis spätestens 7 Tage vor Leistungsaufnahme in Abstimmung mit dem AG analog zur Teilleistung Restabfall zu erfolgen.

D.1.8.6 **Anforderungen an die Behältergestellung PPK**

D.1.8.6.1 Der AN vermietet dem AG fahrbare Abfallsammelbehälter mit einem Nennvolumen von 240 l und 1.100 l zur Erfassung von PPK. Korpus und Deckelfarbe der Abfallsammelbehälter sind in den folgenden Farben auszuführen:

Korpus: Blau oder Grau

Deckel: Blau

D.1.8.6.2 Die vom AN aufzustellenden Abfallbehälter haben grundsätzlich den in Ziffer D.7.14 genannten Vorschriften zu entsprechen, müssen voll funktionstüchtig und optisch einwandfrei sein und dürfen zum Zeitpunkt der Erstaufstellung nicht älter als 15 Jahre sein. Auf fabrikneuen Behältern darf kein Schriftzug, Logo und keine Wortbildmarke des AN angebracht sein.

D.1.8.6.3 Sofern der AN eine Markierung von Behältern bezüglich einer von den Nutzern einzuhaltenden Aufstellrichtung wünscht, so hat er das Recht, diese nach Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten auf den Behältern anzubringen.

D.1.8.6.4 Der AN hat Behälteraufkleber in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und alle ausgestellten Behälter damit auszustatten.

D.1.8.6.5 Die vom AN aufzustellenden Abfallbehälter haben eine sichere Durchführung der Sammlung und eine trockene Lagerung der eingeworfenen Mengen an Papier, Pappen und Kartonagen in den Abfallbehältern zu gewährleisten.

D.1.8.6.6 Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist mit dem Angebot eine Eigenerklärung des Behälterherstellers zur Übereinstimmung der angebotenen Abfallbehälter mit den Anforderungen der Vergabeunterlagen zu erbringen.

D.1.8.6.7 Die PPK-Behälter sind auf dem Deckel, oder alternativ auf dem Rumpf, mit einem Hinweis zu versehen, dass sie ausschließlich zum Einwurf von Papier, Pappe und Kartonagen vorgesehen sind.

D.1.8.7 **Anforderungen an die Abfallbehälter-Erstgestellung für PPK**

D.1.8.7.1 Die Erstaufstellung der Abfallbehälter hat durch den AN innerhalb von acht Wochen bis spätestens 7 Tage vor Leistungsaufnahme in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Bislang verfügt der AG, anders als bei den Teilleistungen Bioabfall und Restabfall, nicht über ein exaktes Behälterstandortverzeichnis, weshalb sich Abweichungen zur Erstgestellung Restabfall ergeben.

D.1.8.7.2 Für die Erstgestellung erhält der AN bis 4 Monate vor Leistungsaufnahme eine EDV-gestützte Erstgestellungsliste für PPK als Behälterdatei (Gesamtbestand), aus der die Adressen der Behälterstandorte für Restabfall sowie die Größe der dort gestellten Behälter hervorgehen. Die Behälterdatei für Abfallbehälter wird im ASCII Format (Spezifikation gemäß Ziffer D.1.9.2.3 übergeben. Auf der Grundlage dieser Behälterdatei unter Beachtung der nachfolgenden Ausstattungshinweise erarbeitet der AN einen gemeindebezogenen, erforderlichenfalls auch tiefer gegliederten Verteilungsplan. Für jedes Grundstück mit 1.100 l Restabfallgefäßen ist je Restabfallgefäß ein Gefäß PPK 1.100 l aufzustellen, ansonsten ist an allen Grundstücken mit ein bis zwei Restabfall-Zweirad-Gefäßen ein Behälter PPK 240 l MGB aufzustellen. Für Standorte mit mehr als zwei Restabfallgefäßen vom Typ Zweirad ist je vier Gefäße ein weiterer PPK-Behälter 240 MGB aufzustellen.

Der Verteilungsplan ist dem AG bis 3 Monate vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen und mit diesem abzustimmen. Entsprechend dem abgestimmten Verteilungsplan werden dem AN vom AG die Behältergestellungs-/ Behälterausräufträge schritt- und datenpaketweise gemäß Ziffer D.1.9.2.2 und D.1.9.2.3 zur Verfügung gestellt. Die erledigten Behältergestellungsaufträge sind vom AN dann zeitnah und ebenfalls in Datenpaketen an den AG zurückzuübertragen und als Abrechnungsgrundlage in einer ergänzten Erstgestellungsliste zu dokumentieren. Die ergänzte Erstgestellungsliste enthält, neben den Daten der Erstgestellungsliste, den GPS-Standort der ausgestellten PPK-Tonne sowie das Aufstelldatum.

D.1.8.7.3 Der AN hat die Behälter an den jeweiligen Grundstücken aufzustellen und die von ihm gelieferten und nach Vorgabe des AG zu beschriftenden Etiketten anzubringen.

D.1.8.7.4 Der AN hat eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit bei der Vorbereitung der Behälteraufstellung mit dem AG abzustimmen und eine Hotline für direkte Rückfragen von Bürgern zu schalten. Die Inhalte der Beratungsgespräche sind dem AG zeitnah und objektbezogen in dem vom AG zur Verfügung gestellten Softwaremodul zu übermitteln. Der AN erhält für die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit keine gesonderte Vergütung.

D.1.8.8 **Anforderungen an den Behälterdienst für Restabfall, Bioabfall und PPK**

- D.1.8.8.1 Die Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung von Abfallbehältern durch die Anschlusspflichtigen erfolgen ausschließlich beim AG. Während des Leistungszeitraumes teilt der AG dem AN die Vorgänge zur Aufstellung, zum Austausch und zum Abzug von Abfallbehältern („Behälterdienst“) mit. Die Informationen (Name des Überlassungspflichtigen, Adresse, gegebenenfalls Standort des Abfallbehälters, bisherige Abfallbehälteranzahl, Abfallbehälterfassungsvolumen, Abfallbehälteridentifikationsnummern sowie Art der Veränderung) werden vom AG grundsätzlich auf elektronischem Weg übergeben (Bereitstellung von elektronischen Aufträgen zur Disposition im vom AG bereitgestellten Auftragsbearbeitungsmodul (siehe Ziffer D.1.9.1.2)). Die Anforderungen an die im Rahmen des Behälterdienstes aufzustellenden Abfallbehälter entsprechen den Anforderungen der Ziffern D.1.8.2 (Restabfall), D.1.8.4 (Bioabfall) bzw. D.1.8.6 (PPK). Der AN hat bei der Aufstellung und dem Austausch von Abfallbehältern die im Entsorgungsgebiet abgezogenen Abfallbehälter in einem gereinigten, technisch voll funktionsfähigen und optisch einwandfreien Zustand wieder aufzustellen.
- D.1.8.8.2 Der AN hat den Behälterdienstauftrag innerhalb von 14 Kalendertagen auszuführen, bei Angabe eines späteren Wunschtermins durch den AG bis spätestens zum genannten Wunschtermin. Der AN bestätigt die Durchführung des Behälterdienstes und dokumentiert dies durch elektronische Rückmeldung im vom AG bereitgestellten Auftragsbearbeitungsmodul (siehe Ziffer D.1.9.1.2). Der AN dokumentiert zudem sämtliche Vorgänge monatlich in einem üblichen, vom AG festzulegenden Datenformat (z.B. „Excel“) und übergibt diese Liste per E-Mail an den AG. Die Dokumentationen zur Durchführung des Behälterdienstes haben die folgenden Angaben zu enthalten: Name des Anschlusspflichtigen, Adresse, Objektnummer, gegebenenfalls (abweichender) Standort des Abfallbehälters, bisherige Abfallbehälteranzahl, bisheriges Abfallbehälterfassungsvolumen sowie zukünftige Abfallbehälteranzahl und zukünftiges Abfallbehälterfassungsvolumen sowie das Datum der Aufstellung, des Austausches bzw. des Abzugs.
- D.1.8.8.3 Der AG wird dem AN die Behälteränderungsaufträge über die Schnittstellenspezifikation HH pro doppik pro auf einen sFTP -Server des AN übertragen und von dort die Rückmeldedatensätze abholen. Die entsprechenden Detailabstimmungen haben zwischen dem AN und dem EDV-Dienstleister des AG unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Der AN hat sämtliche Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit im Zusammenhang mit der

Nutzung des Fernzugriffsmoduls zu beachten sowie die entstehenden Kosten zu tragen.

- D.1.8.8.4 Für die Kontrolle der Behältergestellung stellt der AN dem AG zwei Handterminals nach Maßgabe der Ziffer D.1.9.1.3 zur Verfügung.
- D.1.8.8.5 Der AN hat bei der Leerung der Abfallbehälter festgestellte oder von den Anschlusspflichtigen oder dem AG beim AN gemeldete Schäden (beispielsweise Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Abfallbehälter) innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftragseingang zu beheben. Die Anforderungen an ersatzweise aufzustellende Abfallbehälter entsprechen den Ziffern D.1.8.2 (Restabfall), D.1.8.4 (Bioabfall) bzw. D.1.8.6 (PPK). Der AN bestätigt die Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit bis zum folgenden Werktag nach der Schadensbehebung durch einen Vermerk „durchgeführt“ sowie das Ausführungsdatum auf der Schadensmeldung und übergibt oder sendet diese an den AG zurück. Bei Schadenserkenkung entsprechend Satz 1 bestätigt der AN die Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit ebenfalls bis zum folgenden Werktag durch einen „Reparatur-Vermerk“ und übergibt oder sendet diesen an den AG. Der AG ist berechtigt, für die Übermittlung der Reparaturaufträge an den AN neben der Behälterschnittstelle des Veranlagungsprogrammes insbesondere das durch den Entsorger einzurichtende und zu betreibende Ticketsystem zu verwenden, das die entsprechende Vorgangsart zu unterstützen hat. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Informationen des „Reparatur-Vermerks“ unverzüglich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Die Behebung der Schäden an Abfallbehältern erfolgt auf Kosten des AN. Es ist dem AN ausdrücklich gestattet, bei Eigenverschulden des Anschlusspflichtigen diesem die Kosten für die Neubeschaffung eines Behälters in Rechnung zu stellen.
- D.1.8.8.6 Der AN hat einen werktäglich mit Personal besetzten Betriebsstandort im Gebiet des Landkreises zu betreiben, an dem die Behälter wettergeschützt gelagert werden und von dem aus der Behälterdienst betrieben wird.

D.1.8.9 Anforderungen an die Überlassung der Restabfall- und Bioabfallbehälter am Ende des Leistungszeitraumes

D.1.8.9.1 Am Ende des Leistungszeitraumes sind die Abfallbehälter vom AN einzusammeln. Alternativ überlässt der AN auf Anforderung des AG am Ende des Leistungszeitraumes die dann aufgestellten Abfallbehälter in der jeweiligen Ausstattung (Transponder, ggf. Schwerkraftschloss) dem AG gegen Entgelt. Der AG informiert den AN bis spätestens 12 Monate vor dem Ende des Leistungszeitraumes schriftlich, wenn er die Abfallbehälter zu erwerben beabsichtigt.

D.1.8.10 Anforderungen an die Lagerhaltung von Abfallbehältern im Eigentum des AN (Restabfall-, PPK- und Bioabfall-Behälter)

D.1.8.10.1 Für im Rahmen der Leistungserbringung erforderliche Behälter hat der AN ein Behälterlager zu betreiben und über den Bestand an Abfallsammelbehältern gegenüber dem AG jederzeit Auskunft zu erteilen und mindestens einmal pro Quartal eine Bestandsübersicht (Anzahl Behälter, Behältergrößen) vorzulegen.

D.1.8.10.2 Der AN hat selbstständig dafür zu sorgen, den Lagerbestand erforderlichenfalls durch Neugefäße aufzufüllen und hat mindestens jährlich eine Inventur durchzuführen. Ein Mindestbestand an 200 Behältern MGB 120 I Restabfall, 50 MGB 240 I Restabfall, 10 MGB 1.100 I Restabfall, 100 MGB 120 I Bioabfall, 50 MGB 240 I Bioabfall, 150 MGB 240 I PPK, 10 MGB 1.100 I PPK ist jederzeit einsatzfähig und gereinigt vorzuhalten. Bei Überlassung des Behälterstandes am Vertragsende an den AG ist auch ein Lagerbestand in Höhe des vorgenannten Mindestbestandes zu übergeben.

D.1.9 **Abfallbehälteridentifikationssystem**

D.1.9.1 **Technische Anforderungen an den Einsatz des Abfallbehälteridentifikationssystems**

D.1.9.1.1 Der AN hat ein Abfallbehälteridentifikationssystem („Identsystem“) für die Sammlung von Abfällen bereitzustellen, das die DIN EN 14803, die DIN 30745 und die DIN 30744-2 oder gleichwertige Normen erfüllt und die Datensicherheit gemäß Spezifikation des Protection Profile - Waste Bin Identification Systems („WBIS-PP“) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gewährleistet. Der AN hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die im Rahmen der Sammlung und Beförderung erforderlich sind, um im Entsorgungsgebiet ein Abfallbehälteridentifikationssystem einzurichten und voll einsatzbereit zu erhalten. Die Ausrüstung der Abfallbehälter mit Identifikationseinrichtungen ist Aufgabe des AN.

D.1.9.1.2 Die gesamte EDV-technische Verfahrensabwicklung erfolgt in der Verwaltung des AG über die Softwaremodule des Programmsystems H&H pro Doppik.

D.1.9.1.3 Der AN hat die erforderlichen Schnittstellenabwicklungen für sämtliche Satzarten mit dem von ihm genutzten Behälterverwaltungssystem durchzuführen und mindestens einmal jährlich einen detaillierten Stammdatenabgleich über den Gesamtbehälterbestand zu führen und bei Abweichungen eine Einzelfallklärung anhand einer Differenzliste zu führen.

D.1.9.1.4 Der AN hat einen SFTP-Server zur Entgegennahme und Übergabe der Schnittstellendateien zu betreiben und dem Landkreis für bestimmte Verzeichnisse mit Lese- und Schreibrechten auszustatten.

D.1.9.2 **EDV-technische Anforderungen an die Abfallbehälter-Erstgestaltung**

D.1.9.2.1 Der Bieter hat dem AG mit dem Angebot einen Übersichts-Zeitplan zur Migration des Abfallbehälteridentifikationssystems vorzulegen. Darüber hinaus legt der AN dem AG einen aktualisierten Zeitplan zur Einführung des Abfallbehälteridentifikationssystems bis spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung vor. Die Einführung des Abfallbehälteridentifikationssystems in Verbindung mit der Aufstellung der Abfallbehälter gemäß Ziffer D.1.8.3 und D.1.8.5 hat in der Weise zu erfolgen, dass bereits mit mikroelektronischen Identifikationseinrichtungen („Transponder“) ausgerüstete Abfallbehälter aufgestellt werden oder die Ausrüstung der Abfallbehälter mit Transpondern direkt vor Ort im Rahmen der Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt. Der Zeitplan des AN hat zu gewährleisten, dass das Abfallbehälteridentifikationssystem zum Leistungsbeginn voll einsatzbereit ist, d.h. dass u.a. die Ersterfassung aller Transponderdaten

abgeschlossen ist und diese Daten gemäß Ziffer D.1.9.2.2 an den AG übergeben und in die Behälterverwaltungssoftware eingepflegt sind. Der AN hat dem AG bei der Einführung des Abfallbehälteridentifikationssystems Abweichungen vom o.g. Zeitplan unverzüglich mitzuteilen und dem AG Maßnahmevorschläge zu unterbreiten, die die Einhaltung des Zeitplanes sicherstellen. Der AG behält sich das Recht vor, die Aufstellung der Abfallbehälter und die Ersterfassung der Transponderdaten selbst zu überwachen oder durch einen beauftragten Dritten überwachen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen im Rahmen der Aufstellung der Abfallbehälter und der Ersterfassung der Transponderdaten auf Anforderung des AG unverzüglich dem AG oder dessen beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

- D.1.9.2.2 Der erforderliche Datenaustausch zwischen AG und AN für die Behältererstausrüstung für Restabfall-, Bioabfallbehälter und Behälter für PPK erfolgt über den Austausch von Auftragsdateien im Textformat gemäß Schnittstelle H&H pro Doppik oder gemäß angepasster Einzelvereinbarung. Dieser Datenaustausch dient der Behältererstausrüstung (Aufträge zur Verteilung und Aufstellung der Behälter) inkl. der Rückmeldung der erledigten Gestellungs- bzw. Ausrüstaufträge. Die für die Behälteraufstellung aller Fraktionen bzw. die Behälterausrüstung von Restabfall- und Bioabfallbehältern mit Transpondern erforderlichen Aufstellungs-/ Ausrüstungsaufträge stellt der AG dem AN paketweise (aufgeteilt nach Gemeinden bzw. Orten) zur Verfügung. Die Rückmeldung der erledigten Aufträge nach erfolgter Behältergestellung durch den AN an das System des AG hat zeitnah und ebenfalls paketweise gemäß der nachfolgende Dateispezifikation zu erfolgen. Soweit auf Seiten des AN hierdurch eine Schnittstelle zu dem von ihm für die Erstausrüstung eingesetzten Softwaresystem entsteht, liegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit dieser Schnittstelle auf Seiten des AN. Die Kosten für die auftragnehmerseitige Anbindung an den Dateiaustausch mit dem AG ist vom Bieter in seinem Angebot zu kalkulieren. Die Abweichungen bei der Erstgestellung der PPK-Behälter sind unverzüglich nach Zuschlagserteilung abzustimmen, so dass nach erfolgter Erstgestellung sichergestellt ist, dass der AG auch Kenntnis über alle Standorte der gestellten PPK-Behälter hat.
- D.1.9.2.3 Im Rahmen der Erstgestellung wird die Auftragsnummer (pro Behälter) durch das beim Landkreis eingesetzte und führende Behälter- und Gebührenprogramm H&H pro Doppik generiert. Die exakten Formate der Schnittstellendateien für Auftragserteilung und Rückmeldung sind unverzüglich nach Zuschlagserteilung durch den AN mit H&H unter Vermittlung des AG abzustimmen. Dabei sind die abfallbehälterspezifischen Daten, insbesondere Abfallart, Größe, Behälternummer, vergebene Chipnummer, Datum und GPS-Koordinaten der Aufstellung, auszutauschen.

D.1.9.3 **Anforderungen an die Ident-Ausstattung der Abfallbehälter**

- D.1.9.3.1 Der AN hat die Abfallbehälter gemäß Ziffer D.1.8.2 und D.1.8.4 mit fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtungen („Transponder“) mit „Lese-Prinzip“ ausgerüstet bereitzustellen und dabei die Anforderungen der DIN 30745 bezüglich der Beschaffenheit der Transponder und der Montageposition am Abfallbehälter zu beachten. Es sind Transponder im Puckformat einzusetzen, die eine sichere Erkennbarkeit auch bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen ermöglichen.
- D.1.9.3.2 Der AN hat bei der Aufstellung der Abfallbehälter mit Transpondern die abfallbehälterspezifischen Daten gemäß Ziffer D.1.9.2.3 zu erfassen und zu speichern („Erstellung einer ergänzten Erstgestellungsliste“). Für Behälter gemäß Ziffer D.1.8.6 gelten die gleichen Anforderungen der Rückmeldung, jedoch ohne Vergabe einer Transpondernummer.
- D.1.9.3.3 Zur Kennzeichnung der Abfallbehälter sind vom AN auf jedem Abfallbehälter witterungsbeständige (feuchtigkeits-, UV-Strahlungs- und temperaturbeständige) Abfallbehälterkennzeichnungen („Etiketten“) an gut sichtbarer Stelle außen am Abfallbehälter anzubringen, auf denen in Klarschrift die Abfallbehälternummer als Klartext und als Barcode und die Abfallart „Restabfall“, „Bioabfall“ oder „Papier“, die Standortadresse des Abfallbehälters (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) und das Abfallbehälterfassungsvolumen angegeben sind. Die Herstellung der Etiketten obliegt dem AN. Die Größe der Etiketten beträgt 100 x 50 mm. Die Gestaltung der Etiketten hat gemäß dem beiliegenden Muster unter Ziffer D.7.12 zu erfolgen. Der AN gestaltet die Etiketten so, dass diese nicht zerstörungsfrei von den Abfallbehältern zu entfernen sind. Der AN hat die Identifikationseinrichtungen und die Etiketten an den Abfallbehältern im Rahmen der Abfallbehältergestellung, wie in Ziffer D.1.8.8 beschrieben, in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der Identifikationseinrichtungen und der Etiketten beinhaltet den Austausch von defekten Identifikationseinrichtungen und Etiketten, den Ersatz von verlorengegangenen Identifikationseinrichtungen und Etiketten, die Ausrüstung von neu aufgestellten Abfallbehältern mit Identifikationseinrichtungen und Etiketten sowie die anschließende Weiternutzung oder Entsorgung von Identifikationseinrichtungen und Etiketten bei eingezogenen Abfallbehältern.

D.1.9.4 **Anforderungen an die Erfassung und Übermittlung der Ident-Daten**

- D.1.9.4.1 Die Abfallbehälteridentifikationsdaten („Lesedaten“) sind vom AN während der Leerung der Abfallbehälter zu erzeugen und zu speichern. Es sind vom AN mindestens die folgenden Lesedaten, spezifisch für jede Leerung eines Abfallbehälters, zu erzeugen: Datum des Entleerungstages, Uhrzeit der Entleerung, Identnummer, GPS-Koordinaten des Leerungsortes, Objektnummer, Tour-Nr., Behältertyp. Die Uhrzeit des Systems muss sich automatisch anpassen. Hierzu ist eine Funkuhr oder das GPS-Signal zu nutzen. Während der Sammlung erfasste Zusatzinformationen zur Nichtleerung eines Behälters oder zu anderen Vorkommnissen sind mit GPS-Positionsdatensatz und Erfassungszeit abzuspeichern und dem AG am gleichen bzw. folgenden Werktag über das vom AN zu betreibende Ticketsystem zu melden.
- D.1.9.4.2 Das Abfallbehälteridentifikationssystem ist so zu betreiben, dass es kontinuierlich ab Inbetriebnahme des Abfallsammelfahrzeuges regelmäßig in gleichen Zeitabständen Positionsdatensätze erzeugt und diese in die Leerungsprotokolldaten einfügt. Die Positionsdatensätze müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten: Datum der Positionsaufzeichnung, Uhrzeit der Positionsaufzeichnung und GPS-Koordinaten der Positionsaufzeichnung. Auf Anforderung des AG hat der AN das Aufzeichnungsintervall der Positionsbestimmung, das eine Minute oder ein Vielfaches davon beträgt, zu verändern. Der AG teilt eine gewünschte Änderung des Aufzeichnungsintervalls mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Umstellungstermin schriftlich mit. Zu Beginn der Leistungserbringung beträgt das einzustellende Positionsaufzeichnungsintervall 2 Minuten.
- D.1.9.4.3 Vom AN sind Sammelfahrzeuge mit Abfallbehälteridentifikationseinrichtungen („Leseeinrichtungen“) ausgerüstet bereitzustellen. Auszurüsten sind die vom AN angegebenen Sammelfahrzeug-Typen in der angegebenen Anzahl bis zum Beginn des Leistungszeitraums. Der AN hat sicherzustellen, dass die Leseeinrichtungen ab Installation während des gesamten Leistungszeitraumes voll einsatzbereit zur Verfügung stehen. Der AN garantiert die folgenden Funktionen der Leseeinrichtungen der Sammelfahrzeuge: Bei Nichtidentifikation eines Abfallbehälters oder dem Entleerungsversuch von gesperrten Abfallbehältern wird der Schüttvorgang abgebrochen. Eine automatische Entleerung dieser Abfallbehälter ist vom AN technisch auszuschließen. Die Identifikation bzw. Nichtidentifikation des Transponders wird dem Personal des Sammelfahrzeugs während des Schüttvorganges angezeigt. Besondere Vorkommnisse werden gespeichert (Abfallbehälter oder Identifikationseinrichtung defekt, Abfallbehälter nicht mit Identifikationseinrichtung ausgerüstet, Nebenablage, Tonne mitgekippt, usw.). Mehrfachschüttungen innerhalb von

2 Minuten, beispielsweise aufgrund von verbliebenen Verunreinigungen im Abfallbehälter oder nachgeladener Nebenablagerungen, sind als ein Schüttungsvorgang innerhalb einer Sammeltour zu registrieren.

- D.1.9.4.4 Der AN hat den AG über das Auftreten einer solche Doppel-Erfassung unter Angabe der Behälter-Nummer bei wiederholtem Auftreten über das vom AN zu betreibende Ticketsystem zu informieren.
- D.1.9.4.5 Vom AN sind die Hard- und Software zur Speicherung der Abfallbehälteridentifikationsdaten („Lesedaten“) auf den Sammelfahrzeugen („Bordrechner“) bereitzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Sammelfahrzeuge ausgerüstet mit der Hard- und Software zur Speicherung der Lesedaten bis 4 Wochen vor Leistungsaufnahme im Entsorgungsgebiet des AG voll einsatzbereit zur Verfügung stehen. Als Speichermedium auf den Sammelfahrzeugen sind Datenträger (z.B. „RAM-Cards“) zu nutzen. Die Datenträger haben die Lesedaten von der Leseeinrichtung des Sammelfahrzeugs zu übernehmen und zu speichern. Die Speicherkapazität der Datenträger muss ausreichen, um mindestens die Entleerungsdaten von 365 Arbeitstagen zu speichern. Zur Erhöhung der Datensicherheit muss eine kontinuierliche Stromversorgung (z.B. „Backup-Batterie“) vorhanden sein. Der AN garantiert, dass bei Verlust oder Zerstörung der Datenträger noch mindestens die letzten 6 Arbeitstage im Bordrechner gespeichert sind und weiterhin abgerufen werden können. Der AN sichert zu, dass bei Erschütterungen des Sammelfahrzeugs, Ausfall der Bordstromversorgung über 24 Stunden oder Bedienungsfehlern Lesedaten nicht verloren gehen.
- D.1.9.4.6 Die Lesedaten der Sammeltouren sind über eine entsprechende Telekommunikationseinrichtung (Datenfunk, GPRS, o.ä.) auf einem Übergabe-Webserver des AN im XML-Format gemäß der Spezifikation der BDE-Schnittstelle Office-Fahrzeug unter Berücksichtigung des „Protection Profile Waste Bin Identification System WBIS-PP based on specifications of Deutscher Städte- und Gemeindebund“ (German Association of Towns and Municipalities) dem AG zu übergeben. Im XML-Format sind hierbei zusätzlich zu den Leerungsdaten gemäß Ziffer D.1.9.4.4, und D.1.9.4.5 folgende Daten zu übergeben: Amtliches Kennzeichen des Entleerungsfahrzeuges und Identifikationsnummer der Sammeltour. Zeitgleich sind die unverarbeiteten Rohdatenpakete des verwendeten Identificationssystems an den AG zu übergeben. Der AN hat sicherzustellen, dass die Schnittstelle zum Einlesen der Daten in das Behälterverwaltungsprogramm auch untertägig korrekt angesprochen werden kann und er hat die Kosten der ggf. erforderlichen Anpassung und Einrichtung zu tragen. Die vom Fahrzeug zum Webserver zu übertragenden Daten (Positionsdaten, Leerungsdaten

usw.) müssen in vom AG frei festzulegenden Zeitintervallen, mindestens alle 2 Stunden, dem AG übermittelt werden.

- D.1.9.4.7 Der AN hat sicherzustellen, dass die auf dem Übergabewebserver eingelieferten Behälterlesedaten in einem zur Veranlagungssoftware des AG voll kompatiblen Format mindestens taggleich an die Veranlagungssoftware übergeben werden können.
- D.1.9.4.8 Der AN hat die Möglichkeit einzurichten, dass der AG auf geeignete Weise Sperrdateien auf dem Webserver bereitstellen kann und hat diese jeweils vor Beginn der Tagestour auf seinen Fahrzeugen einzulesen und bei der Behälterleerung zu berücksichtigen. Es ist eine Mindestkapazität von 100.000 Sperrdatensätzen vorzusehen.
- D.1.9.4.9 Alle Lesedaten eines Abrechnungsjahres („Jahresidentrohdaten“) sind dem AG in unveränderter Form auf geeigneten Datenträgern (z.B. USB-Stick) als Kopie des Protokollspeichers auf den Sammelfahrzeugen mit einem Datenträgerbegleitschein zu übergeben. Der Datenträgerbegleitschein hat die folgenden Angaben zu enthalten: Datensammelzeitraum, amtliches Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges, Absender, Empfänger, Datum, Anzahl der Datenträger, Liste der Nummern der Datenträger und Unterschrift des Mitarbeiters des AN. Die Datenträger sind dem AG vom AN bis zum 31.01. für das jeweilige Vorjahr zu übergeben.
- D.1.9.4.10 Der AN hat durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch den Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages mit dem Hersteller des Abfallbehälteridentifikationssystems, sicherzustellen, dass während des gesamten Leistungszeitraumes alle Bestandteile des Abfallbehälteridentifikationssystems voll einsatzbereit sind.
- D.1.9.4.11 Der AN hat insbesondere zu jeder Zeit die eindeutige Aufzeichnung jeder erfolgten Behälterleerung sicherzustellen. Der Einsatz von Handlesegeräten oder handschriftlichen Tourenbegleitprotokollen ist nur nach expliziter Zustimmung des AG zulässig.
- D.1.9.4.12 Der AN hat die Funktionstüchtigkeit der Übergabeschnittstelle gemäß Ziffer D.1.9.4.6 bis 8 Wochen vor Leistungsaufnahme durch Systemtests nachzuweisen und legt dazu ein Systemtestkonzept zu Art und Umfang der Testläufe bis 2 Monate vor diesem Termin vor. Der Testumfang hat die Übergabe von mindestens 1.000 Leerungsdatensätzen, 200 Positionsdatensätzen und 5 Tourendatensätzen zu umfassen.

D.1.10 **Sammlung und Beförderung von Sperrmüll**

D.1.10.1 **Leistungsgegenstand**

D.1.10.1.1 Leistungsgegenstand ist:

- die haushaltsnahe Sammlung von Sperrmüll auf Grundlage von Einzelanmeldungen sowie die Beförderung des eingesammelten Sperrmülls zur Übernahmestelle des Landkreises (derzeit in Rackith),
- Abwicklung des Abrufsystems gegenüber den Überlassungspflichtigen
- Sammlung, Beförderung und Verwertung von Weihnachtsbäumen

D.1.10.2 **Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang**

D.1.10.2.1 Eine haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll aus Haushalten nach Anforderung kann gemäß Abfallentsorgungssatzung mehrere Male pro Jahr ohne zusätzliche Gebühren beantragt werden. Für die Antragstellung können die vom Landkreis Wittenberg bereitgestellten Abrufkarten (Abfallfibel) oder der Sperrmüllantrag online unter <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/sperrmuelantrag.html> genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt, spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin. Die Entsorgung erfolgt derzeit in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Anmeldung.

D.1.10.2.2 Zusätzlich zur haushaltsnahen Abholung von Sperrmüll besteht für die Abfallbesitzer die Möglichkeit der Anlieferung von Sperrmüll an den Annahmestellen des Landkreises.

D.1.10.2.3 Die Entwicklung der Menge an in haushaltsnaher Sammlung erfasstem Sperrmüll in den Jahren 2020 bis 2024 ist Ziffer D.7.5 zu entnehmen.

D.1.10.2.4 Die Entwicklung der Anzahl an Abforderungen für die Abholung von Sperrmüll in den Jahren 2020 bis 2024 ist Ziffer D.7.5.2 zu entnehmen.

D.1.10.2.5 Die Prognosespanne für die Sammelmenge der Leistung Sammeln und Befördern von Sperrmüll (Holsystem) beträgt zwischen 1.500 und 2.500 Mg/a. Es wird erwartet, dass hierfür zwischen 5.000 und 7.500 Sperrmüllanmeldungen pro Jahr zu bearbeiten sind.

Anmerkung: Die Prognose ist eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Einflussfaktoren wie Bevölkerungsentwicklung, Trennverhalten, Gebührenentwicklung und wirtschaftlicher Entwicklung und dient lediglich der allgemeinen Orientierung der

Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.10.3 Anforderungen an die Sammlung von Sperrmüll

- D.1.10.3.1 Die Leistung umfasst die Entgegennahme der Benutzungsanmeldungen der Nutzer, die Mitteilung von Abfuhrterminen und die Durchführung der Sammlung und Beförderung von Sperrmüll.
- D.1.10.3.2 Der AN sammelt Sperrmüll auf der Basis von Anmeldungen der Nutzer in der Regel über Anmeldekarten („Abrufkartensammlung“) oder auf Grund einer elektronischen Anmeldung ein.
- D.1.10.3.3 Die Abrufkarte enthält die folgenden Angaben: Absender (Name, Ort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, Kassenzichen lt. Abfallgebührenbescheid), Bereitstellungsort (falls von der Absenderadresse verschieden) und die Anzahl und Bezeichnung der angemeldeten Mengen an Sperrmüll. Veränderungen von Form und Inhalt der Abrufkarte durch den AG während des Leistungszeitraumes sind vom AN zu dulden. Bei der Einführung veränderter Abrufkarten während des Leistungszeitraumes übergibt der AG dem AN spätestens zwei Wochen vor der Einführung ein Muster.
- D.1.10.3.4 Die Beschaffung und die Verteilung der Abrufkarten ist keine Aufgabe des AN. Sie wird durch den AG durchgeführt.
- D.1.10.3.5 Der AN hat für die Verwaltung und Abwicklung von Sperrmüllaufträgen das durch den Landkreis bereitgestellte Serviceportal zu nutzen. Eine Beschreibung der dortigen Abläufe ist der Anlage zu dieser Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- D.1.10.3.6 Die Abrufkarten und Anmeldungen auf anderen Wegen werden von den Nutzern direkt an den AN versandt. Dem AN können die postalischen Anmeldungen der Nutzer alternativ auch vom AG zur Verfügung gestellt werden.
- D.1.10.3.7 Der AN versieht die Abrufkarten mit einem Eingangsstempel mit Datum sowie einer Bearbeitungsnummer und erfasst die unter D.1.10.3.3 genannten Daten auf elektronischem Wege in der Webapplikation (siehe Ziffer D.7.16) zur Abwicklung der Sperrmüllaufträge.
- D.1.10.3.8 Nach Prüfung der Berechtigung des Nutzers durch den Landkreis und Freigabe zur weiteren Abwicklung benennt der AN dem Nutzer spätestens sieben

Kalendertage vor dem Sammeltermin unter Nutzung des Serviceportals per E-Mail oder schriftlich, ggf. auch telefonisch, einen Termin für die Abholung von Sperrmüll (jeweils auf Kosten des AN). Der Tourenplan hat sicherzustellen, dass die Abholung innerhalb von spätestens 21 Kalendertagen nach Eingang der Anmeldung beim AN (Datum des Eingangsstempels, bzw. Eingang im Portal) erfolgt und hat gesetzliche Feiertage zu berücksichtigen.

- D.1.10.3.9 Nicht Gegenstand der Leistungen dieses Loses ist die Sammlung von Sperrmüll, der in Form eines Bringsystems an den Annahmestellen im Entsorgungsgebiet angenommen wird.
- D.1.10.3.10 Die Sammlung von Sperrmüll ist werktags außer samstags in der Zeit von 7:05 Uhr bis 16:00 Uhr für den AN möglich. Ausnahmeregelungen in Bezug auf die tägliche Sammelzeit auf Initiative des AN sind nach Genehmigung durch die für den Immissions- und Lärmschutz zuständige Behörde explizit durch den AG zu genehmigen. Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt von den Nutzern am mitgeteilten Tag der Sammlung bis spätestens 7:05 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück.
- D.1.10.3.11 Der AN hat bei Abholung des Sperrmülls das geschätzte Volumen des eingesammelten Sperrmülls in m³, den Vermerk „Abholung“ sowie das Abholdatum und die Abholzeit auf der Tagesauftragsliste zu notieren sowie durch eine Unterschrift des Mitarbeiters des AN, der die Abholung durchgeführt hat, zu bestätigen.
- D.1.10.3.12 Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die durch den Einsammelvorgang entstehen, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen.
- D.1.10.3.13 Dem AN ist es untersagt, Sperrmüll von nicht an die Abfallentsorgung des AG angeschlossenen Grundstücken oder von Grundstücken einzusammeln, für die keine Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr vorliegt. Des Weiteren hat der AN Abfälle, die auf Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung nicht der Definition des Sperrmülls entsprechen, nicht einzusammeln. Der AN hat in diesen Fällen gemäß Ziffer D.1.10.3.15 zu verfahren.
- D.1.10.3.14 Für die Sammlung von Sperrmüll ist – insbesondere in bestimmten Regionen des Sammelgebietes – der Einsatz von kleineren Sammelfahrzeugen (bspw. 2-Achser, Pritschenfahrzeug) erforderlich. Der AN hat sicherzustellen, dass Abfälle von allen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken des Entsorgungsgebietes, die mit den vorzusehenden Kleinsammelfahrzeugen erreicht werden können, entsorgt werden. Der AN hat sich diesbezüglich gegebenenfalls durch Ortsbesichtigungen

ausreichende und aktuelle Kenntnis zu verschaffen. Die dem AG bekannten Einschränkungen der Sammlung von Abfällen sind in Ziffer D.7.11 genannt. Der AN hat Sammelfahrzeuge einzusetzen, die allen arbeitsschutz-, straßenverkehrs-, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, den bereitgestellten Sperrmüll einzusammeln. Der AN hat die gültigen Straßenverkehrsbestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichts von Sammelfahrzeugen, einzuhalten. Die Bieter haben die für den Einsatz vorgesehenen Sammelfahrzeuge in Formblatt C-A aufzuführen.

D.1.10.3.15 Entspricht der bereitgestellte Sperrmüll nicht den entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung, so hat der AN diesen nicht einzusammeln, sondern am Bereitstellungsort zu belassen. Im Falle einer Nichtsammlung von Abfällen teilt der AN die Gründe hierfür dem Überlassungspflichtigen durch die im jeweiligen Sammelfahrzeug bereitzuhaltenden „Beanstandungsaufkleber“, gut sichtbar befestigt an den entsprechenden Abfällen, mit. Die relevanten Informationen, warum der entsprechende Sperrmüll nicht eingesammelt wurde, sind mit den Angaben zur Adresse und der Bearbeitungsnummer der betreffenden Anmeldung inkl. eines Digitalfotos in das Ticketsystem spätestens am Ende des jeweiligen Sammeltages einzupflegen und auf diese Weise an den AG zurückzumelden.

Die Beschaffung der Beanstandungsaufkleber erfolgt durch den AN und auf Kosten des AN. Die Gestaltung der „Beanstandungsaufkleber“ erfolgt auf Vorschlag des AN nach schriftlicher Zustimmung durch den AG bis spätestens zwei Monate vor Aufnahme der Leistung.

In Ziffer D.7.13 ist der Text eines vergleichbaren Beanstandungsaufklebers dargestellt, wie er derzeit verwendet wird.

D.1.10.3.16 Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die ein Einhalten des dem Nutzer genannten Sammeltermins ausschließen, sind diesem unverzüglich, möglichst telefonisch, bekanntzugeben und darüber hinaus dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Sammlung hat in diesen Fällen spätestens an dem nachfolgenden Werktag durch den AN zu erfolgen.

D.1.10.4 **Anforderungen an die Beförderung von Sperrmüll**

D.1.10.4.1 Die Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet sind direkt nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour auf Anforderung des AG zu der Umladestation des Landkreises Wittenberg gemäß Ziffer D.1.5.4.2 (Hausmüll) – im folgenden auch als Übergabestelle bezeichnet - zu transportieren. Die für die Sammlung und Beförderung von Sperrmüll vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge

dürfen ausschließlich Sperrmüll aus der Sammlung im Auftrag des AG geladen haben.

- D.1.10.4.2 Ist die Wägeeinrichtung der Umladestation nicht funktionsfähig, hat der AN eine von dem Personal der Umladestation zu benennende geeignete Ersatzwaage in der Nähe der Umladestation zu benutzen.
- D.1.10.4.3 Die Anlieferung der Abfälle an der Übergabestelle ist zu den Zeiten gemäß Ziffer D.1.5.4.3 möglich.
- D.1.10.4.4 Am Standort der Übergabestelle sind die anliefernden Fahrzeuge vor und nach der Entladung gemäß den Anweisungen des dortigen Personals zu verwiegen, um die angelieferte Abfallmenge zu bestimmen (Differenzwiegung), und zu entladen. Der AN hat dabei die Betriebsordnung der Übergabestelle und die sonstigen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- D.1.10.4.5 Der AG wirkt auf eine zügige Bereitstellung von Verwiegungs- und Entlademöglichkeiten für die Anlieferfahrzeuge des AN hin. Standzeiten an der Übergabestelle, die durch Warten auf eine Entlademöglichkeit bzw. durch den Verwiegevorgang bedingt sind, werden nicht gesondert vergütet und sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Gleiches gilt für Standzeiten aufgrund von Verkehrsbehinderungen und technischen Defekten.
- D.1.10.4.6 Der auszustellende Lieferschein („Wägeschein“) an der Übergabestelle enthält mindestens die folgenden Angaben: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Bezeichnung des Abfallerzeugers (Landkreis Wittenberg), Gewicht des beladenen Fahrzeugs („Brutto“), Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs („Tara“) sowie Gewicht, Bezeichnung und AVV-Nr. des angelieferten Abfalls.
- D.1.10.4.7 Der AN hat über die Durchführung der Leistungen Monatseinsatzprotokolle zu führen, in denen je Fahrzeugleerung das Sammeldatum, das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs, der Zeitpunkt der Fahrzeugankunft an der Übergabestelle bzw. der Umschlaganlage des Bieters, die Masse des gesammelten Abfalls in Mg sowie die Anzahl der durchgeführten Sammlungen verzeichnet ist. Die Monatseinsatzprotokolle sind der Rechnung beizulegen und außerdem in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z.B. „Excel“) monatlich an den AG zu übermitteln.

D.1.10.5 **Anforderungen an die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Weihnachtsbäumen**

- D.1.10.5.1 Durch den AN ist jährlich im Kreisgebiet die Abfuhr (Einsammeln und Befördern) und Verwertung von Weihnachtsbäumen vorzunehmen.
- D.1.10.5.2 Die Abfuhr erfolgte 2025 an den unter Ziffer D.7.10.1 aufgeführten ausgewählten Glascontainerstandorten und an weiteren Standorten, die nicht explizit als Glascontainerstandorte ausgewiesen sind.
- D.1.10.5.3 Ab dem Jahr 2027 sollen sämtliche Standorte der Glascontainer im Landkreis zur Abholung von Weihnachtsbäumen ausgewiesen werden. Die schon im Jahr 2025 angefahrenen Sammelstellen, die keine Glascontainerstellplätze sind, sollen beibehalten werden. Eine abschließende Liste sämtlicher im Folgejahr anzufahrender Standorte lässt der AG dem AN jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres zukommen.
- D.1.10.5.4 Der AN stellt dazu Tourenpläne auf. Er übergibt dem AG die Tourenpläne für das Folgejahr bis zum 30.06. des laufenden Jahres und stimmt diese mit dem AG ab. Die Tourenpläne werden durch den AG veröffentlicht.
- D.1.10.5.5 Der AN hat die Touren so zu planen, dass innerhalb des Zeitraums 07.01. bis zum 31.01. an jedem benannten Abfuhrort 1 Sammeltermin stattfinden. Außerdem ist eine nicht der Öffentlichkeit bekanntzugebende Nachsammeltour an allen Standplätzen im Zeitraum von zwei Wochen nach dem Termin der Sammlung durchzuführen, um eine bestmögliche Beseitigung der bereitgestellten Weihnachtsbäume sicherzustellen.
- D.1.10.5.6 Die Weihnachtsbäume werden von den Anschlusspflichtigen jeweils zum bekannt gegebenen Abholtermin an den in der Abfallfibel bekannt gegebenen Stellen (vgl. Anlage 2, Abfallfibel 2025, Seite 16) bis 7:05 Uhr bereitgestellt.
- D.1.10.5.7 Die Weihnachtsbäume werden durch den AN eingesammelt und danach eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Verwertung in einer Verwertungsanlage zugeführt.
- D.1.10.5.8 Im gesamten Entsorgungsgebiet werden an den anzufahrenden Stellen Weihnachtsbäume in einem Umfang von 10 – 50 Mg/a erwartet.
- D.1.10.5.9 Mit der Annahme gehen Weihnachtsbäume in das Eigentum des AN über. Die Wahl der zur Entsorgung einzusetzenden Fahrzeuge und Systeme steht dem AN frei, sofern er in jedem Fall die uneingeschränkte Entsorgung gewährleistet. Darüber hinaus sind bei der Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge die örtlichen Verkehrsverhältnisse (z.B. enge Straßen) zu beachten.

D.1.11 Vergütung und Nachweisführung

D.1.11.1.1 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Sammlung und Beförderung von Restabfall“ für den Leistungszeitraum als Kombination aus masse- und leerrungsabhängiger Vergütung auf Basis der gesammelten Abfallmenge und der registrierten Anzahl an Abfallbehälterschüttungen.

D.1.11.1.2 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Sammlung und Beförderung von Restabfall – masseabhängige Vergütung“ für den Leistungszeitraum auf der Basis der Masse des mit zugelassenen Abfallsammelbehältern und Abfallsäcken eingesammelten Restabfalls („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der eingesammelten Masse an Restabfall, die durch die Wägescheine im Sinne von Ziffer A.1.1.1.1 der Übergabestelle nachgewiesen wurde. Die Kopien der Wägescheine sind dem AG auf Verlangen vorzulegen, die maßgeblichen Inhalte der Wägescheine sind in den Monatseinsatzprotokollen gemäß Ziffer D.1.4.1.8 zu dokumentieren und den Rechnungen des AN beizufügen. Die Monatseinsatzprotokolle sind notwendiger Bestandteil der Rechnung.

D.1.11.1.3 Der AN erhält für die Leistungen „Sammlung und Beförderung von Restabfall – masseabhängige Vergütung“ monatlich eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Position 1.1 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengenstaffel und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat eingesammelten Menge an Restabfall. Die voraussichtliche Mengenstaffel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenstaffel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenstaffel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge Restabfall sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember vorzulegen. Für das gesamte Jahr ist in Summe höchstens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben hätte, wenn die Mindestmenge des nächsthöheren Korridors gesammelt worden wäre. Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG zu viel gezahlt hat, hat der AN binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht. Stellt sich heraus, dass der AG zu wenig gezahlt hat, ist er binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet. Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, so wird

die für die Abrechnung der Leistungen zu Grunde zu legende Mengengruppe ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsjahres eingesammelte Menge Restabfall auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet wird. Die Endabrechnung hat in den Fällen, in denen die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht wird, durch den AN bis spätestens zum Ablauf des dem Leistungsende nachfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Übergabe der Jahresidentrohdaten für Restabfall gemäß Ziffer D.1.9.4.9 ist notwendiger Bestandteil der Endabrechnung.

- D.1.11.1.4 Der AG vergütet dem AN bei der Leistung „Sammlung und Beförderung von Restabfall – leerungsabhängige Vergütung“ die Entleerung der Abfallbehälter gemäß den mit dem Identsystem erfassten und gegenüber den Gebührenzahlern abrechnungsfähigen Einzelbehälterschüttungen und gemäß den pro Jahr entsorgten Restabfallsäcken. Die Datenhaltung des AG ist in Bezug auf die Bestimmung der abrechnungsfähigen Leerungen maßgeblich. Entsprechende Abstimmungen mit dem AG zu den abrechnungsfähigen Leerungen sind vor Rechnungslegung durchzuführen.
- D.1.11.1.5 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der Sammlung und Beförderung des Bioabfalls nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses als Kombination aus masse- und leerungsabhängiger Vergütung auf Basis der gesammelten Abfallmenge und der registrierten Anzahl an Abfallbehälterschüttungen.
- D.1.11.1.6 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Sammlung und Beförderung von Bioabfall – masseabhängige Vergütung“ für den Leistungszeitraum auf der Basis der Masse des mit zugelassenen Abfallsammelbehältern eingesammelten Bioabfalls („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der eingesammelten Masse an Bioabfall, die durch die Wägescheine im Sinne von Ziffer D.1.6.5.5 der Übergabestelle nachgewiesen wurde. Die Kopien der Wägescheine sind dem AG auf Verlangen vorzulegen, die maßgeblichen Inhalte der Wägescheine sind in den Monateinsatzprotokollen gemäß Ziffer D.1.4.1.8 zu dokumentieren und den Rechnungen des AN beizufügen. Die Monateinsatzprotokolle sind notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.1.11.1.7 Der AN erhält für die Leistung „Sammlung und Beförderung von Bioabfall – masseabhängige Vergütung“ monatlich eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Position 1.3 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengengruppe und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat eingesammelten Menge an Bioabfall. Die voraussichtliche Mengengruppe wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengengruppe für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengengruppe festgelegt. Nach

Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge Bioabfall sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember vorzulegen. Für das gesamte Jahr ist in Summe höchstens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben hätte, wenn die Mindestmenge des nächsthöheren Korridors gesammelt worden wäre. Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG zu viel gezahlt hat, hat der AN binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht. Stellt sich heraus, dass der AG zu wenig gezahlt hat, ist er binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet. Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, so wird die für die Abrechnung der Leistungen zu Grunde zu legende Mengenstaffel ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsjahres eingesammelte Menge Bioabfall auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet wird. Die Endabrechnung hat in den Fällen, in denen die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht wird, durch den AN bis spätestens zum Ablauf des dem Leistungsende nachfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Übergabe der Jahresidentrohdaten für Bioabfall gemäß Ziffer D.1.9.4.9 ist notwendiger Bestandteil der Endabrechnung.

- D.1.11.1.8 Der AG vergütet dem AN bei der Leistung „Sammlung und Beförderung von Bioabfall – leerungsabhängige Vergütung“ die Entleerung der Abfallbehälter gemäß den mit dem Identsystem erfassten und gegenüber den Gebührenzahlern abrechnungsfähigen Einzelbehälterschüttungen. Die Datenhaltung des AG ist in Bezug auf die Bestimmung der abrechnungsfähigen Leerungen maßgeblich. Entsprechende Abstimmungen mit dem AG zu den abrechnungsfähigen Leerungen sind vor Rechnungslegung durchzuführen.
- D.1.11.1.9 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der „Sammlung und Beförderung von PPK“ auf der Basis der Masse des mit zugelassenen Abfallsammelbehältern und Presscontainern an Annahmestellen eingesammelten PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung auf Basis der Masse ist ausschließlich die Summe der eingesammelten Masse an PPK gemäß Fahrzeugwägescheinen der Eingangswägung der Übergabestelle des AN. Maßgeblich für die Ermittlung des Mengenkorridders gemäß Position 1.5 des Leistungsverzeichnisses ist die gesammelte Gesamtmenge an PPK. Die Kopien der Lieferscheine („Wägescheine“) gemäß D.1.4.1.8, die Mengenbilanz des Übergabelagers gemäß Ziffer D.1.7.5.6 sowie die Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Die Einsatzpläne der tatsächlich durchgeführten Sammeltouren mit der

Bezeichnung der jeweiligen Sammeltour, dem Datum des Einsatztages, den eingesetzten Sammelfahrzeugen und dem geografischen Einsatzgebiet sind durch den AN mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich auszuhändigen.

D.1.11.1.10 Der AN erhält für die Leistung „Sammlung und Beförderung von PPK“ monatlich eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Position 1.5 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengengruppe und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat gesammelten Gesamt-Menge an PPK. Die voraussichtliche Mengengruppe wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengengruppe für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengengruppe festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an PPK sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengengruppe mitzuteilen und eine Endabrechnung, gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember, unter Abzug der Mengen, die mit den Systembetreibern abgerechnet wurden, vorzulegen. Für das gesamte Jahr ist in Summe höchstens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben hätte, wenn die Mindestmenge des nächsthöheren Korridors gesammelt worden wäre. Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG zu viel gezahlt hat, hat der AN binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht. Stellt sich heraus, dass der AG zu wenig gezahlt hat, ist er binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet. Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, so wird die für die Abrechnung der Leistungen zu Grunde zu legende Mengengruppe ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsteiljahres eingesammelte Menge an PPK auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet wird. Die Endabrechnung hat in den Fällen, in denen die Leistung vom AN nicht mehr über ein volles Kalenderjahr erbracht wird, durch den AN bis spätestens zum Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Mit dem Entgelt sind sämtliche Kosten abgegolten, die dem AN im Rahmen der Leistungserbringung zur Sammlung und Beförderung der Mengen an Papier, Pappe und Kartonagen entstehen. Dies ist vom AN in seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Die Übergabe der Jahres-identrohdaten im Sinne von Ziffer D.1.9.4.9 für PPK ist notwendiger Bestandteil der Endabrechnung.

D.1.11.1.11 Der AG vergütet dem AN den Grundaufwand für die Vorhaltung eines Identifikationssystems je Leistungsmonat („€ pro Monat“) Vergütungsvoraussetzung

ist die vollständige Übermittlung aller Identleerungsdaten für Restabfall und Bioabfall an den AN für den betroffenen Leistungsmonat.

- D.1.11.1.12 Der AG vergütet dem AN die Gestellung von Abfallbehältern 120 Liter MGB, 240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB auf der Basis der Anzahl der aufgestellten Behälter gemäß Ziffer D.1.8.8.1 („€ pro Vorgang“). Der Abzug des Behälters im Rahmen des Behälterdienstes oder bei Leistungsende ist durch die Vergütung der Gestellung mit abgegolten. Eine Aufstellung der durchgeführten Behälterdienstaufträge mit Vorgangsnummer, Adresse des Gebührenpflichtigen sowie Datum und Art des Vorgangs, sowie den aufgestellten und abgezogenen Behälterarten für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Bei Aufstellung mehrerer Behälter an einem Grundstück innerhalb eines Vorganges (z.B. Erstgestellung PPK, Bio und Restmüll) gelten bis zu 3 Behältergestellungen als 1 Vorgang im Sinne dieser Vergütungsposition.
- D.1.11.1.13 Der AG vergütet dem AN die Leistung der Bereitstellung von Abrollpresscontainern 20 m³ zur Erfassung von PPK nach Maßgabe der Leistungszeit und der Anzahl der gestellten Presscontainer („€ pro Presscontainer und Monat“). Maßgeblich ist die Anzahl der an den Annahmestellen am Ersten eines Monats bereitgestellten einwurfbereiten Presscontainer.
- D.1.11.1.14 Der AG vergütet dem AN die Leistung Leerung von Abrollpresscontainern 20 m³ zur Erfassung von PPK nach Maßgabe der Anzahl geleerten Presscontainer („€ pro Leerung“).
- D.1.11.1.15 Der AG vergütet dem AN die Erstaufstellung von Restabfallbehältern (120 Liter MGB, 240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB) gemäß Ziffer D.1.8.3 einmalig auf der Basis der Anzahl und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der erst aufgestellten Abfallbehälter („€ pro Vorgang“). Die ergänzte Erstgestellungsliste gemäß D.1.8.3.2 für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat die Aufstellung aller auf der Erstgestellungsliste gemäß Ziffer D.1.8.3.2 vom Landkreis Wittenberg aufgeführten Abfallbehälter sicherzustellen. Mit der Vergütung der Erstaufstellung ist auch der einmalige Abzug am Ende des Leistungszeitraums abgegolten.
- D.1.11.1.16 Der AG vergütet dem AN die Erstaufstellung von Bioabfallbehältern (120 Liter MGB, 240 Liter MGB) gemäß Ziffer D.1.8.5 einmalig auf der Basis der Anzahl der erst aufgestellten Abfallbehälter („€ pro Vorgang“). Die ergänzte Erstgestellungsliste gemäß D.1.8.3.2 für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat die Aufstellung aller auf der Erstgestellungsliste gemäß Ziffer

D.1.8.3.2 vom Landkreis Wittenberg aufgeführten Abfallbehälter sicherzustellen. Mit der Vergütung der Erstaufstellung ist auch der einmalige Abzug am Ende des Leistungszeitraums abgegolten.

D.1.11.1.17 Der AG vergütet dem AN die Erstaufstellung von PPK-Behältern (240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB) gemäß Ziffer D.1.8.5 einmalig auf der Basis der Anzahl und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der erstaufgestellten Abfallbehälter („€ pro Vorgang“). Die ergänzte Erstgestellungsliste gemäß D.1.8.3.2 für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat die Aufstellung aller auf der Erstgestellungsliste gemäß Ziffer D.1.8.3.2 vom Landkreis Wittenberg aufgeführten Abfallbehälter sicherzustellen. Mit der Vergütung der Erstaufstellung ist auch der einmalige Abzug am Ende des Leistungszeitraums abgegolten.

D.1.11.1.18 Der AG vergütet dem AN die Vermietung von Restabfallbehältern (120 Liter MGB, 240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB) auf der Basis der gemäß Ziffer D.1.8.2 und D.1.8.3 gestellten Anzahl an Abfallbehältern und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Abfallbehälter und vom Mietzeitraum („€ pro Abfallbehälter und Monat“). Mit der Mietzahlung ist auch das Verlustrisiko des AN durch Abnutzung, Diebstahl oder Zerstörung abgegolten. Eine Aufstellung über die Anzahl der Behälter für das jeweilige Fassungsvermögen der Abfallbehälter für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Maßgeblich für die Höhe der jeweiligen monatlichen Vergütung für die Vermietung von Abfallbehältern ist die am letzten Tag eines Monats aufgestellte und nachgewiesene Anzahl an Abfallbehältern gemäß Behälterdatenbank des AG.

D.1.11.1.19 Der AG vergütet dem AN die Vermietung von Bioabfallbehältern (120 Liter MGB, 240 Liter MGB) auf der Basis der gemäß Ziffer D.1.8.4 und D.1.8.5 gestellten Anzahl an Abfallbehältern und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Abfallbehälter und vom Mietzeitraum („€ pro Abfallbehälter und Monat“). Mit der Mietzahlung ist auch das Verlustrisiko des AN durch Abnutzung, Diebstahl oder Zerstörung abgegolten. Eine Aufstellung über die Anzahl der Behälter für das jeweilige Fassungsvermögen der Abfallbehälter für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Maßgeblich für die Höhe der jeweiligen monatlichen Vergütung für die Vermietung von Abfallbehältern ist die am letzten Tag eines Monats aufgestellte und nachgewiesene Anzahl an Abfallbehältern gemäß Behälterdatenbank des AG.

D.1.11.1.20 Der AG vergütet dem AN die Vermietung von PPK-Behältern (240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB) auf der Basis der gemäß der Ziffern D.1.8.6 und D.1.8.7.2 gestellten Anzahl an Abfallbehältern und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Abfallbehälter und vom Mietzeitraum („€ pro Abfallbehälter und Monat“). Mit der Mietzahlung ist auch das Verlustrisiko des AN durch Abnutzung, Diebstahl oder Zerstörung abgegolten. Eine Aufstellung über die Anzahl der Behälter für das jeweilige Fassungsvermögen der Abfallbehälter für den jeweiligen Rechnungszeitraum ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Maßgeblich für die Höhe der jeweiligen monatlichen Vergütung für die Vermietung von Abfallbehältern ist die am letzten Tag eines Monats aufgestellte und nachgewiesene Anzahl an Abfallbehältern gemäß Behälterdatenbank des AG.

D.1.11.1.21 Der AG vergütet dem AN die Überlassung („den Verkauf“) von Abfallbehältern (Restabfall/ Bioabfall/PPK, 60 Liter MGB, 120 Liter MGB, 240 Liter MGB und 1.100 Liter MGB) am Ende des Leistungszeitraumes. Maßgeblich ist die Anzahl und Beschaffenheit der Abfallbehälter, die am Ende des Leistungszeitraumes bei den Anschlusspflichtigen aufgestellt sind, sowie die Länge des absolvierten Vertragszeitraums. An den Behältern montierte Schwerkraftschlösser gehen ohne Mehrpreis in das Eigentum des AG über. Die Vergütung der am Ende des Leistungszeitraumes überlassenen, voll funktionsfähigen Abfallbehälter erfolgt auf Basis der Anzahl und in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Abfallbehälter („€ pro Abfallbehälter“). Bei Beendigung des Vertrages zum Ablauf der Grundvertragslaufzeit gilt der vom AN in das Leistungsverzeichnis eingetragene Kaufpreis. Für verlängerte Vertragszeiträume auf Grund einer automatischen Verlängerung bei Nichtkündigung des Vertrages verringert sich der vom AG gemäß Leistungsverzeichnis zu zahlende Kaufpreis je Behälter um 90 % der Behältermiete, die nach Abschluss des Grundvertragszeitraumes gezahlt wurde. Ein Mindestkaufpreis je Behälter von 1 EUR wird nicht unterschritten.

D.1.11.1.22 Der AG vergütet dem AN die Leistung des Betriebes einer Übergabestelle für PPK und die Bereitstellung und Verladung von PPK auf Basis der Masse des mit zugelassenen Abfallsammelbehältern und den ggf. auf den Annahmestellen aufgestellten Presscontainern eingesammelten PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung auf Basis der Masse ist ausschließlich die Summe der eingesammelten Masse an PPK gemäß Fahrzeugwägescheinen gemäß D.1.4.1.8.

D.1.11.1.23 Der AG vergütet dem AN die Leistung der Führung des Mengenstromnachweises gegenüber den Systembetreibern auf Grundlage der Leistungszeit („€ pro Monat“). Die an die Systeme übergebenen Mengenmeldungen sind

jeweils monatlich an den AG in geeigneter Weise gemäß Abstimmung mit dem AG zu übergeben (z.B. Schnittstellenauszug, Excelliste).

D.1.11.1.24 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Sammlung und Beförderung von Sperrmüll“ auf der Basis des Gewichtes der gesammelten Abfälle und der Anzahl der insgesamt verarbeiteten Einzelaufträge. Maßgeblich für die Vergütung auf Basis des Gewichtes ist die vom AN durch Lieferscheine („Wägescheine“) gemäß D.1.10.4.6 nachgewiesene Menge an gesammelten Sperrabfall. Maßgeblich für die Anzahl der verarbeiteten Einzelaufträge ist die Anzahl an bearbeiteten und erfolgreich abgeschlossenen Einzelanforderungen (Abrufkarten, sonstige Anmeldungen etc.). Die Monatseinsatzprotokolle und eine Aufstellung der elektronisch erfassten erledigten Einzelaufträge sind mit der Rechnung zu übergeben und maßgeblicher Bestandteil der Rechnung.

D.1.11.1.25 Der AN erhält für die nach Mengenstaffel vergüteten Leistungen „Sammlung und Beförderung von Sperrmüll auf Anforderung“ monatlich eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Ziffer 1.19 bzw. 1.20 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengenstaffel und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat eingesammelten Menge an Abfällen. Die voraussichtliche Mengenstaffel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenstaffel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenstaffel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an Abfällen sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember vorzulegen. Für das gesamte Jahr ist in Summe höchstens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben hätte, wenn die Mindestmenge des nächsthöheren Korridors gesammelt worden wäre. Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG zu viel gezahlt hat, hat der AN binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht. Stellt sich heraus, dass der AG zu wenig gezahlt hat, ist er binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet. Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, so wird die für die Abrechnung der Leistungen zu Grunde zu legende Mengenstaffel ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsjahres eingesammelte Menge an Abfällen auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet wird. Die Endabrechnung hat in den Fällen, in denen die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr

erbracht wird, durch den AN bis spätestens zum Ablauf des dem Leistungs-
ende nachfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

- D.1.11.2 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Sammeln, Befördern und Verwerten von Weihnachtsbäumen“ mit einem Pauschalpreis für den Aufwand der Anfahrt der Sammelstellen, die Sammlung, den Transport der Weihnachtsbäume und sämtlicher weiterer Kosten wie Mitarbeiterkosten (Pos. 1.20.1 des Leistungsverzeichnisses, „€ pro Sammlung und Jahr“), Nachfahrten, sowie mit einem Preis für die Verwertung auf der Basis der Masse der verwerteten Menge (Pos. 1.20.2 des Leistungsverzeichnisses, „€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist jeweils die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage der Verwertungsanlage des AN erstellten Wägescheine gemäß D.1.4.1.8.

D.2 Los 2: Übernahme und Verwertung von Biogut aus der Biotonne

D.2.1 Leistungsgegenstand

D.2.1.1 Die zu erbringende Leistung umfasst:

- die Übernahme der Abfälle an einer für die Bioabfälle geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestelle,
- die gesetzeskonforme Verwertung der Abfälle in der Verwertungsanlage

D.2.2 Charakterisierung der Abfälle

D.2.2.1 Bei den Abfällen handelt es sich um Abfälle aus der Biotonnensammlung (Biogut) im Landkreis Wittenberg. Der AN hat die Abfälle vom AG im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu übernehmen, ggf. zu transportieren und zu verwerten.

D.2.2.2 Im Rahmen der Sammlung wird auf eine weitgehende Störstofffreiheit hingewirkt, insbesondere ist der Sammler vertraglich verpflichtet, bei der Leerung eine Sichtkontrolle bezüglich des Störstoffgehaltes der Biotonnen durchzuführen.

D.2.2.3 Abfallmenge und -zusammensetzung sind den für Bioabfall üblichen, v.a. jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen.

D.2.2.4 Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. -qualität kann nicht gegeben werden. Ändert sich die Qualität oder die Zusammensetzung während des Leistungszeitraums, hat der AN keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen.

D.2.2.5 Der AG erwartet für den Vertragszeitraum maximal einen Störstoffanteil von 2,0 % (Massenanteil) im Inputmittel der zu behandelnden Abfälle eines Vertragsjahres. Störstoffe in diesem Sinne sind die in Anlage 2 (Sortierhilfe) des Arbeitspapiers „Chargenanalyse zur Bestimmung des Fremdstoffgehaltes fester Bioabfälle“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), in der Fassung des Methodenbuches zu Analyse organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate der BGK, 5. Auflage, 6. Ergänzungslieferung 9/2021, Kapitel II C 4 (download unter www.kompost.de/fileadmin/user_upload/Daten/Themen/Methoden/5.6.1_Chargenanalyse.pdf) in Ziffer 1.1 bis 1.7 aufgezählten Stoffgruppen. Der AN hat das Recht, den AG kontinuierlich über den beobachteten Störstoffanteil zu informieren.

D.2.2.6 Für den Nachweis der dauerhaften Überschreitung eines Anteils von 2,0 % (Massenanteil) an Störstoffen hat der AN eine Boniturbewertung inkl. Fotodokumentation jeder Anlieferungscharge nach Boniturschema in Anhang 1 dieser

Leistungsbeschreibung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vorzuhalten. Die Fotodokumentation hat dabei mindestens ein Foto je Haufwerk und ein Foto je unabhängiger Stichprobeneinheit aus diesem Haufwerk mit eindeutiger Zuordnung zum Anlieferungs-Lieferschein über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu umfassen. Zusätzlich hat der AN die Untersuchungsergebnisse von mindestens 5 untersuchten Chargen von unterschiedlichen Anlieferungswochentagen, gemäß der Sortiervorschrift des unter Ziffer D.2.2.5 genannten BGK-Arbeitspapiers, vorzuhalten, die eine Ermittlung des mittleren Störstoffgehaltes der Sammelware ermöglichen. Der AN hat dem AG den Beginn einer derartigen Detaildokumentation mitzuteilen und die Boniturergebnisse und sämtliche Sortiererergebnisse regelmäßig, mindestens monatlich, digital auf eine vom AG benannten Onlinedateiablage zu übergeben. Bei derart sachgerecht nachgewiesener Störstoffüberschreitung hat der AN das Anrecht auf eine Anpassung des Vertragsentgeltes um die erhöhten Aufwendungen zur Störstoffentsorgung für den 2,0 % überschreitenden Anteil auf Grundlage der Urkalkulation, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Detailüberprüfung.

D.2.3 **Übernahmestelle der Abfälle**

D.2.3.1 Die Übernahme der Abfälle hat an einer oder mehreren für die Bioabfälle geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestellen zu erfolgen. Übernahmestelle kann entweder eine Umladestation oder eine Verwertungsanlage sein.

D.2.3.2 Die Entfernung der angebotenen Übernahmestelle oberhalb von 20 km einfacher Straßenentfernung (vergleiche D.1.6.5.3) gemessen von dem Abfallsschwerpunkt des Landkreises (Lutherstadt Wittenberg, Collegienstraße 59) ist für die Wertung relevant (siehe Teil E der Vergabeunterlagen).

D.2.3.3 Gegebenenfalls erforderliche Transporte der Abfälle nach Übernahme der Abfälle bis zur Verwertungsanlage sind Sache des AN.

D.2.4 **Anforderung an die Übernahme der Abfälle**

D.2.4.1 Die Anlieferung (durch den AN für Los 1) des Abfalls erfolgt in marktüblichen Abfallsammel- und -transportfahrzeugen. An Abfallsammelfahrzeugen sind derzeit Pressmüllfahrzeuge im Einsatz. Anlieferung über weitere Entfernungen verläuft voraussichtlich über Containerfahrzeuge oder Walking-Floor-Fahrzeuge. Die Anlieferung in anderen Fahrzeugtypen als den genannten kann nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Fahrzeugtypen weisen unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich der erforderlichen Kipphöhe und des Platzbedarfs für das Vorsetzen des Fahrzeuges beim Entladevorgang auf. Der

Entladevorgang ist vom AN so zu organisieren, dass dieser in der für das Fahrzeug optimalen Geschwindigkeit ablaufen kann. Eine Möglichkeit für die Vorbereitung und Nachbereitung der Entladung (z.B. Entnetzen und Entplanen, Grobreinigung der Fahrzeugverschlüsse nach Entladung) ist vom AN vorzuhalten. Der AN hat vor Ort die Einweisung der Anlieferfahrzeuge und die Sicherheit des für die Anlieferung eingesetzten Personals zu verantworten.

D.2.4.2 Der AN hat mindestens sicherzustellen, dass eine Anlieferung der Abfälle durch den AN für Los 1 an die angebotene Übernahmestelle zu folgenden Zeiten möglich ist: montags bis freitags sowie bedarfsweise an Samstagen (i. d. R. 8 bis 12 Samstage im Jahr, überwiegend vor und nach Feiertagen gemäß Mitteilung des AG) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr.

D.2.5 **Übernahme und Transport der Abfälle**

D.2.5.1 Nach § 33 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur dann Werte für Messgrößen angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind. Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG hat sich zudem derjenige, der Messwerte verwendet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, beim Einsatz von Waagen die Vorgaben des MessEG und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) einzuhalten und stellt die Verwender der Messwerte der eingesetzten Waagen von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, soweit diese sich aus einem etwaigen Verstoß gegen das MessEG und/oder die MessEV ergeben.

D.2.5.2 Die Masse jeder Anlieferung an der Übernahmestelle des AN ist durch den AN per Differenzwägung auf geeichter Waage zu bestimmen. Die Wägescheine der Übernahmestelle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Name des Transporteurs, Datum des Transports, Uhrzeit der Bruttowägung, Uhrzeit der Tarawägung, Bruttogewicht, Taragewicht, Nettogewicht, Abfallerzeuger, Herkunft, Wägeschein-Nr., Entsorgungsnachweis-Nr., Bezeichnung der Entsorgungsanlage, Kennnummer der Entsorgungsanlage, Name des Mitarbeiters an der Waage, Abfallart, Containernummern bzw. amtliches Kennzeichen des Transportanhängers, Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeuges.

D.2.5.3 Bei Ausfall der Waage an der Übernahmestelle hat der AN gleichwertigen Ersatz zu stellen. Zusätzliche Transportwege des AG bzw. des von ihm beauftragten Dritten gehen zu Lasten des AN.

D.2.5.4 Für alle Abfallmengen, die durch den AN übernommen werden, sind dem AG

lückenlose Dokumentationen über deren Verbleib zu übergeben. Insbesondere sind eindeutig zuzuordnende Wägescheine zu erzeugen und mit der Rechnungslegung zu übergeben. Dem jeweiligen Beförderer der Abfälle sind nach Maßgabe des AG Kopien des Wägescheins auszuhändigen.

D.2.5.5 Sind die Daten der Wägescheine aus Sicht des AG unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wägungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind.

D.2.5.6 Der AG bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwägung und in sämtliche betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z.B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu nehmen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.

D.2.5.7 Der AN hat dem AG jährlich bis zum 28. Februar eine Massenbilanz der Bioabfallverwertung des Vorjahres, bezogen auf die vom AG überlassene Bioabfallmenge, zu übergeben, in der die Verwertung und Entsorgung sämtlicher Abfallteilströme und entstehenden Verwertungsprodukte unter Darstellung der beteiligten Verfahrensschritte massenbilanziell dargestellt ist.

D.2.5.8 Für die Auswertung und Überwachung der erbrachten Leistungen sind die Inhalte papiergebundener Belege stets auch in elektronischer Dateiform nach Maßgabe des AG, vorzugsweise per E-Mail, zu übergeben. Der AN hat darüber hinaus die jeweils aktuellen Vorgaben der zuständigen Landesbehörden an die Dokumentation der verwerteten Abfälle zu berücksichtigen.

D.2.6 **Leistungen des AN zu Transport und Verwertung der Abfälle**

D.2.6.1 Sofern die Übernahmestelle des AN nicht zugleich die Verwertungsanlage ist, hat der AN die übernommenen Abfälle zu der von ihm zu stellenden Verwertungsanlage zu transportieren und dort analog zu den Ziffern D.2.5.2 bis D.2.5.8 eine Differenzwägung durchzuführen.

D.2.6.2 Der AN hat die Bioabfälle den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einer genehmigten Anlage im Einklang mit den Anforderungen der TA Luft zu verwerten.

Der AN hat dabei mindestens das in seinem Angebot zum jeweiligen Leistungszeitpunkt dargelegte Verwertungs-niveau gemäß Formblatt C-3-B einzuhalten.

D.2.7 **Entwicklung und Prognose der Leistungsmenge**

D.2.7.1 Die im Rahmen der zu vergebenden Leistung durch den AN zu verwertende

Abfallmenge beläuft sich im Vertragszeitraum gemäß einer Prognose des AG

- auf einen Wert zwischen 2.500 Mg/a und 4.000 Mg/a;

Grundlage der Prognose des AG bilden das erwartete Abfallaufkommen gemäß Leistungsprognose im Rahmen des Konzeptes, die voraussichtliche zukünftige Einwohnerentwicklung sowie abfallwirtschaftliche Annahmen, wie unter Ziffer D.2.7.2 dargestellt.

- D.2.7.2 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Inanspruchnahme der Biotonnensammlung im Landkreis Wittenberg im Vertragszeitraum anders entwickelt als derzeit erwartet. Ebenso ist es denkbar, dass auf Grund einer weiteren Verschärfung der Bundes- oder Landesgesetzgebung ein erhöhter Anschluss an die Biotonnensammlung erfolgt.
- D.2.7.3 Die zu verwertende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung und Verteilung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.
- D.2.7.4 **Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.**

D.2.8 **Vergütung und Nachweisführung**

- D.2.8.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen eine Vergütung entsprechend dem Leistungsverzeichnis. Das Weitere regeln die Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen).
- D.2.8.2 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Verwertung von Bioabfall“ auf der Basis der Masse der verwerteten Menge (Pos. 2 des Leistungsverzeichnisses, „€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist jeweils die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage der Verwertungsanlage des AN erstellten Wägescheine.
- D.2.8.3 Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN eine Gesamtbilanz der im Auftrag des AG erfolgten Verwertung der Abfälle vorzulegen, aus der hervorgeht, welcher Massenanteil in welcher Anlage entsorgt wurde. Ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz nach Maßgabe der Wertungskriterien eine Verschlechterung des Teilkriteriums „Hochwertige Verwertung“ im Vergleich zur Angebotslegung, so reduziert sich die geschuldete Jahresvergütung um 0,75 € pro Mg netto und Wertungspunkt des Teilkriteriums „Hochwertige Verwertung“ bezogen auf die Gesamtmenge (siehe Beispielrechnung in § 12 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen).
- D.2.8.4 Das Weitere regeln die Besonderen Vertragsbedingungen.

Anhang 1: Boniturschema zur visuellen Klassifizierung des Bioguts

Boniturschema zur visuellen Klassifizierung von Biogut, Stichprobeneinheit von ca. 1 m³, in Anlehnung an Anlage 6 des Arbeitspapiers „Chargenanalyse – Bestimmung der Sortenreinheit einer Fahrzeugladung von Biogut“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) in der Fassung vom 07.08.2018.

Zur Bonitierung wird die Stichprobeneinheit auseinandergezogen (Schichthöhe ca. 20 cm) und nach dem nachfolgenden Schema visuell bonitiert.

Was Fremdstoffe sind und was nicht, ergibt sich aus der Sortierhilfe nach Anlage 2 des BGK-Arbeitspapiers gemäß Ziffer D.2.2.5.

Klasse	Charakterisierung/Kriterien
1	keine Fremdstoffe/Fehlwürfe im Haufwerk sichtbar
2	maximal 5 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾
3	maximal 10 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾ Bioabfall optisch durch Gutfraktion deutlich dominiert
4	mehr als 10 Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar ¹⁾ Bioabfall optisch durch Gutfraktion noch dominiert
5	sehr viele Fremdstoffe/Fehlwürfe sichtbar Bioabfall optisch durch Fremdstoffe dominiert

¹⁾ Soweit die auseinandergezogene Stichprobeneinheit mehr als 1m³ Material beträgt, ist die ermittelte Anzahl an Fremdstoffen/Fehlwürfen in Bezug auf 1m³ m anzugeben.

D.3 Los 3A und 3B: Bereitstellung und Betrieb von Annahmestellen für die Einzugsbereiche Lutherstadt Wittenberg, Coswig (Anhalt) und Jessen (Elster) (Los 3A), sowie Bad Schmiedeberg und Gräfenhainichen (Los 3B) und Verwertung bzw. Transport der angenommenen Abfälle

D.3.1 Leistungsgegenstand

D.3.1.1 Die Stellung von Grundstücken und der Betrieb der Annahmestellen (ANS) umfasst folgende Leistungen:

- Bereitstellung und Betrieb von Annahmestellen mit der unter Ziffer D.3.6.2 aufgeführten Ausstattung an Personal,
- Gewährung von Mindestöffnungszeiten gemäß den Ausführungen unter Ziffer D.3.6.1 (durch den AN erweiterte Öffnungszeiten sind zugelassen, siehe Ziffer D.3.6.3),
- Annahme der unter Ziffer D.3.5.4 näher bestimmten Abfallfraktionen und Einweisung der Anlieferer zur ordnungsgemäßen Übergabe der Abfälle,
- Bereitstellung der erforderlichen Behälter/ Container zur Annahme der Wertstoffe/ Abfälle sowie der Transportmittel zum ggf. erforderlichen Transport der Abfälle auf der Annahmestelle und zu den Verwertungs-/ Entsorgungsanlagen,
- Unterhaltung der Annahmestellen (z. B. Reinigung Verkehrswege, Gebäudereinigung, Winterdienst, Pflege von Grünanlagen) und
- Verwertung/Beseitigung von auf den Annahmestellen angenommenen Abfällen einschließlich dazugehöriger Transportleistungen zu den Verwertungs- und Beseitigungsanlagen.

D.3.2 Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang

D.3.2.1 Zur Erfassung von Abfällen über ANS in Ergänzung zur Sammlung im Holsystem werden im gesamten Landkreisgebiet aktuell die in Ziffer D.7.7 aufgelisteten 4 ANS betrieben. Ab Leistungsbeginn sollen insgesamt 5 ANS betrieben werden.

D.3.2.2 Es ist zu beachten, dass die zu erfassende Abfallmenge und die erforderliche Verfügbarkeit der ANS (anzunehmende Abfallarten, Öffnungszeiten) im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein können, über deren zukünftige

Entwicklung auch bei sonst konstanten Rahmenbedingungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

D.3.2.3 Der AN hat ANS je Los in folgenden Einzugsbereichen einzurichten und vorzuhalten:

Los	Einzugsbereich	räumliche Abgrenzung
Los 3A	Lutherstadt Wittenberg	max. 10 km ab Abfallschwerpunkt Collegienstraße 59, einfache Straßenentfernung
Los 3A	Jessen (Elster)	max. 20 km ab Abfallschwerpunkt Jessen (Wittenberger Straße Ecke Rosa-Luxemburg-Straße, einfache Straßenentfernung ohne Nutzung Fährverbindung)
Los 3A	Coswig	max. 20 km ab Abfallschwerpunkt Coswig (Geschwister-Scholl-Straße Ecke Friederikenstraße), einfache Straßenentfernung
Los 3B	Bad Schmiedeberg	max. 20 km ab Abfallschwerpunkt Bad Schmiedeberg (am Kurhaus), einfache Straßenentfernung
Los 3B	Gräfenhainichen	max. 20 km ab Abfallschwerpunkt Gräfenhainichen (Paul-Gerhardt-Kapelle), einfache Straßenentfernung

Die Straßenentfernung ist analog Ziffer D.5.1.3.5 zu ermitteln. Die Annahmestellen müssen im Landkreis liegen. Relevant für die Entfernungsmessung ist die Entfernung zum Grundstückstor, nicht die Entfernung zur Eingangswaage. Die Nutzung einer Waage außerhalb des Standortes ist zulässig.

Ab Leistungsbeginn sollen in jedem Fall fünf ANS im Landkreis betrieben werden. Eine angebotene Annahmestelle kann jeweils nur für einen Einzugsbereich genutzt werden. Es ist nicht möglich, eine einzige Annahmestelle, die im Überschneidungsbereich der Radien um zwei Abfallschwerpunkte liegt, für die Leistungserbringung für zwei Einzugsbereiche zu nutzen. Eine Bewerbung für mehrere Lose ist zulässig. Sofern ein Standort für mehrere Lose in Frage kommt, so ist für den Fall des Zuschlags für eines der Lose im Angebot zu beschreiben, welcher alternative Standort des Bieters für das jeweils andere Los angeboten werden kann, falls der Bieter den Zuschlag auf beide Lose erhält.

Wegen der hohen Bevölkerungsdichte in der Lutherstadt Wittenberg ist für diesen Bereich nur ein Standort mit 10 km vom Abfallschwerpunkt zulässig.

- D.3.2.4 Die für den Leistungszeitraum derzeit vorgesehenen Mindestöffnungszeiten der ANS sind unter Ziffer D.3.6.1 dargestellt.
- D.3.2.5 Die ANS müssen befestigt und umzäunt sein. Für die Mitarbeiter des AN sind ein befestigter Wetterschutz sowie sanitäre Einrichtungen und erforderliche Sozialräume auf der ANS oder in unmittelbarer Nähe vorzuhalten.
- D.3.2.6 Büromöbel, Schreibmaterialien und sonstige für die Leistungserbringung erforderlichen Ausstattungen sind durch den AN zu beschaffen und in die Leistung einzukalkulieren. Der AN hat alle erforderliche EDV-Betriebstechnik wie Drucker, Laptop und Kommunikationstechnik zu stellen und betriebsbereit vorzuhalten. Andere als für die Nutzerabfertigung benötigte Hard- und Software ist nicht zwingend auf den ANS einzurichten und kann beispielsweise auch auf den Betriebshöfen der AN vorgehalten werden.
- D.3.2.7 Zur verbindlichen Ausstattung der ANS gehören Behälter/Container zur Erfassung der Abfälle und Transportfahrzeuge/-mittel sowie sämtliche Hilfs- und Betriebsmittel. Diese sind vom AN für alle anzunehmenden Abfallarten mit Ausnahme von Behälterglas, Leichtverpackungen, PPK und der Elektroaltgeräte bereitzuhalten bzw. bereitzustellen.
- D.3.2.8 Für die Abfallarten Sperrmüll und Grünabfall ist vorzugsweise eine offene Abladung mit nachgeschalteter Verladung in Transportfahrzeuge vorzusehen.
- D.3.2.9 Für die Aufstellung und den Betrieb eines Presscontainers für PPK ist ein Stromanschluss 400 V 16 A vorzuhalten.
- D.3.2.10 Die ANS sind als Übergabestelle im Sinne von § 14 ElektroG einzurichten. Die erforderliche Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die Stiftung ear ist dem AG vom AN mitzuteilen. Die Beauftragung bzw. Koordination der Abholung erfolgt durch den AN.
- D.3.2.11 Der AN hat den Betrieb der ANS zu gewährleisten sowie den Transport der erfassten Abfälle zur Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage vorzubereiten und auch selbst durchzuführen bzw. zu besorgen, mit Ausnahme von Behälterglas, Leichtverpackungen, PPK und der Elektroaltgeräte.
- D.3.3 **Anforderungen an die Gestellung von Grundstücken und an den Betrieb der Annahmestellen**
- D.3.3.1 Zur Leistung gehören die Einrichtung und der Betrieb von befestigten und umzäunten Annahmestellen an/in den in Ziffer D.3.2.3 bezeichneten Einzugsbereichen auf geeigneten Grundstücken im Gebiet des Landkreises Wittenberg, die sich in maximal einer Entfernung (einfache Straßenentfernung) von 20 km, für

die Lutherstadt Wittenberg maximal 10 km, zu den jeweiligen unter Ziffer D.3.2.3 aufgeführten Abfallschwerpunkten befinden.

- D.3.3.2 Der Betrieb der ANS hat ordnungsgemäß und pfleglich zu erfolgen. Die ANS sind während des gesamten Leistungszeitraumes sauber und in einem Zustand zu halten, welcher den Betrieb der ANS und die Verkehrssicherheit in uneingeschränktem Umfang ermöglicht. Ein reibungsloser Betrieb ist zu gewährleisten.
- D.3.3.3 Die ANS ist arbeitstäglich von umherliegenden Abfällen (z. B. verwehte Abfälle) zu befreien. Mindestens in wöchentlichen Abständen ist eine weitergehende Reinigung (z. B. durch Kehren der befestigten Flächen) durchzuführen. Bei Bedarf ist ein Winterdienst im Sinne der Beräumung der Flächen von Schnee und das Streuens der Betriebsflächen bzw. Zufahrten zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit obliegt dem AN. Sollten ANS begrünt sein, obliegt die Pflege (Sauberhaltung und ggf. Schnitt der Bepflanzungen) dem AN. Der AN hat entsprechende Werkzeuge und Betriebsmittel zu stellen. Unmittelbar neben den ANS abgestellte Abfälle (Nebenablagerungen), welche zum gebührenfreien Annahmekatalog der ANS gehören, sind durch den AN einzusammeln und den entsprechenden Abfallcontainern auf dem Wertstoffhof zuzuführen. Andere Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern, und es ist die Entsorgung durch den AG zu veranlassen. Der AN informiert den AG in regelmäßigen Abständen über Nebenablagerungen in unmittelbarer Nähe der ANS, so dass der AG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Nebenablagerungen entgegenwirken kann.
- D.3.3.4 Der AN hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei schwankenden Abfallmengen den Abfallanlieferern ein ständig ausreichendes Behälter-/ Containervolumen zur Abgabe der Abfälle zur Verfügung steht und die auf den ANS angenommenen Abfälle ordnungsgemäß erfasst werden können.
- D.3.3.5 Sind für eine ordnungsgemäße Befüllung der Behälter/ Container Beladungshilfen erforderlich, sind diese durch den AN zu beschaffen und einzusetzen. Die entsprechend geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen an eventuelle Beladungshilfen sind zu berücksichtigen.
- D.3.3.6 Weiterhin ist Informationsmaterial des AG (Abfallkalender, Informationsflyer etc.) bei Bedarf den Abfallerzeugern zu übergeben. Das Informationsmaterial werden durch den AG zur Verfügung gestellt. Der AN signalisiert entsprechend der Inanspruchnahme durch die Nutzer weiteren Bedarf.

- D.3.3.7 Beim Betrieb der ANS sind die Belange des Arbeitsschutzes einzuhalten. Während des Betriebes der ANS besteht Alkoholverbot und auf den ANS Rauchverbot.
- D.3.3.8 Im Sinne der Optimierung des Betriebes der ANS verpflichtet sich der AN zur Mitwirkung bei der Verbesserung des Betriebes der ANS. Auf Anforderung des AG erhebt der AN Daten zur Inanspruchnahme der ANS (z. B. Anlieferer pro Stunde und ANS, Spitzen im Aufkommen der einzelnen Abfallarten).
- D.3.3.9 Sämtliche Kosten für den Unterhalt der ANS wie z. B. für elektrischen Strom (auch für die Beleuchtung) und Wasser (Niederschlagswasser, Wasser/ Abwasser), und die Grundsteuer sowie sonstige Betriebskosten und ggf. eine Betriebskostenpauschale bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen auf benachbarten Grundstücken (= Betriebskosten) sowie Kosten für sonstige Betriebs- und Hilfsmittel, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der ANS erforderlich sind (z. B. Alarmabsicherung, Streugut, Besen) sind durch den AN zu tragen.
- D.3.3.10 Der AN hat die einschlägigen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung gegenüber den Anlieferern durchzusetzen und auf geeignete Weise eine Dokumentation der Anlieferer zu erstellen, aus der das Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges, der Name und die Anschrift des Anlieferers, Datum und Uhrzeit, sowie angenommene Abfallart und geschätzte Menge des Abfalls in m³ je Anlieferer hervorgeht. Bei landkreisfremden Kennzeichen oder Anlieferern ist der jeweilige Berechtigungsgrund zu dokumentieren. Die vollständig ausgefüllten Belege sind vom AN monatlich im Rahmen der Rechnungslegung dem AG zu übergeben.

Dem AG steht es frei, eine Änderung der Anliefererdokumentation unter Nutzung einer für alle Wertstoffhöfe einheitlichen online vernetzten Digitalanwendung des Landkreises zu verlangen. Der AG hat die erforderlichen digitalen Endgeräte und Systemlösung auf eigene Kosten zu stellen. Mit dem AN wird die Einführung einer geänderte Erfassungsmethode mit einem Vorlauf von mindestens 8 Wochen zu Beginn eines geeigneten Anlieferungsmonats abgestimmt.

Ferner behält sich der AG vor, die Dokumentation der Einzelanlieferungen auszusetzen, was dem AN bis 4 Wochen vor Beginn der Aussetzung und bis 4 Wochen vor der Wiederaufnahme mitgeteilt wird. Für den ausgesetzten Zeitraum entfällt die Vergütung gemäß Pos. 3A/B.1.3 des Leistungsverzeichnisses. Auch bei Aussetzen der Dokumentationspflicht bleibt die Durchsetzung der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung sowie die Überprüfung der Anlieferberechtigung von Anlieferern mit Fremdkennzeichen geschuldet.

D.3.4 **Anforderungen an Personal und Organisation der Leistung**

- D.3.4.1 Der AN hat die ANS mit eigenem Personal zu betreiben. Die Mindestanforderungen bezüglich der Personalgestellung zu jeder Öffnungsstunde sind unter Ziffer D.3.6.2 dargestellt.
- D.3.4.2 Das eingesetzte Personal muss sich in deutscher Sprache mit den Anlieferern verständigen können und über angemessene Sachkunde verfügen. Noch nicht sachkundiges Personal ist durch sachkundiges Personal zu unterstützen und anzuleiten. Der Umgang mit den Anlieferern hat stets freundlich und zuvorkommend zu erfolgen.
- D.3.4.3 Der Nachweis über das eingesetzte Personal und dessen jeweilige Qualifikation ist dem AG jeweils unaufgefordert zu erbringen.
- D.3.4.4 Das Personal ist verpflichtet, die Abfallanlieferer beim Abladen der Abfälle zu unterstützen. Das Personal hat durch entsprechende Einweisung der Abfallanlieferer sowie durch Kontrolle der angelieferten Abfälle vor Abladung sicherzustellen, dass nur die im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung zu erfassenden Abfälle erfasst werden und dies weitgehend störstofffrei erfolgt.
- D.3.4.5 Der AN hat die einschlägigen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung gegenüber den Anlieferern durchzusetzen und auf geeignete Weise eine Dokumentation der Anlieferer zu erstellen, aus der Name und Anschrift, Datum und Uhrzeit, sowie angenommene Abfallart und geschätzte Menge des Abfalls in m³ je Anlieferer hervorgeht. Die Dokumentation ist in digitaler Form im Format Excel nach näherer Abstimmung mit dem AG monatlich zu übergeben.
- D.3.4.6 Der AN hat die Arbeitnehmer regelmäßig zu schulen. Unmittelbar nach Beauftragung ist dem AG ein Schulungskonzept vorzulegen. Neben der einmaligen Schulung zu Leistungsbeginn ist das Personal mindestens einmal jährlich zu schulen. Auf Anforderung des AG ist ein Vertreter des AG zur Schulung des Personals einzuladen.
- D.3.4.7 Das Personal ist mit der erforderlichen Arbeitsschutzkleidung auszurüsten und anzuhalten, die Arbeitsschutzkleidung zu tragen.
- D.3.4.8 Die ANS müssen während der Betriebszeit für den AG telefonisch erreichbar sein. Der AN hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der AG die ANS während der Betriebszeiten telefonisch erreichen kann.
- D.3.4.9 Alle bis zum letzten Tag des Leistungszeitraumes erfassten Abfälle (außer Altglas (Behälterglas), Leichtverpackungen, Elektroaltgeräte, Kleinbatterien und Lithium-Ionen Batterien) sind durch den AN zu verwerten bzw. zu beseitigen bzw. die sonstigen sperrigen Abfälle zur vom AG vorgegebenen Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.5.4.2 zu transportieren. PPK in zugelassenen Behältern oder

Presscontainern wird vom AN zu Los 1 auf Anforderung oder nach Tourenplan nach näherer Abstimmung mit dem AG abgeholt.

D.3.5 **Anforderungen an die Annahme der Abfälle**

D.3.5.1 Auf den Annahmestellen sind im Auftrag des Landkreises ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anzunehmen. Gewerbliche Anlieferer sind an die Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle der ALBA Sachsen GmbH am Standort Rackith zu verweisen.

D.3.5.2 Für das Erfassen der Abfälle sind durch den AN in Abhängigkeit von der konkreten Größe der einzelnen ANS entsprechende Wechselbehälter/Wechselcontainer vorzuhalten. Durch rechtzeitige Abfuhr voller Behälter hat der AN zu gewährleisten, dass ständig ausreichend freies Behältervolumen/ Containervolumen für die Abgabe der Abfälle zur Verfügung steht. Gleiches gilt sinngemäß für die ebenerdige Annahme und Verladung. Der AN hat erforderliche Transportfahrzeuge/-mittel vorzusehen.

D.3.5.3 Die verwendeten Behälter/Container müssen den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der AN hat bei den verwendeten Containern mindestens einmal jährlich eine Prüfung gemäß der DGUV-Informationen 214-016 / 017 oder vergleichbar durchzuführen. Die Dokumentation ist dem AG unaufgefordert vorzulegen. Die verwendeten Behälter/Container müssen in optisch und technisch einwandfreien Zustand sein. Die Gestellung sowie die Wartung und Reparatur der Behälter/Container ist Gegenstand der Leistung und von der Vergütung erfasst. Auf der Annahmestelle/ an den Containern/Behältern sind Beschilderungen (z. B. durch Magnetschilder) vorzunehmen, welche dem Anlieferer eine eindeutige Zuordnung der Container zu den zu erfassenden Abfallarten ermöglicht. Der AN hat für die richtige Beschilderung (z. B. durch richtiges Stellen der Container oder Anbringen der Magnetschilder an die entsprechenden Container) zu sorgen.

D.3.5.4 Auf den ANS sind getrennt und sortenrein folgende Abfallarten im Auftrag des AG zu erfassen:

1. sperrige Abfälle aus Holz (AVV-Nr. 20 03 07 bzw. 20 01 38),
2. sonstige sperrige Abfälle (AVV-Nr. 20 03 07),
3. Grünabfälle (AVV-Nr. 20 02 01),
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (AVV-Nr. 20 01 21*, 20 01 23*, 20 01 35*, 20 01 36), Behälter werden von ear gestellt,
5. Metallschrott (AVV-Nr. 20 01 40),
6. Kleinbatterien, Lithium-Ionen-Akkus und PKW-Batterien (AVV-Nr. 20 01 33*, 20 01 34, 16 01 21*, 16 02 15*, 16 06 05),

7. Papier in 1.100 l-Behältern oder Presscontainern nach näherer Abstimmung mit dem AG (AVV-Nr. 15 01 01, 20 01 01)
8. Alttextilien (AVV-Nr. 20 01 10, 20 01 11)
9. Flachglas aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 02)
10. Kunststoffe aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 39)

Die genannten Abfallarten sind in der Abfallentsorgungssatzung näher definiert.

Der AG ist berechtigt, den kommunalen Annahmekatalog auf den ANS zu erweitern und den AN mit der Annahme weiterer Abfälle zu beauftragen. Bei gebührenpflichtigen Abfällen ist der AN verpflichtet, die Gebühren zu erheben und mit dem Landkreis abzurechnen.

Mit Zustimmung des AG ist der AN berechtigt, weitere Abfälle/ Wertstoffe auf privatwirtschaftlicher Basis anzunehmen, wie z. B. Baustellenmischabfälle, Altholz A IV, Bauschutt. Die jeweils aktuellen Annahmepreise sind jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festzulegen und bis Ende November für das Folgejahr dem AG unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

- D.3.5.5 Andere als mit dem AG abgestimmte Abfälle dürfen nicht angenommen werden und sind mit dem Hinweis zum ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zurückzuweisen. Fallen doch von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle auf dem Gelände der ANS an und bemerkt der AN dies erst nach Ablieferung durch den Nutzer, hat er diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Solche Fälle sind gegenüber dem AG zu dokumentieren.
- D.3.5.6 Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrigen Abfällen zu erfassen. Die Herkunft aus dem Landkreis ist bei Anlieferern mit Fremd-Kfz-Kennzeichen zu überprüfen. Die Überprüfung und erfolgreiche Abweisung sowie Zulassung von Anlieferern mit Fremdkennzeichen ist zu dokumentieren. Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nicht entgegenzunehmen. Der AG behält sich vor, an den ANS und bei der Übergabe der sonstigen sperrigen Abfälle an der Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.5.4.2 die ordnungsgemäße Trennung der sperrigen Abfälle zu kontrollieren.
- D.3.5.7 Zu den zu übernehmenden sperrigen Abfällen zählen auch Anlieferungen von privatwirtschaftlichen Containerdiensten in Absetzcontainern bis 10 m³ aus Haushaltsauflösungen o.ä. sofern die satzungsgemäße Zulässigkeit der durch den AG je Einzelanlieferung auf geeignete Weise bestätigt wurde.
- D.3.5.8 Bei der Anlieferung von sperrigen Abfällen aus Kunststoff und Flachglas ist dafür Sorge zu tragen, dass diese separat von den sonstigen sperrigen Abfällen

überlassen werden können und anschließend einer separaten Verwertung zugeführt werden.

D.3.5.9 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend den Anforderungen an die Bereitstellung der Altgeräte an den von den öRE eingerichteten Übergabestellen i. S. v. § 14 ElektroG wie folgt getrennt zu erfassen:

- Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger,
- Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
- Sammelgruppe 3: Lampen,
- Sammelgruppe 4: Großgeräte,
- Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

D.3.5.10 Nachtspeicherheizgeräte sind nur im Los 3A anzunehmen.

D.3.5.11 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden. Die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die Stiftung ear koordiniert der AN. Der AG ist durch den AN rechtzeitig zu informieren, dass die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte veranlasst wird.

D.3.5.12 An den ANS ist Grünabfall aus privaten Haushalten im Namen und Auftrag des Landkreises ohne Gebühr anzunehmen. Gewerbliche Anlieferer sind an die Annahmestelle des Landkreises (derzeit in Rackith) zu verweisen.

D.3.5.13 Die erfassten PKW-Batterien sind einer Verwertung-/Beseitigung zuzuführen. Die Kosten für den Transport und die Verwertung/Beseitigung sind im Pauschalpreis für den Betrieb des ANS einzukalkulieren.

D.3.5.14 Die Alttextilien sind in Textilerfassungscontainern zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Die Kosten für den Transport und die Verwertung sind im Pauschalpreis für den Betrieb des ANS einzukalkulieren.

D.3.5.15 Für CDs, DVDs und Tonerkartuschen sind geeignete Verwerter einzubinden und deren Erfassungsgefäße auf den Annahmestellen zur Erfassung bereitzuhalten und ist die Verwertungsmenge zu dokumentieren.

- D.3.5.16 Flachglas und Kunststoffe (keine Verpackungen) sind getrennt in Containern zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.
- D.3.5.17 Ein Teilbereich der ANS ist für die Erfassung von Altglas (Behälterglas, AVV-Nr. 15 01 07) und Leichtverpackungen (AVV-Nr. 15 01 02, AVV-Nr. 15 01 04, AVV-Nr. 15 01 05, AVV-Nr. 15 01 06) vorzuhalten. Der AN hat die Anlieferer einzuweisen, in welche Behälter diese Abfälle zu geben sind. Die Leistung des AN beschränkt sich in diesem Fall auf die Einweisung der Anlieferer bei der geordneten Übergabe der Abfälle. Die Behältergestellung und die Abholung erfolgen durch den mit der Erfassung von Altglas und Leichtverpackungen im Landkreis Beauftragten Dritten. Der AN ist für die Herstellung der Zugänglichkeit der Sammelbehälter und der Sauberkeit in diesem Bereich der Annahmestelle zuständig.

D.3.6 **Öffnungszeiten der Annahmestellen / Personalausstattung**

D.3.6.1 Als Mindestöffnungszeiten sind auf den Annahmestellen die im Folgenden dargestellten Öffnungszeiten je ANS sicherzustellen:

Sommerzeit

- Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- jeden 2. und 4. Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Winterzeit

- Montag bis Freitag: 8.00 bis 17.00 Uhr
- jeden 2. und 4. Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der AG hat das Recht die vorgenannten Mindestöffnungszeiten anzupassen, hierbei werden eine Mindestöffnungszeit von im Mittel 40 h pro Woche im Sommer und 35 h im Winter nicht unterschritten.

D.3.6.2 Je Annahmestelle ist in den jeweiligen Losen zu den Mindestöffnungszeiten folgende Mindestpersonalausstattung zu gewährleisten:

Annahmestelle Wittenberg : 2 Mitarbeiter

übrige Annahmestellen: 2 Mitarbeiter, in den Randstunden (bis 1,5 h nach Beginn und 1,5 h vor Ende) pro Öffnungstag 1 Mitarbeiter

D.3.6.3 Der AG hat das Recht, in Abstimmung mit dem AN eine Anpassung der Mindestpersonalbesetzung und Mindestöffnungszeiten je Standort für bestimmte Wochentage oder für einen zusammenhängenden Zeitraum zu verlangen.

D.3.6.4 Erfahrungsgemäß kommen vor und nach den Öffnungszeiten für die Vor- und Nachbereitung zusätzliche Arbeitszeiten hinzu. Der anzubietende Einheitspreis für die Personalgestellung ist auf die tatsächlich geöffnete Zeit der ANS zu beziehen. In den Einheitspreis sind auch die erforderlichen Leistungen der Vor- und Nachbereitung (inkl. Winterdienst sowie Anwesenheit bis zur Beendigung des Besucherverkehrs) einzukalkulieren. Die Annahmestelle muss für Anlieferer mindestens bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zugänglich sein.

D.3.6.5 Der AN hat den tatsächlichen Mitarbeiterinsatz je Standort auf geeignete Weise zu dokumentieren und diesen Nachweis monatlich an den AG zu übergeben.

D.3.6.6 An Feiertagen sind die ANS nicht zu betreiben. Es ist nicht vorgesehen, wegfallende Öffnungstage aufgrund von Feiertagen an anderen Tagen nachzuholen. Der AN hat sich jedoch auf eine erhöhte Inanspruchnahme an den Tagen

davor und danach einzustellen. Der 24.12. und der 31.12. sind im Sinne dieser Ausschreibung als Feiertage anzusehen.

D.3.7 Leistung der Verwertung/Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Holz sowie der auf den Annahmestellen erfassten Wertstoffe/Abfälle und Zwischenlagerung des angenommenen sonstigen sperrigen Abfalls

D.3.7.1 Leistungsgegenstand ist:

- Transport der im Bringsystem erfassten sperrigen Abfälle aus Holz zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des sperrigen Abfalls aus Holz,
- Zwischenlagerung des angenommenen sonstigen sperrigen Abfalls und Transport zur Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.5.4.2,
- Transport des im Bringsystem erfassten Grünabfalls zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Grünabfalls,
- Transport des im Bringsystem erfassten Metallschrotts zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Metallschrotts,
- Transport der im Bringsystem erfassten Alttextilien zu einer Verwertungsanlage und Verwertung der Alttextilien,
- Transport des im Bringsystem erfassten Flachglases aus sperrigen Abfällen zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Flachglases,
- Transport der im Bringsystem erfassten Kunststoffabfälle aus sperrigen Abfällen zu einer Verwertungsanlage und Verwertung der Kunststoffabfälle,
- Transport der im Bringsystem erfassten PKW-Batterien zu einer Verwertungs-/Beseitigungsanlage und Veranlassung der Verwertung/Beseitigung und
- Verwiegung der zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle auf einer geeichten Waage und Nachweisführung gegenüber dem Landkreis Wittenberg.

D.3.7.2 Die Verwertungs- und Beseitigungsanlagen müssen für die Behandlung der Abfälle geeignet und genehmigt sein. Vor der Verwertung bzw. Beseitigung sind die Abfälle auf einer geeichten Waage zu verwiegen.

D.3.7.3 Die genannten Abfallarten sind in der Abfallentsorgungssatzung näher definiert.

D.3.7.4 Nicht Gegenstand der Leistung ist der Transport und die Verwertung bzw. Beseitigung der auf den ANS zu erfassenden Abfallarten

- Elektro- und Elektronikaltgeräte (ear),
- Altglas (Behälterglas) und Leichtverpackungen,
- PPK

- D.3.7.5 Die auf den ANS erfassten sonstigen sperrigen Abfälle sind zur vom AG benannten Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.5.4.2 zu transportieren und nicht vom AN zu verwerten/beseitigen.
- D.3.8 **Anforderungen an die Verwertung/Beseitigung der Abfälle von den Annahmestellen einschließlich Transport**
- D.3.8.1 Für die Beförderung der sonstigen sperrigen Abfälle zur Übernahmestelle gelten die unter Ziffer D.1.10.4 geregelten Anforderungen analog.
- D.3.8.2 Die auf den ANS getrennt erfassten Abfallarten
- Sperrige Abfälle aus Holz und sonstige sperrige Abfälle
 - Grünabfall
 - Metallschrott
 - PKW-Batterien
 - Kunststoffe
 - Flachglas und
 - Alttextilien
- sind im Anschluss an die Erfassung auf den ANS zu den vom AN vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu transportieren und zu verwerten bzw. zu beseitigen bzw. dies ist zu veranlassen.
- D.3.8.3 Die Übernahme der Abfälle und der Transport zu Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen hat so zu erfolgen, dass den Abfallanlieferern auf den ANS immer ausreichend Behälter- bzw. Containerkapazitäten zur Abgabe der Abfälle zur Verfügung stehen.
- D.3.8.4 Die Abfälle sind in den Behältern bzw. Containern so zu sichern, dass beim Transport der Abfälle keine Gefahren entstehen.
- D.3.8.5 Ein Abtransport der erfassten Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage außerhalb der Öffnungszeiten der ANS ist möglich, soweit dies im Rahmen der Genehmigung der ANS erfolgt.
- D.3.8.6 Vor der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle ist das Gewicht der Abfälle per Differenzwiegung auf einer geeigneten Waage zu bestimmen. Die Wiegescheine sind dem AG im Zuge der monatlichen Rechnungslegung zu übergeben.

- D.3.8.7 Es ist dem AN nicht gestattet, andere Abfälle bzw. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam mit den Abfällen aus dieser Leistung zu transportieren und zu verwiegen.
- D.3.8.8 Die für die Verwertung/Beseitigung eingesetzten Anlagen müssen nach den Regeln der Technik errichtet, ordnungsgemäß betrieben und entsprechend überwacht werden. Sie müssen die sichere und störungsfreie Verwertung bzw. Beseitigung der eingesammelten Abfälle gewährleisten und über die erforderlichen Genehmigungen verfügen. Vor Leistungsaufnahme sind dem AG die genutzten Anlagen und der aktuelle Bestand der Genehmigung auf geeignete Weise nachzuweisen (gleiches gilt auch bei Wechsel von Anlagen während der Vertragslaufzeit).
- D.3.8.9 Über die Menge der privatwirtschaftlich vom AN an den ANS erfassten und verwerteten Abfallmengen hat der AN den AG im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung regelmäßig zu informieren.
- D.3.9 **Vergütung und Nachweisführung Betrieb der Annahmestellen**
- D.3.9.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen gemäß Kapitel D.3.1 eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen unter D.6.
- D.3.9.2 Der AG vergütet dem AN die Leistungen des Betriebs der ANS nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses als Kombination aus Pauschalpreis für den Betrieb (Euro pro Monat und Standort) und Entgelt für den Personaleinsatz auf Basis der vom AG vorgegebenen Mindestpersonalbesetzung (Euro pro Mitarbeiterstunde) sowie einem Entgelt für die Leistung der Anliefererdokumentation. Die Einsatzdokumentation der Mitarbeiter gemäß Ziffer D.3.6.5 mit der Bezeichnung der jeweiligen Annahmestelle, dem Datum des Einsatztages und der Einsatzzeit je Mitarbeiter zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderung ist den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.3.9.3 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen Beförderung der sonstigen sperrigen Abfälle zur Umladestation des AG sowie für die Verwertung der auf den ANS erfassten Wertstoffe/ Abfälle eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß D.6.
- D.3.9.4 Der AG vergütet dem AN die erbrachten Leistungen für folgende Abfallarten gemäß der Masse der verwerteten Menge auf Grundlage der Eingangsverwiegunen der Verwertungsanlage:
- Verwertung von Grünabfällen aus kommunaler Annahme

- Verwertung von Metallschrott aus kommunaler Annahme
- Verwertung von Flachglas aus kommunaler Annahme
- Verwertung von Kunststoffen aus kommunaler Annahme
- Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz aus kommunaler Annahme

Die jeweiligen Wiegescheine sind mit der Rechnung zu übergeben und maßgeblicher Bestandteil der Rechnung.

Die Aufwendungen für die im Auftrag des AG verwerteten Mengen an PKW-Batterien, Alttextilien, DVDs, CDs und Tonerkartuschen sowie die Übergabe an Rücknahmesysteme? sind über den monatlichen Pauschalpreis für den Betrieb der ANS abgegolten. Die verwerteten Mengen dieser Abfallarten sind mit der übrigen Monatsabrechnung zu dokumentieren.

D.4 Los 4: Sammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

D.4.1 Allgemeine Beschreibung der zu Los 4 gehörenden Leistungen

D.4.1.1 Los 4 beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil aus privaten Haushaltungen,
- Transport und Entsorgung von mit dem Schadstoffmobil gesammelten gefährlichen Abfällen.

D.4.2 Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil

D.4.2.1 Leistungsgegenstand

Ausschreibungsgegenständliche Abfälle sind die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zu überlassenden gefährlichen Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg bzw. 30 Liter/ Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger pro Abgabe.

Diese Abfälle werden im Weiteren als gefährliche Abfälle oder Schadstoffe bezeichnet.

Diese ausschreibungsgegenständlichen Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen im gesamten Landkreis Wittenberg einzusammeln, zu befördern, zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

D.4.2.1.1 Größere Mengen als die vorgenannten oder Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen sind an der festen Problemstoffannahmestelle des Landkreises zu überlassen.

D.4.2.2 Derzeitige Entsorgungssituation sowie bisherige Entwicklung des Leistungsumfanges

D.4.2.2.1 Die derzeitige Entsorgungssituation im Entsorgungsgebiet ist bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen folgendermaßen gekennzeichnet:

- Die Sammlung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobil findet einmal jährlich (an 2 Haltepunkten zweimal) an derzeit 190 Sammelpunkten im gesamten Landkreisgebiet statt.
- Die Sammlung wird ergänzt durch ein Angebot der stationären Schadstoffannahme an der Annahmestelle für Problemabfälle und Asbest in Kemberg (OT Rackith). Die stationäre Annahme von Schadstoffen sowie die Verwertung der dort angenommenen Mengen ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

D.4.2.2.2 Die Gesamtnettohaltezeit des Schadstoffmobils im Rahmen des Tourenplans der mobilen Schadstoffsammlung beträgt im Jahr 2025 118 h 20 min. Die Entwicklung der über mobile Sammlung in den Jahren 2020 bis 2024 erfassten Menge an gefährlichen Abfällen ist Ziffer D.7.8.1 zu entnehmen.

D.4.2.3 **Prognose des Leistungsumfangs**

D.4.2.3.1 Für die Erbringung der Leistungen wird ein Beibehalten der Anzahl der derzeitigen Entsorgungshaltepunkte und der vorgesehenen Haltezeiten gemäß Haltepunkt- und Haltezeitvorgabe in Ziffer D.7.9 erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass im Leistungszeitraum insgesamt eine Menge zwischen 25.000 kg und 50.000 kg an gefährlichen Abfällen pro Jahr anfallen wird. Es werden voraussichtlich 190 Haupthaltestellen (an 2 Haltestellen 2 Termine) pro Jahr mit einem Bedarf an Gesamtnettohaltezeit von ca. 120 h erwartet.

Anmerkung: Die vorstehende Prognose ist eine unverbindliche Abschätzung der zu erbringenden Sammelleistung sowie der Menge an gefährlichen Abfällen und dient lediglich zur Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.4.2.4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil

- D.4.2.4.1 Der AN sammelt gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (Abgabe im Einzelfall von max. 30 kg bzw. 30 Liter), im Folgenden als Schadstoffe oder gefährliche Abfälle bezeichnet, mit Sammelfahrzeugen auf der Grundlage des Tourenplans gemäß Ziffer D.4.2.5 ein. Die Leistung besteht aus einer einmal jährlichen mobilen Sammlung, im Zeitraum Mai bis August, an den bezeichneten Haltepunkten mit den bezeichneten Haltezeiten gemäß Anlage D.7.9.
- D.4.2.4.2 Der AN darf von sich aus keine nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung für die Sammlung und Beförderung zugelassenen gefährlichen Abfälle von der Sammlung und Beförderung ausschließen. Je Annahmevergang ist die Entgegennahme auf haushaltsübliche Mengen begrenzt (siehe Ziffer D.4.2.4.1).
- D.4.2.4.3 Der AN hat an den Haltepunkten widerrechtlich bereitgestellte gefährliche Abfälle im Rahmen der Sammlung mit einzusammeln und dies entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer D.4.2.6.5 zu dokumentieren.
- D.4.2.4.4 Der AN hat Sammelfahrzeuge für die Sammlung von gefährlichen Abfällen einzusetzen, die insbesondere den Anforderungen der TRGS 520 oder vergleichbaren Vorschriften, allen gefahrgutrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen (insbesondere Beschränkungen der Nutzung von Halteplätzen sowie der Befahrung von Straßen), versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, alle von den Überlassungspflichtigen übergebenen und nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung zugelassenen gefährlichen Abfälle entgegenzunehmen sowie alle im Tourenplan genannten Haltepunkte anzufahren. Die Bieter haben die für den Einsatz vorgesehenen Sammelfahrzeuge in ihrem Angebot aufzuführen.
- D.4.2.4.5 Der AN hat sich bezüglich der Anfahrbareit von Haltepunkten gegebenenfalls durch Ortsbesichtigungen ausreichende und aktuelle Kenntnis zu verschaffen und bei Erforderlichkeit mit den Gemeinden geeignete Ersatzstandorte abzustimmen. Auf Anfrage des AN bis vier Wochen vor einer Sammeltour teilt der AG dem AN die ihm jeweils bekannten aktuellen Einschränkungen durch Baumaßnahmen o.ä. mit.
- D.4.2.4.6 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die gefahrgutrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält. Insbesondere sind die Vorschriften der TRGS 520 durch den AN einzu-

halten.

Das eingesetzte Personal des AN muss zur Erteilung von Auskünften der deutschen Sprache mächtig sein. Die Bieter haben das für den Einsatz vorgesehene Personal in Formblatt C-B für Los 4 aufzuführen.

- D.4.2.4.7 Das eingesetzte Sammelpersonal muss entsprechend den Aufgaben und gemäß der TRGS 520 ausgebildet sein. Es sind nach den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) ausgebildete Fahrer einzusetzen. Die Sammlung ist von einem Sachkundigen (Ver- und Entsorger, Chemielaborant/in oder mit vergleichbarer Qualifikation) zu betreuen. Der AG hat das Recht, Nachweise der Ausbildung des verantwortlichen Mitarbeiters für die vorgesehenen Sammelfahrzeuge als Fachkraft gemäß TRGS 520 und Nachweise der erforderlichen Fortbildungen gemäß TRGS 520 sowie Nachweise der Schulung als beauftragte Personen gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder Nachweise gleichwertiger Art sowie der Schulung des Fahrzeugführers oder der Fahrer gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) oder Nachweise gleichwertiger Art zu Leistungsbeginn vom AN in Kopie abzufordern oder in diese Einsicht zu nehmen. Der AN gestattet die Einsicht und liefert die erbetenen Nachweise auf Anforderung.

D.4.2.5 **Anforderungen an die Tourenplanung**

- D.4.2.5.1 Der AN erstellt jährlich einen Tourenplan für die Sammlung von gefährlichen Abfällen auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung unter Beachtung insbesondere der Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage für das nachfolgende Kalenderjahr und teilt dem AG diesen bis spätestens 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr schriftlich mit. Der AG stimmt den Tourenplan mit dem AN bis spätestens zum 30. September des Jahres ab. In dem Tourenplan sind die Sammeltermine und Haltezeiten für die jeweiligen Haltepunkte (Haltepunkt-Nr., Ortsbezeichnung, Haltepunktbezeichnung) aufzuführen. Die anzufahrenden Haltepunkte und die Aufenthaltsdauer je Haltepunkt im ersten Leistungsjahr sind der Ziffer D.7.9 zu entnehmen.
- D.4.2.5.2 Die Übergabe des Tourenplans durch den AN hat in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (Excel) nach der Vorgabe des AG zu erfolgen. Das Tabellenkalkulationsformat sowie dem AG bekannte ggf. vorgesehene Änderungen an Haltepunkten und Haltezeiten werden dem AN jeweils bis spätestens zum 31. Juli des Vorjahres mitgeteilt. Von den Gemeinden mit dem AN abgestimmte Ersatzhaltepunkte sind bei der Planung des Tourenplans zu berücksichtigen und dem AG mitzuteilen. Der AN hat für die abgestimmten Haltepunkte die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen beizubringen. Der

AN hat des Weiteren die Haltepunkte des Schadstoffmobils auf die Einhaltung der Anforderungen der TRGS 520 zu überprüfen, diese sicherzustellen und dem AG gegebenenfalls alternative mit den zuständigen Gemeinden abgestimmte Haltepunkte vorzuschlagen. Änderungen des jeweils geltenden und abgestimmten Tourenplans durch den AN bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des AG. Die Kosten für eine in diesem Falle ggf. erforderliche erneute Bekanntmachung der Sammeltermine trägt der AN.

D.4.2.5.3 Die Haltezeiten zur Sammlung von gefährlichen Abfällen können vom AN im Rahmen der flächendeckenden Sammlung an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgesehen werden.

D.4.2.6 **Weitere Anforderungen an die Durchführung der Sammlung**

D.4.2.6.1 Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die ein Einhalten des Tourenplans gemäß Ziffer D.4.2.5 ausschließen, sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Der AN hat in diesem Fall die Kosten für die erneute Bekanntmachung der Sammeltermine zu tragen. Ist die Sammlung an den vorgesehenen Haltepunkten nicht möglich, so hat der AN die Sammlung an der nächsten Haltemöglichkeit, die die Anforderungen der TRGS 520 oder vergleichbarer Vorschriften erfüllt, durchzuführen. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. durch Aushänge am ursprünglich vorgesehenen Haltepunkt), dass die Überlassungspflichtigen über den kurzfristig veränderten Haltepunkt informiert werden. Ist die Sammlung von gefährlichen Abfällen durch Wettereinflüsse (z.B. Glätteis oder Hochwasser) eingeschränkt oder ausgeschlossen, informiert der AN den AG unverzüglich. Der AG und der AN stimmen sich dann bezüglich einer kurzfristigen Nachholung der Sammlung oder anderer Maßnahmen auf Vorschlag des AN sowie über die erneute Bekanntmachung der Sammeltermine einvernehmlich ab.

D.4.2.6.2 Der AN hat die direkte Übergabe („Hand zu Hand“) der Abfälle durch die Überlassungspflichtigen an die Mitarbeiter des AN sicherzustellen.

D.4.2.6.3 Abfälle, die von den Überlassungspflichtigen an das Personal des Schadstoffmobils übergeben werden sollen, und die keine gefährlichen Abfälle gemäß Ziffer D.4.2 sind, hat das Personal des Schadstoffmobils mit einem Hinweis auf den ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zurückzuweisen. Der AN ist dazu verpflichtet, vom AG zu erstellendes und an den AN übergebenes Informationsmaterial zu den Entsorgungswegen von Abfällen im Rahmen der

Leistungsdurchführung auf dem Sammelfahrzeug mitzuführen und den Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu übergeben.

- D.4.2.6.4 Der AN hat Verunreinigungen der Haltepunkte, die durch den Einsammelvorgang entstanden sind, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen und dazu entsprechende Materialien und Hilfsmittel auf dem Schadstoffmobil mitzuführen.
- D.4.2.6.5 Der AN hat für die einzelnen Haltepunkte des Tourenplans gemäß Ziffer D.4.2.5 im Rahmen der Sammlung von gefährlichen Abfällen eine Dokumentation über die Anzahl der Nutzer des Schadstoffmobils pro Haltepunkt sowie über die Art und das geschätzte Gewicht von widerrechtlich an den Haltepunkten bereitgestellten gefährlichen Abfällen anzufertigen.
- D.4.2.6.6 Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten sind nicht am Schadstoffmobil anzunehmen. Die Anlieferer sind darauf hinzuweisen, dass diese bei der Annahmestelle des Landkreises in Rackith abzugeben sind.
- D.4.2.6.7 Der AN hat ein Betriebstagebuch zu führen, das den Anforderungen der TRGS 520 genügt, und dieses jederzeit auf Anforderung dem AG zur Einsicht vorzulegen. Über besondere Vorkommnisse, die eine potentielle Umweltgefährdung darstellen, hat der AN den AG unverzüglich am Sammeltag fernmündlich und zusätzlich per E-Mail in Textform zu unterrichten.
- D.4.2.6.8 Nach Aufforderung durch den AG sind die für die Sammlung und für die Beförderung von gefährlichen Abfällen vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge, die ausschließlich Abfälle aus der Sammlung im Auftrag des AG gemäß Ziffer D.4.2.4 geladen haben dürfen, unverzüglich nach der Beendigung des jeweiligen Sammeltages im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage oder des Zwischenlagers im beladenen Zustand ohne Sammelfahrzeugpersonal zu verwiegen. Die Wägung erfolgt durch das Personal der Entsorgungsanlage oder des Zwischenlagers. Der Lieferschein („Wägeschein“) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Datum und Uhrzeit der Wägung, polizeiliches Kennzeichen des Sammelfahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Gewicht des beladenen Sammelfahrzeugs. Das Gewicht des unbeladenen Sammelfahrzeugs ohne Sammelpersonal ist direkt vor dem Beginn des jeweiligen Sammeltages an der Entsorgungsanlage oder am Zwischenlager in analoger Weise zu ermitteln („Leerwägung des Sammelfahrzeugs“) und durch einen entsprechenden Lieferschein zu dokumentieren. Nach schriftlicher Zustimmung des AG kann der AN die Wägungen des unbeladenen und beladenen Sammelfahrzeuges auch auf einer anderen dem AG bekanntzugebenden geeichten Fahrzeugwaage durchführen. Der jeweilige Lieferschein

(„Wägeschein“) ist vom Wägepersonal der Entsorgungsanlage bzw. des Zwischenlagers und dem Sammelfahrzeugpersonal des AN zu unterschreiben. Im Falle der elektronischen Abwicklung des Wägescheinverfahrens wird eine elektronische Bereitstellung der Wägebelege als gleichwertig akzeptiert. Papiergebundene Kopien der Wägebelege der Entsorgungsanlage sind in Absprache mit dem AG nachzureichen. Die Anwendung der vorstehenden Regelung wird dem AN bis spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Sammlung mitgeteilt.

D.4.3 Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

D.4.3.1 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

- D.4.3.1.1 Der AN transportiert die gemäß Ziffer D.4.2.4 eingesammelten gefährlichen Abfälle entweder direkt oder nach einer Zwischenlagerung zu einer Entsorgungsanlage.
- D.4.3.1.2 Die im Rahmen der Sammlung von gefährlichen Abfällen von den Sammelfahrzeugen abgeladenen Abfallbehälter (Spannringdeckelfässer, „ASP“ o.ä.) sind mit einer geeichten Waage (die einen entsprechenden Wägebereich aufweist) einzeln und getrennt nach Art der Abfälle (AVV-Nr.) zu wiegen. Die Wägungen sind durch Lieferscheine („Wägescheine“) zu dokumentieren. Die Lieferscheine („Wägescheine“) haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung und der Entsorgungsanlage (falls von der Wägeeinrichtung abweichend), Datum und Uhrzeit der Wägung, eindeutige Kennzeichnung des Transportbehälters, Bezeichnung des Transporteurs, Gewicht der gewogenen gefährlichen Abfälle; ggf. Taragewicht des Wechselbehälters, ggf. Brutto-Bezeichnung und Abfallschlüsselnummer des gefährlichen Abfalls.
- D.4.3.1.3 Der AN hat Transportfahrzeuge und Abfallbehälter für den Transport von gefährlichen Abfällen einzusetzen, die sämtlichen Anforderungen der gefahrguttransportrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- D.4.3.1.4 Der AN hat die Entsorgung der Abfälle ausschließlich in Entsorgungsanlagen durchzuführen, die sämtliche genehmigungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, versicherungsrechtlichen und anlagentechnischen Anforderungen und sonstigen Vorschriften erfüllen.

- D.4.3.1.5 Durchschläge oder Kopien der Annahmebelege der Entsorgungsanlage („Wägescheine“) je Abfallart sowie der genutzten Begleitscheine sind vom AN mit der jeweiligen Rechnung an den AG zu übergeben.
- D.4.3.1.6 Für Abfallarten, für die der AG im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens Dokumente elektronisch als Erzeuger zu signieren hat (z.B. Begleitscheine oder Entsorgungsnachweise), ist der AG spätestens 3 Werktage vor dem beabsichtigten Sammel- oder Transporttermin auf geeignete Weise (per Fax oder E-Mail) zu informieren, damit dieser die entsprechenden Belege ggf. erzeugen und elektronisch signieren kann. Der AG nutzt für das elektronische Nachweisverfahren einen Zugang zum ZEDAL-System.
- D.4.3.1.7 Der AN hat die Entsorgung von Bleibatterien und anderen Batterien, die der Batterieverordnung unterliegen, von Polyurethanschaumdosen und von anderen gefährlichen Abfällen, für die freie Rücknahmesysteme existieren, unter Nutzung der entsprechenden Rücknahmesysteme durchzuführen und die erfolgte Entsorgung dem AG in geeigneter Form im Rahmen der Rechnungslegung zu dokumentieren.

D.4.4 **Vergütung und Nachweisführung**

- D.4.4.1.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen der Leistungsbeschreibung eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis.
- D.4.4.1.2 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil“ gemäß der Summe der erbrachten Nettoeinsatzstunden („€ pro Nettostunde Haltezeit lt. Tourenplan“) auf Basis der im Tourenplan abgestimmten und tatsächlich erbrachten Summe an Nettoeinsatzstunden an den Haltepunkten ohne Anfahr- und Zwischenfahrzeit, sowie gemäß Anzahl der angefahrenen Haltepunkte des Schadstoffmobils („€ pro Haltepunkt und Anfahrt“). Die Dokumentation über die Anzahl der Nutzer des Schadstoffmobils pro Haltepunkt sowie die Art und die geschätzte Menge an widerrechtlich an den Haltepunkten bereitgestellten gefährlichen Abfällen im Sinne von Ziffer D.4.2.4.3 für die jeweilige Sammeltour ist der jeweiligen Rechnung des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.4.4.1.3 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen“ auf der Basis der Masse der im Rahmen der Sammlung und Beförderung bzw. Abholung eingesammelten bzw. abgeholt Abfälle („€ pro kg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Masse an Abfällen, die bei der Wägung der einzelnen Schadstoffarten vom AN ermittelt und dem AG durch die Übergabe von abfallbehälterspezifischen Lieferscheinen („Wägescheinen“) gemäß Ziffer D.4.3.1.2 nachgewiesen wurde. Diese abfallbehälterspezifischen

Lieferscheine („Wägescheine“) gemäß Ziffer D.4.3.1.2 sind der jeweiligen Rechnung des AN übersichtlich und nachvollziehbar beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat bei der Kalkulation der anzugebenden Einheitspreise sämtliche Nebenkosten der Entsorgung, wie Verpackungskosten, Transportaufwand, Entsorgungsnachweis-Gebühren und sonstige Gebühren zu berücksichtigen. Kosten für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten sind bis zu einer Höhe von 70 EUR/Mg CO₂ abfallartenspezifisch mit dem Angebotspreis abgegolten.

Darüber hinausgehende Mehrkosten für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten werden bis zur Maximalhöhe des Jahresmittelwertes der Monatsmittelwerte der Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt e-carbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) auf Nachweis der tatsächlich angefallenen abfallartenspezifischen Mehrkosten unter Berücksichtigung der Angaben in der Urkalkulation erstattet. Eine darüber hinaus gehende Vergütung wird nicht gewährt.

- D.4.4.1.4 Der AN hat den Rechnungen des Weiteren als Nachweis für den Transport und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen die Lieferscheine („Wägescheine“) sowie die Registerauszüge der genutzten Entsorgungsanlagen für die gesammelten Arten an gefährlichen Abfällen beizufügen. Diese Nachweise der Entsorgungsanlage sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung.
- D.4.4.1.5 Der AN hat des Weiteren relevante Nachweise für das komplette abfallwirtschaftliche Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine) als Abdruck aus dem Register zur elektronischen Nachweisführung dem AG zu Leistungsbeginn und danach bei Veränderungen zu übergeben. Diese Nachweise sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung. Änderungen im erforderlichen Dokumentationsumfang in Folge geänderter Bedingungen bei Nutzung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens werden dem AN rechtzeitig vom AG mitgeteilt.

D.5 Los 5: Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartona- **gen**

D.5.1 Leistungsgegenstand

D.5.1.1 Los 5 beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), welches im Rahmen der behältergestützten Sammlung und an den Annahmestellen getrennt erfasst werden

D.5.1.1.1 Die Leistung umfasst den Transport und die stoffliche Verwertung von im Gebiet des Landkreises gesammelten Mengen an PPK-Abfällen (Abfallschlüsselnummern 15 01 01 sowie 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis).

D.5.1.1.2 Die leistungsgegenständlichen PPK-Abfälle werden vom AG bzw. seinen beauftragten Dritten im Rahmen der behältergestützten haushaltsnahen Sammlung und an den Annahmestellen des Landkreises getrennt erfasst.

D.5.1.1.3 Die Leistung umfasst auf Grund der mit den Systembetreibern geschlossenen Mitbenutzungsvereinbarung grundsätzlich auch die im Sammelgemisch enthaltenen Verpackungsanteile. Je nach Wahl der Systembetreiber haben diese aber das Recht, den auf sie jeweils entfallenden Verwertungsmengenanteil an der Übergabestelle des AG selbst abzuholen und zu verwerten. Durch diese Abgabe an Systembetreiber vermindert sich die durch den AN zu verwertende Abfallmenge (siehe näher D.5.1.2.5).

D.5.1.1.4 Im Rahmen der Sammlung wird jedoch die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK erfasst, einschließlich der PPK-Verpackungen im Sinne des VerpackG. Das zu übernehmende und zu verwertende PPK besteht aus dieser losen, unberaubten und unsortierten Sammelware, so wie sie von Privathaushalten über die Papiertonne bereitgestellt und an den Annahmestellen überlassen wird.

D.5.1.2 Derzeitige Entsorgungssituation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs

D.5.1.2.1 Die Struktur des Erfassungssystems für PPK im Landkreis Wittenberg ist der Darstellung unter Ziffer D.0.2.4 sowie den Angaben innerhalb des Loses 1 zu entnehmen.

- D.5.1.2.2 Die Entwicklung der Sammelmenge an PPK in den Jahren 2020 bis 2024 und die einwohnerspezifische Sammelmenge an PPK sind in Ziffer D.7.4.1 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Mengenangaben der Anteil der gemäß VerpackG festgestellten Systembetreiber enthalten ist. Derzeit wird in der Abrechnung des beauftragten Dritten mit dem Landkreis Wittenberg von einem Systembetreibermengenanteil von 18,21 Masse-% ausgegangen.
- D.5.1.2.3 Gemäß der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung und weiterer abfallwirtschaftlicher Einflussfaktoren wird im Leistungszeitraum eine Gesamtverwertungsmenge zwischen 5.000 Mg/a und 7.500 Mg/a (Gesamtaufkommen) an Papier, Pappe und Kartonagen prognostiziert.
- D.5.1.2.4 Dem AN wird an der vom Sammler betriebenen Übergabestelle die unbebrauchte Sammelmasse an PPK übergeben, soweit sie nicht im Rahmen der Abwicklung der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern von diesen zur Eigenverwertung abgeholt wird. Die Erfassung erfolgt auch an den Annahmestellen, die erfahrungsgemäß auch von Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden. Die PPK-Mengen enthalten demgemäß alle Arten von PPK-Verpackungen einschließlich Transport- und Umverpackungen. Die genaue Zusammensetzung der Sammelmengen ist dem AG nicht bekannt. Die Sammelmengen können trotz der Verpflichtung des mit der Sammlung beauftragten Dritten zur Entsorgung grober Störstoffe (D.1.7.3.1) noch Störstoffe enthalten. Der bisherige AN hat dem AG keine Abweichungen der Sammelqualität der Papiersammelware von üblichen PPK-Qualitäten aus kommunaler Sammlung mitgeteilt.
- D.5.1.2.5 Im Leistungsjahr 2024 betrug die Abgabequote an Systembetreiber 18,21 %. Für den Leistungszeitraum wird eine Abgabequote zwischen 18,21 und 40 % der Sammelmenge an PPK erwartet, die deshalb vom AG nicht an den AN zur Verwertung überlassen wird. Der AG wird dem AN auf Nachfrage entsprechende Auskunft über die im jeweiligen Quartal gültige Abgabequote erteilen.
- D.5.1.2.6 Der AG weist darauf hin, dass Änderungen der Regelungen des Verpackungsgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Regelungen zur Kreislaufwirtschaft Auswirkungen auf die Leistungserbringung der ausgeschriebenen Leistungen sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Leistung haben können, die derzeit nicht prognostizierbar sind. Im Übrigen stellen die vorgenannten Prognosen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt

ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.5.1.3 **Anforderungen an den Transport und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen**

D.5.1.3.1 Der AN hat die Verwertung des übernommenen PPK sicherzustellen. Der AN hat die Durchführung der Verwertung von PPK unabhängig von üblichen jahreszeitlichen, wöchentlichen und täglichen Schwankungen des Aufkommens zu gewährleisten.

D.5.1.3.2 Der Bieter hat im Rahmen der Angebotserstellung die vorgesehene Vermarktung, Verwertung und Entsorgung zu beschreiben und den vorgesehenen Standort der Erstverwertungsanlage zu benennen. Der AN ist verpflichtet, Änderungen der Entsorgungswege mit dem AG abzustimmen.

D.5.1.3.3 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den übergebenen PPK-mengen nicht erkannte Fehlwürfe oder einzelne Bestandteile (Störstoffe) enthalten sind, die bei der weiteren Sortierung oder Aufbereitung des Sammelgutes zu einer Beeinträchtigung der Funktion von Sortier- oder Verwertungsanlagen führen können. Für die Kontrolle des Verwertungsgutes ist der AN verantwortlich.

D.5.1.3.4 Der AN hat die Verwertungsmenge an PPK an der Übergabestelle des beauftragten Dritten für die Sammlung des PPK zu übernehmen und zu einem Vermarktungslager oder einer Verwertungsanlage zu transportieren. Der AN hat eine Verwiegung am Standort der Übergabestelle zuzulassen. Es gelten die Regelungen zur Übergabe gemäß D.1.7.6.

D.5.1.3.5 Sofern das Übergabelager des beauftragten Dritten für Los 1 mehr als 20 km, gemessen als einfache Straßenentfernung mittels Routenplaner gemäß Ziffer D.1.7.5.5, vom angenommenen Abfallschwerpunkt des Landkreises Wittenberg (Lutherstadt Wittenberg, Collegienstraße 59) entfernt liegt, erhält der AN für Los 5 ein Zusatzentgelt von 0,15 Cent netto je Tonnenkilometer zur Entschädigung etwaiger Transportmehrkosten. Maßgeblich für die Zusatzvergütung ist der Streckenanteil, der 20 km überschreitet, und die transportierte Menge an zu verwertendem PPK.

D.5.1.3.6 Eine Abholung ist zu den in Ziffer D.1.7.6.2 genannten Zeiten möglich. Der AN des Loses 1 ist vertraglich verpflichtet, bei Abholung per Aufliegerfahrzeug eine Mindestausladung von 16,5 Mg je Fuhre zu ermöglichen. Die

Verladezeiten der Transportfahrzeuge sind mit der Disposition des Beauftragten Dritten für Los 1 einvernehmlich abzustimmen. Die Abholung hat kontinuierlich gemäß Mengenanfall, mindestens jedoch an einem Tag pro Woche zu erfolgen.

- D.5.1.3.7 Die vom AN eingesetzten Transportfahrzeuge, die ausschließlich PPK zur Verwertung im Auftrag des AG geladen haben dürfen, sind vor der Entladung an der Verwertungsanlage im beladenen Zustand ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen. Bei ggf. vom AN vorgesehenem vorherigem Umschlag/ vorheriger Lagerung oder Behandlung hat die Wägung auf dieser Erstanlage und zusätzlich an der Verwertungsanlage stattzufinden. Die Wägung ist grundsätzlich als Differenzwägung durchzuführen. Der Lieferschein („Wägeschein“) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Anlieferers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs sowie Gewicht des angelieferten PPK. Der jeweilige Lieferschein („Wägeschein“) ist vom Wägepersonal und dem Fahrzeugpersonal des AN zu unterschreiben. Zu Kontrollzwecken erfolgt zusätzliche eine Verwiegung des Leerfahrzeuges und des beladenen Fahrzeuges am Standort der Übernahme der Abfälle. Im Falle der elektronischen Abwicklung des Wägescheinverfahrens wird eine elektronische Bereitstellung der Wägebelege als gleichwertig akzeptiert. Papiergebundene Kopien der Wägebelege der Verwertungsanlage sind in diesem Fall in Absprache mit dem AG nachzureichen.
- D.5.1.3.8 Ist die Wägeeinrichtung der Verwertungsanlage nachweislich oder gemäß Anzeige nach Betriebsstörung technisch nicht funktionsfähig, kann die Wägung alternativ auf einer anderen geeigneten geeichten Waage erfolgen. Die Wägung ist als Differenzwägung durchzuführen. Der Wägebeleg hat die Angaben gemäß Ziffer D.5.1.3.7 zu enthalten.
- D.5.1.3.9 An der Übergabestelle des Beauftragten Dritten für Los 1 ist das Gesamtgewicht der beladenen Transportfahrzeuge des AN bei Ausfahrt in Form einer Kontrollwägung zu dokumentieren. Die Wägescheine sind der Abrechnung beizulegen. Es gelten die Regelungen unter D.1.7.6.
- D.5.1.3.10 Der AN hat eigenständig eine Vermarktung bzw. Verwertung der übernommenen Mengen an PPK durchzuführen und den Verbleib der vermarkteten, bzw. verwerteten Mengen an PPK inkl. des Nachweises der gesetzeskonformen Entsorgung der Gesamtmengen zu dokumentieren und nachzuweisen. Der AN hat die in der übernommenen Menge an PPK enthaltenen Störstoffe auf

eigene Kosten gemäß den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

D.5.1.3.11 Der AN dokumentiert kalenderjährlich im Nachhinein bis zum 01.03. des Folgejahres schriftlich den vollständigen Verbleib der im Auftrag des AG verwerteten Mengen Papier, Pappe und Kartonagen mit Angabe der Anlagen, die für die gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung, für die gegebenenfalls erforderliche Sortierung und für die Verwertung genutzt wurden, sowie mit Angabe der jeweiligen Mengen und Arten an Papier, Pappe und Kartonagen des AG, die in diesen Anlagen behandelt wurden.

D.5.2 Vergütung und Nachweisführung

D.5.2.1 Der AG erhält vom AN einen Erlös für das verwertete Altpapier in €/Mg auf der Basis der Masse des übernommenen PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der übernommenen Massen an PPK gemäß den Fahrzeugwägescheinen der Verwertungsanlage (bei ggf. vom AN vorgesehenem vorherigem Umschlag/ vorheriger Lagerung oder Behandlung gemäß den Fahrzeugwägescheinen dieser Erstanlage) Die Erlösgutschrift nach Maßgabe von D.5.2.3 ist monatlich spätestens bis zum 14. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats vorzulegen und der Erlös dem AG innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf ein vom AG zu benennendes Bankkonto gutzuschreiben.

D.5.2.2 Die Höhe des Erlöses in €/Mg gemäß D.5.2.1 ergibt sich aus dem vom AN in das Leistungsverzeichnis (Teil C.1 der Vergabeunterlagen) eingetragenen Erlös, der gemäß dem folgenden Ansatz monatlich angepasst wird: Die Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die Indexnotierungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für Großhandelsverkaufspreise für Altpapier. Als Referenz für die Anpassung werden die entsprechenden veröffentlichten Indizes für den Monat Juni 2025 herangezogen. Die Ermittlung des Erlöses gemäß Ziffer B.11.1 für den aktuellen Leistungsmonat erfolgt gemäß der Formel

$$P_M = P_0 \cdot \left(\frac{I_{T-1.02}}{I_{A-1.02}} \right)$$

mit folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

P_M	Errechneter Erlös in €/Mg netto
P_0	Erlös gemäß Leistungsverzeichnis, Position 5
$I_{A-1.02}$	Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00,

vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), für den Monat Juni 2025

I 7.1.02 Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), für den Vormonat des Leistungsmonats

D.5.2.3 Die monatliche Gutschrift für den Erlös wird auf Basis der voraussichtlichen Mengenstaffel und der im abgelaufenen Kalendermonat übernommenen Menge an PPK erstellt. Die voraussichtliche Mengenstaffel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenstaffel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenstaffel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an PPK sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung unter Berücksichtigung der unterjährigen Preisanpassungen vorzulegen.

D.6 Rechnungslegung und Preisanpassung

- D.6.1 Der AN hat die erbrachten Leistungen kalendermonatlich dem AG in Rechnung zu stellen, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat Leistungen erbracht wurden. Die Rechnung ist entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses (Teil C.1 der Vergabeunterlagen) zu differenzieren. Sonstige Aufwendungen des AN werden nicht vergütet. Zu dem vereinbarten jeweiligen Preis ist die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der AN hat die steuerrechtlichen Regelungen zum tauschähnlichen Umsatz zu beachten und die umsatzsteuerlich korrekte Rechnungslegung zu gewährleisten. Bei Erlösen zu Gunsten des AG ist ebenfalls die Umsatzsteuer auszuweisen. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang beim AG. Die Übermittlung der Rechnung inkl. der Anlagen erfolgt vorzugsweise elektronisch im E-Rechnungsformat nach näherer Abstimmung mit dem AG.
- D.6.2 Für Los 5 hat der AN für die erbrachten Leistungen kalendermonatlich Gutschriften zu erstellen, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat PPK abgeholt wurde. Für den Systembetreiberanteil ist ab Vertragsbeginn Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der gültige Systembetreiberanteil zu Leistungsbeginn beträgt 18,21 %. Anpassungen werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird für den restlichen Anteil voraussichtlich ab dem 01.01.2027 ebenfalls Umsatzsteuer hinzuzurechnen sein. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Eingang der Gutschrift beim AG.
- D.6.3 Die Wertsicherung der im Leistungsverzeichnis genannten Preise zu den in den nachfolgenden Ziffern D.6.4 bis D.6.9 benannten Positionen des Leistungsverzeichnisses während der Vertragslaufzeit erfolgt durch Anpassung der jeweiligen Preise auf Grundlage von Veröffentlichungen zu Kosten- und Preisentwicklungen in den Bereichen „Monatsverdienste“, „Dieselkraftstoffe“ und „Lastkraftwagen mit Selbstzündung“. Die Anpassung der Preise kann vom AG oder vom AN jeweils bis zum 15. April eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich verlangt werden, wenn sich der jeweilige Preis der Leistungen um mehr als 3% gegenüber dem jeweils vereinbarten Preis, auf Grundlage der nachfolgenden Wertsicherungsformeln, verändert, frühestens jedoch für das Jahr 2028.
- D.6.4 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für **Sammelleistungen** gemäß den Positionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.19, 1.20.1, 1.21 und

4.1 des Leistungsverzeichnisses ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,25 + 0,75 \cdot \left(0,7 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

D.6.5 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für den **Betrieb der Annahmestellen (ohne Personal)** gemäß den Positionen 3A/B.1.1 des Leistungsverzeichnisses ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,6 + 0,4 \cdot \left(0,1 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,45 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,45 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

D.6.6 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für den **Personaleinsatz beim Betrieb der Annahmestellen** gemäß den Positionen 3A/B.1.2 des Leistungsverzeichnisses ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,2 + 0,8 \cdot \frac{L_1}{L_0} \right\}$$

D.6.7 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für **Transportleistungen** gemäß den Positionen 1.18., sowie 3A/B.2.6 des Leistungsverzeichnisses ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,1 + 0,9 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,3 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,2 \cdot \frac{F_1}{F_0} \right) \right\}$$

D.6.8 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für die **Verwertung von Bioabfall aus der Biotonne sowie Grünabfällen** gemäß den Positionen 2.1 sowie 3A/B.2.1 ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,2 + 0,8 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,25 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} + 0,15 \cdot \frac{M_1}{M_0} \right) \right\}$$

D.6.9 Maßgeblich für die Anpassung der Leistungspreise für die **Behandlung von gefährlichen Abfällen** gemäß den Positionen unter 4.2 des Leistungsverzeichnisses ist die Veränderung des Preises nach folgender Formel mit den Koeffizienten gemäß Ziffer D.6.10:

$$P_n = P_0 \cdot \left\{ 0,4 + 0,6 \cdot \left(0,3 \cdot \frac{L_1}{L_0} + 0,15 \cdot \frac{S_1}{S_0} + 0,1 \cdot \frac{K_1}{K_0} + 0,1 \cdot \frac{F_1}{F_0} + 0,35 \cdot \frac{M_1}{M_0} \right) \right\}$$

- D.6.10 Die Koeffizienten und Bestandteile der Preisanpassungsformeln sind folgendermaßen definiert:
- D.6.10.1 P_n Preis nach der Anpassung.
- D.6.10.2 P_0 Preis gemäß Angebot bzw. Preis vor der Anpassung.
- D.6.10.3 L_1 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.
- D.6.10.4 L_0 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, destatis-Abruf 62231-0001 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige), Wirtschaftszweige: WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- D.6.10.5 K_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher; Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.
- D.6.10.6 K_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte, Code: GP19-1920260052: Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- D.6.10.7 F_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.
- D.6.10.8 F_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf

61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-291041: Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

- D.6.10.9 M_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (4-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-3312: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.
- D.6.10.10 M_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (4-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-3312: Reparatur und Instandhaltung von Maschinen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- D.6.10.11 S_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Anpassung beantragt wird.
- D.6.10.12 S_0 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, destatis-Abruf 61241-0003 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Filter: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte, Code GP19-351113: Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
- D.6.11 Die Preisanpassung ist durch denjenigen Vertragspartner zu belegen, der die Preisanpassung verlangt hat, und anhand der in Ziffer D.6.10 genannten Nachweise nachvollziehbar zu begründen.
- D.6.12 Für die Position „**CO₂-Anteil**“ der Verwertungskosten sperrige Abfälle aus Holz – Preisbasis CO₂-Zertifikate 2025 (Positionen 3A/B.2.6) gelten die nachfolgenden Regelungen unter den Ziffern D.6.12.1 bis D.6.12.5.

- D.6.12.1 Die Position „CO₂-Anteil“ der Verwertungskosten sperrige Abfälle aus Holz – Preisbasis CO₂-Zertifikate 2025 (Positionen 3A/B.2.6) stellt der AN mit Rechnungslegung über die Verwertung von Altholz zuzüglich und gesondert zum jeweils geltend gemachten Verwertungspreis oder Erlös für die Verwertung von Altholz je Mg in Rechnung auf der Grundlage der gemäß Leistungsbeschreibung nachgewiesenen verwerteten Tonnage.
- D.6.12.2 Die Abrechnung dieses CO₂ Anteiles erfolgt während des ersten Halbjahres jedoch hins. der Höhe der CO₂-Kosten je Mg als Abschlagsrechnung. Der monatlichen Abschlagsrechnung wird zunächst der gebotene bzw. zuletzt angepasste Preis sowie die Verwertungsmenge in Mg zugrunde gelegt. Nach Ende des jeweils ersten Halbjahres hat der Auftragnehmer eine Spitzabrechnung über die CO₂-Kosten der Verwertungsleistungen der ersten sechs Monate des Jahres zu legen, welcher der nach Absatz 2 angepasste Preis in €/Mg zugrunde gelegt wird. Der monatlichen Abrechnung im zweiten Halbjahr eines Jahres ist sodann jeweils bereits der nach Maßgabe von Absatz 2 angepasste Preis/Erlös für die verwertete Tonnage zugrunde zu legen.
- D.6.12.3 Die maßgebliche Höhe des bei Spitzabrechnung nach Ende des jeweils ersten Halbjahres sowie bei der monatlichen Abrechnung der Monate des zweiten Halbjahres eines Jahres (Monate Juli bis Dezember) anzusetzenden Kostenanteils bestimmt sich, ohne dass es eines Anpassungsbegehrens bedarf, unter Anwendung folgender Formel:

$$P_C = P_0 \cdot \left\{ \frac{C_1}{C_0} \right\}$$

Dabei sind:

P_C CO₂-Preis bei Anwendung der Formel

P_0 CO₂-Preis gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis

C_1 Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März des jeweiligen laufenden Abrechnungsjahres. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen.

C_0 Notierung der Börse EEX Leipzig in EUR / Mg CO₂ für das dortige Produkt ecarbix (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>) als Mittelwert der Monatsmittelwerte Januar bis März

2025. Sofern für das jeweilige Jahr ein gesetzlich festgelegter Wert laut BEHG gilt, so ist dieser heranzuziehen. Der Preis für ein CO₂-Zertifikat für das Jahr 2025 beträgt 55 EUR/Mg CO₂.

- D.6.12.4 Der für die Spitzabrechnung der Verwertungsleistungen der Monate Januar bis Juni eines Jahres maßgebliche Preis des CO₂-Kostenanteils wird also jeweils im Juli eines Jahres „rückwirkend“ für die Verwertungsleistungen von Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres ermittelt. Dieser angepasste Preis gilt ebenso für die reguläre monatliche Rechnungslegung der Monate im zweiten Halbjahr des Jahres. Er ist überdies als Abschlagswert bis zur nächsten Anpassung in der Mitte des Folgejahres wiederum für die Abschlagsrechnung der dortigen Monate Januar bis Juni anzusetzen.
- D.6.12.5 Eine Anpassung der CO₂-Kosten und eine Spitzabrechnung zu den Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr findet nur statt, wenn im Juli des jeweiligen Jahres eine Änderung von P₀ zu P_C anhand der o.g. Formel vorliegt. Die Anpassung erfolgt abgerundet auf volle Cent. Im Übrigen gelten für die Spitzabrechnung die Anforderungen an die Schlussabrechnung gemäß Ziffer D.1.11.1.3 entsprechend.
- D.6.13 Für die **Verwertung bzw. Vermarktung von Altholz** in €/Mg (Positionen 3A/B/C.2.4) gelten die nachfolgenden Regelungen unter den Ziffern D.6.13.1 und D.6.13.2.
- D.6.13.1 Über die angebotenen und nach Maßgabe der folgenden Sätze angepassten Erlöse oder Preise für die Verwertung bzw. Vermarktung von Altholz in €/Mg (Positionen 3A/B 2.5) ist vom Auftragnehmer jeweils monatlich über die im Vormonat der Verwertung zugeführten Mengen bis zum 15. des Folgemonats Rechnung zu legen. Der dem Auftraggeber geschuldete Betrag im Fall eines Erlöses bzw. der vom Auftraggeber zu zahlende Preis im Fall eines Entgeltes ermittelt sich nach den erfassten und gemäß Leistungsbeschreibung verwogenen und durch Wiegebelege nachweislich der Verwertung zugeführten Tonnage an Altholz (sperrige Abfälle aus Holz) gemäß Nachweisen der Leistungsbeschreibung. Die Anforderungen an eine steuerrechtlich korrekte Gutschrift bzw. Rechnungslegung sind vom Auftragnehmer zu beachten.
- D.6.13.2 Die Höhe des monatlich auszukehrenden Erlöses oder der Vergütung in €/Mg wird ermittelt aus dem vom Auftragnehmer in das Leistungsverzeichnis bei Angebotslegung eingetragenen Erlös oder Preis, der wie folgt jeweils halbjährlich, erstmalig für den Preis/Erlös zum Vertragsbeginn am 01.07.2026, und so dann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres für die Monate jenes Halbjahres neu ermittelt wird gemäß der folgenden Formel:

$$P_A = P_0 - AH_1 + AH_0$$

Dabei sind:

- P_A** Preis bzw. Erlös bei Anwendung der Formel
- P_0** Preis bzw. Erlös gemäß angebotenen Leistungsverzeichnis
- AH_1** Preis für behandeltes Altholz frei Verwerter, vorgebrochen (0-300 mm), Deutschland, Nordosten, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert des jeweils vorangegangenen abgeschlossenen Halbjahres, also bei Anpassung zum 1.7.2026 der Mittelwert des 1. und 2. Quartals 2026, bei Anpassung zum 1.1.2027 der Mittelwert des 3. und 4. Quartals 2026, usw.
- AH_0** Preis für behandeltes Altholz frei Verwerter, vorgebrochen (0-300 mm) Deutschland, Nordosten, veröffentlicht im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) (Vergütung (+) oder Zuzahlung (-), einfaches Mittel zwischen unterem und oberem Wert), Mittelwert der Preise aus 1. und 2. Quartal 2025.

D.6.14 Für die **Verwertung von Metallschrott** (Positionen 3A/B.2.2) gelten die nachfolgenden Regelungen unter den Ziffern D.6.14.1 und D.6.14.2.

D.6.14.1 Über die vom AG an den AN zu zahlenden Vermarktungserlöse für Metallschrott (Positionen 3A/B.2.2) stellt der AN an den AG monatlich bis zum 15. des Folgemonats eine entsprechende Gutschrift. Der Gutschrift sind der nach Ziffer D.6.14.2 zu ermittelnde Erlös in €/Mg sowie die tatsächlich verwerteten Leistungsmengen gemäß den in der Leistungsbeschreibung geforderten Mengennachweisen zugrunde zulegen. Bei der Erlösauskehr sind die einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG zu beachten. Der AN haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der Abrechnung der von ihm ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts gegenüber dem AG geltend gemacht werden. Die Erlösauskehr wird 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bzw. Gutschrift fällig.

D.6.14.2 Die Höhe des je Gutschrift anzusetzenden Erlöses in €/Mg wird ausgehend von dem im Leistungsverzeichnis vom AN angebotenen Erlös (Positionen 3A/B/C.2.2) gemäß der folgenden Formel ermittelt, ohne dass es eines Anpassungsbegehrens bedarf.

Der der Gutschrift zugrunde zulegende Erlös wird alle 6 Monate für die folgenden 6 Monate ausgehend vom gebotenen Erlös neu ermittelt, beginnend für die Monate Januar bis Juni 2026, unter Bezugnahme auf die Indexnotierungen

des Statistischen Bundesamtes für Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (CPA08-381158-01) und unter Berücksichtigung eines Festpreisanteiles.

Die Ermittlung des Erlöses für alle Leistungsmonate eines Halbjahres erfolgt jeweils ausgehend vom ursprünglichen Niveau des Erlöses jeweils im Vergleich zum aktuellen Stand der Indizes gemäß der Formel:

$$P_M = P_0 * \left(0,5 + 0,5 * \frac{I_{Schrott}}{I_{A-Schrott}} \right)$$

Dabei sind:

P_M Errechneter Erlös in €/Mg netto

P_0 Erlös gemäß angebotenem Leistungsverzeichnis

$I_{A-Schrott}$ Index der Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (61281-02 WZ 46.77.01), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monatswerte für die Monate Januar bis Juni 2025

$I_{Schrott}$ Index der Großhandelsverkaufspreise für Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl (61281-02 WZ 46.77.01), geführt beim Statistischen Bundesamt, Mittelwert der Monatswerte für das vorangehende abgeschlossene Halbjahr (d.h. für die Abrechnung in den Monaten Juli bis Dezember 2026 gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni 2026, etc.)

D.7 Mengenangaben und Daten zu allen Losen

D.7.1 Bevölkerungsverteilung im Landkreis Wittenberg 2019-2023 (Stand 31.12.)

Gemeinde / Amt / Stadt	2019	2020	2021	2022	2023
Annaburg, Stadt	6.629	6.635	6.528	6.494	6.389
Bad Schmiedeberg, Stadt	8.223	8.129	8.093	8.053	7.998
Coswig (Anhalt), Stadt	11.642	11.521	11.494	11.279	11.273
Gräfenhainichen, Stadt	11.540	11.467	11.413	11.372	11.314
Jessen (Elster), Stadt	14.067	14.074	14.150	13.870	13.694
Kemberg, Stadt	9.636	9.544	9.473	9.495	9.309
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	8.242	8.206	8.063	8.069	8.070
Wittenberg, Lutherstadt	45.752	45.425	44.984	45.061	45.126
Zahna-Elster, Stadt	9.222	9.184	9.143	9.115	9.057
Landkreis Wittenberg	124.953	124.185	123.341	122.808	122.230

D.7.2 Leistungsmengen Restabfallsammlung

D.7.2.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Restabfall - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Menge Restabfall aus tonnengestützter Sammlung	10.255 Mg	10.578 Mg	10.038 Mg	10.379 Mg	10.440 Mg

Restabfall, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2022	794 Mg	796 Mg	946 Mg	752 Mg	905 Mg	842 Mg	756 Mg	817 Mg	821 Mg	792 Mg	929 Mg	888 Mg	10.038 Mg
2023	905 Mg	716 Mg	868 Mg	891 Mg	967 Mg	866 Mg	759 Mg	890 Mg	810 Mg	845 Mg	974 Mg	889 Mg	10.379 Mg
2024	821 Mg	874 Mg	907 Mg	910 Mg	908 Mg	813 Mg	889 Mg	774 Mg	844 Mg	941 Mg	921 Mg	836 Mg	10.440 Mg

D.7.2.2 Behälterstruktur im Jahresvergleich

Restabfallsammlung - Entwicklung Behälterbestand [Stk.] im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtbehälterzahl	54.381	55.131	55.632	56.076	56.486
Anzahl der MGB 120 l	50.124	50.633	50.926	51.209	51.425
Anzahl der MGB 240 l	3.286	3.485	3.654	3.806	3.965
Anzahl der MGB 1.100 l	971	1.013	1.052	1.061	1.096

D.7.2.3 Behälterleerungen im Jahresvergleich

Restabfallsammlung - Anzahl Behälterleerungen [Stk.] im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Leerungen MGB 120 l	194.872	200.821	188.486	191.911	198.721
Leerungen MGB 240 l	18.874	20.408	20.689	22.019	23.700
Leerungen MGB 1.100 l	14.747	16.640	17.285	17.983	19.429
Sammlung 60 l Säcke	13.309	13.506	12.168	12.718	15.395

D.7.2.4 Behälterleerungen im Unterjahresvergleich 2024

Anzahl Behälterleerungen Restabfall - 2024													
Behälter	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
MGB 120 l	16.646	15.617	16.375	17.442	16.640	14.645	16.036	15.470	15.676	17.860	17.169	19.145	198.721
MGB 240 l	1.889	1.840	1.995	2.081	1.950	1.855	1.968	1.940	1.980	2.078	2.005	2.119	23.700
MGB 1.100 l	1.633	1.473	1.533	1.669	1.613	1.472	1.724	1.523	1.693	1.741	1.545	1.810	19.429
Säcke 60 l	1.072	1.131	1.232	1.382	1.245	1.054	1.231	1.123	1.429	1.413	1.399	1.684	15.395

D.7.2.5 Behälterdienste Restabfall und Bioabfall im Unterjahresvergleich

Behälterdienst Rest- und Bioabfall - Entwicklung im Zeitraum 2022 bis 2024 [Stk.]			
Jahr	2022	2023	2024
Abzug	1.479	1.559	1.418
Gestohlen	41	34	34
Stellung	2.092	2.164	1.998
Tausch	689	615	586
Zerstörung	152	141	164
Summe	4.453	4.513	4.200

D.7.3 Leistungsmengen Bioabfallsammlung

D.7.3.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Bioabfall - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Menge Bioabfall aus tonnengestützter Sammlung	2.891 Mg	3.021 Mg	2.875 Mg	2.845 Mg	2.855 Mg

tonnengestützte Sammlung von Bioabfall, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
2022	206 Mg	198 Mg	232 Mg	221 Mg	272 Mg	238 Mg	255 Mg	283 Mg	223 Mg	239 Mg	281 Mg	228 Mg	2.875 Mg
2023	207 Mg	191 Mg	219 Mg	226 Mg	289 Mg	244 Mg	250 Mg	292 Mg	211 Mg	245 Mg	233 Mg	239 Mg	2.845 Mg
2024	199 Mg	202 Mg	218 Mg	285 Mg	243 Mg	231 Mg	306 Mg	255 Mg	184 Mg	257 Mg	254 Mg	221 Mg	2.855 Mg

D.7.3.2 Behälterstruktur im Jahresvergleich

Bioabfall-Sammlung - Behälterbestand [Stk.] 31.12.2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtbehälterzahl	11.879	12.399	12.780	13.009	13.281
Anzahl der MGB 120 l	11.038	11.521	11.880	12.112	12.350
Anzahl der MGB 240 l	841	878	900	897	931

D.7.3.3 Behälterleerungen im Jahresvergleich

Bioabfall-Sammlung - Anzahl Behälterleerungen [Stk.] im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Leerungen MGB 120 l	59.146	62.568	60.246	59.382	61.302
Leerungen MGB 240 l	7.335	7.515	4.632	6.413	5.831

D.7.3.4 Behälterleerungen im Unterjahresvergleich 2024

Anzahl Behälterleerungen Bioabfall - 2024													
Behälter	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
MGB 120 l	3.775	4.109	4.661	5.747	5.107	4.783	7.074	6.312	4.150	5.540	5.214	4.830	61.302
MGB 240 l	379	457	468	572	477	428	590	547	386	477	578	472	5.831

D.7.4 Leistungsmengen Sammlung PPK

D.7.4.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahres- und Unterjahresvergleich

PPK - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtaufkommen an PPK	6.523 Mg	6.734 Mg	6.288 Mg	6.039 Mg	6.147 Mg

Sammlung von PPK, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
2022	583 Mg	496 Mg	619 Mg	521 Mg	520 Mg	511 Mg	473 Mg	516 Mg	534 Mg	468 Mg	508 Mg	540 Mg	6.288 Mg
2023	575 Mg	442 Mg	560 Mg	481 Mg	482 Mg	511 Mg	462 Mg	545 Mg	459 Mg	471 Mg	529 Mg	520 Mg	6.039 Mg
2024	596 Mg	509 Mg	490 Mg	529 Mg	505 Mg	457 Mg	533 Mg	495 Mg	455 Mg	506 Mg	501 Mg	571 Mg	6.147 Mg

D.7.5 Abfallmengenaufkommen Abfall im Holsystem (Abruf auf Anforderung)

D.7.5.1 Entwicklung der erfassten Menge an Sperrmüll im Jahres- und Unterjahresvergleich

sperrige Abfälle (Holsystem) - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Menge Sperabfälle Holsystem	2.484 Mg	2.259 Mg	2.005 Mg	1.801 Mg	1.774 Mg
Menge Sperrabfälle Bringsystem	3.875 Mg	3.546 Mg	3.216 Mg	3.227 Mg	3.453 Mg
Gesamtmenge sperrige Abfälle LK	6.359 Mg	5.805 Mg	5.222 Mg	5.029 Mg	5.227 Mg

Gesamtmenge sperrige Abfälle Jahresgang - Holsystem													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
2022	118 Mg	174 Mg	216 Mg	139 Mg	198 Mg	203 Mg	136 Mg	137 Mg	164 Mg	158 Mg	192 Mg	168 Mg	2.005 Mg
2023	78 Mg	151 Mg	176 Mg	144 Mg	131 Mg	204 Mg	142 Mg	148 Mg	192 Mg	134 Mg	209 Mg	93 Mg	1.801 Mg
2024	113 Mg	119 Mg	151 Mg	167 Mg	170 Mg	170 Mg	127 Mg	145 Mg	194 Mg	146 Mg	145 Mg	127 Mg	1.774 Mg

Gesamtmenge sperrige Abfälle Jahresgang - Bringsystem													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
2022	287 Mg	260 Mg	350 Mg	274 Mg	297 Mg	265 Mg	238 Mg	279 Mg	256 Mg	230 Mg	252 Mg	227 Mg	3.216 Mg
2023	187 Mg	214 Mg	335 Mg	278 Mg	320 Mg	293 Mg	286 Mg	323 Mg	243 Mg	256 Mg	257 Mg	236 Mg	3.227 Mg
2024	281 Mg	256 Mg	315 Mg	327 Mg	314 Mg	262 Mg	343 Mg	280 Mg	234 Mg	324 Mg	289 Mg	230 Mg	3.453 Mg

D.7.5.2 Entwicklung Abrufvorgänge für Sperrmüll im Unterjahresvergleich

Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf - Jahresgang der Anzahl der Vorgänge													
2024	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
Anmeldungen	463	517	567	566	473	487	503	493	531	664	606	394	6.264
abgefahrene Aufträge	457	508	561	551	456	479	492	479	522	655	593	387	6.140

D.7.6 Mengenaufkommen Grünabfall im Bringsystem (an den ANS)

D.7.6.1 Entwicklung der erfassten Menge an Sperrmüll im Jahres- und Unterjahresvergleich

Grünabfälle (Bringsystem) - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betriebshof Klieken	944 Mg	951 Mg	911 Mg	1.070 Mg	1.199 Mg
Betriebshof Gräfenhainichen	2.224 Mg	2.235 Mg	1.784 Mg	2.116 Mg	2.210 Mg
Betriebshof Wittenberg	4.177 Mg	4.113 Mg	3.223 Mg	3.819 Mg	3.401 Mg
Betriebshof Schweinitz	2.031 Mg	2.132 Mg	1.950 Mg	2.071 Mg	2.218 Mg
Gesamtmenge Grünabfälle	9.376 Mg	9.431 Mg	7.868 Mg	9.076 Mg	9.028 Mg

Gesamtmenge Grünabfälle Jahresgang - Klieken													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2022	21 Mg	7 Mg	101 Mg	53 Mg	118 Mg	97 Mg	89 Mg	66 Mg	88 Mg	130 Mg	74 Mg	66 Mg	911 Mg
2023	18 Mg	39 Mg	149 Mg	86 Mg	71 Mg	152 Mg	52 Mg	79 Mg	74 Mg	124 Mg	126 Mg	100 Mg	1.070 Mg
2024	68 Mg	61 Mg	178 Mg	84 Mg	34 Mg	72 Mg	93 Mg	73 Mg	90 Mg	194 Mg	181 Mg	72 Mg	1.199 Mg

Gesamtmenge Grünabfälle Jahresgang - Gräfenhainichen													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2022	36 Mg	86 Mg	204 Mg	149 Mg	181 Mg	170 Mg	144 Mg	173 Mg	193 Mg	200 Mg	203 Mg	44 Mg	1.784 Mg
2023	83 Mg	61 Mg	132 Mg	173 Mg	257 Mg	179 Mg	180 Mg	258 Mg	250 Mg	242 Mg	229 Mg	73 Mg	2.116 Mg
2024	43 Mg	79 Mg	174 Mg	216 Mg	207 Mg	186 Mg	259 Mg	238 Mg	187 Mg	329 Mg	210 Mg	82 Mg	2.210 Mg

Gesamtmenge Grünabfälle Jahresgang - Wittenberg													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2022	50 Mg	137 Mg	370 Mg	189 Mg	381 Mg	242 Mg	215 Mg	376 Mg	135 Mg	371 Mg	517 Mg	239 Mg	3.223 Mg
2023	139 Mg	232 Mg	203 Mg	71 Mg	724 Mg	333 Mg	12 Mg	30 Mg	497 Mg	432 Mg	505 Mg	639 Mg	3.819 Mg
2024	82 Mg	239 Mg	369 Mg	267 Mg	68 Mg	55 Mg	173 Mg	442 Mg	199 Mg	199 Mg	734 Mg	574 Mg	3.401 Mg

Gesamtmenge Grünabfälle Jahresgang - Schweinitz													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2022	56 Mg	52 Mg	192 Mg	159 Mg	87 Mg	237 Mg	54 Mg	160 Mg	205 Mg	324 Mg	285 Mg	139 Mg	1.950 Mg
2023	43 Mg	73 Mg	147 Mg	127 Mg	272 Mg	99 Mg	227 Mg	230 Mg	195 Mg	209 Mg	146 Mg	304 Mg	2.071 Mg
2024	58 Mg	97 Mg	219 Mg	252 Mg	40 Mg	326 Mg	230 Mg	136 Mg	81 Mg	266 Mg	365 Mg	147 Mg	2.218 Mg

D.7.7 Annahmestellen im Landkreis Wittenberg

D.7.7.1 Standorte der Annahmestellen im Landkreis Wittenberg

Annahmestelle	Adresse	Öffnungszeiten
ANS 1 - Annahmestelle Klieken	An der B187 06869 Coswig (Anhalt), OT Klieken	Mo., Mi., Do., Fr. 8:00 - 17:00 Uhr ; Di. 8:00 - 18:00 Uhr ; jeden 2. u. 4. Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
ANS 2 - Annahmestelle Gräfenhainichen	Kreuzweg 7 06773 Gräfenhainichen, OT Strohwalde	
ANS 3 - Annahmestelle Wittenberg	Lindenstraße 23 06889 Wittenberg, OT Reinsdorf	
ANS 4 - Annahmestelle Schweinitz	Großkorgaer Landstraße 4 06917 Jessen (Elster), OT Schweinitz	
Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle zur Beseitigung aus dem Landkreis Wittenberg	Rackithier Gewerbepark 1 06901 Kemberg, OT Rackith	Umladestation für Gewerbe: Mo. - Fr. 06:30 - 17:00 Uhr jeden 2. u. 4. Sa. 09:00 - 12:00 Uhr
		Annahmehof: Mo. - Fr. 09:00 - 17:00 Uhr jeden 2. u. 4. Sa. 09:00 - 12:00 Uhr
		Schadstoffannahme: Mo. 08:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 18:00 Uhr, Mi. - Fr. 13:00 - 17:00 Uhr, jeden 2. u. 4. Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

D.7.8 Leistungsmengen Schadstoffsammlung

D.7.8.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahresvergleich

Menge mobile Sammlung - Mengenentwicklung im Zeitraum 2020 bis 2024						
Jahr		2020	2021	2022	2023	2024
quecksilberhaltige Abfälle	60404	5 kg	22 kg	11 kg	50 kg	23 kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205	542 kg	13 kg	0 kg	1.548 kg	2.844 kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110	703 kg	586 kg	537 kg	635 kg	673 kg
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202	554 kg	14 kg	188 kg	35 kg	78 kg
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	160504	0 kg				
Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	160505	0 kg				
Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	160506	0 kg				
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160507	27 kg	76 kg	103 kg	124 kg	194 kg
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160508	0 kg	0 kg	2 kg	17 kg	74 kg
Bleibatterien	160601	211 kg	53 kg	0 kg	681 kg	490 kg
Lösemittel	200113	18.263 kg	8.453 kg	8.292 kg	2.240 kg	2.587 kg
Säuren	200114	281 kg	190 kg	261 kg	158 kg	160 kg
Laugen	200115	304 kg	252 kg	125 kg	208 kg	123 kg
Pestizide	200119	537 kg	557 kg	555 kg	931 kg	830 kg
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121	0 kg				
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	200127	48.154 kg	25.895 kg	20.213 kg	23.155 kg	23.363 kg
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	200133	0 kg	0 kg	534 kg	0 kg	0 kg
Summe		69.581 kg	36.111 kg	30.821 kg	29.782 kg	31.439 kg

D.7.9 Verzeichnis der Haltepunkte und Haltezeiten für die Sammlung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil

D.7.9.1 Haltepunkte und Haltezeiten an den Haltestellen (siehe Abfallfibel)

■ TOURENPLAN SCHADSTOFFSAMMLUNG 2025

Annaburg

Annaburg	11.06.2025	12:15 – 13:15 Uhr	Markt
Annaburg	11.06.2025	14:15 – 15:15 Uhr	Bahnhof
Axien	05.08.2025	15:30 – 16:15 Uhr	Am Teich14/ehem. Kulturhaus
Bethau	05.06.2025	11:15 – 11:45 Uhr	Bethau14/Buswendeschleife
Gehmen	05.08.2025	15:00 – 15:15 Uhr	Axiener Str./Am Feuerwehrhaus
GroßNaundorf	05.06.2025	12:00 – 12:30 Uhr	Alte Bahnhofstr.6/FFW
GroßNaundorf – Kolonie	11.06.2025	15:30 – 16:00 Uhr	Annaburger Str./Gaststätte „Zur Grünen Tanne“
Hohndorf	05.06.2025	10:30 – 10:45 Uhr	Hohndorf – Prettiner Str./Bushaltestelle
Labrun	05.06.2025	15:45 – 16:15 Uhr	Hauptstr. 2/Parkplatz Gaststätte
Lebien	05.06.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Hauptstr. 27
Löben	10.06.2025	14:15 – 14:45 Uhr	Dorfstr. 1/Buswendeschleife
Meuselko	10.06.2025	13:45 – 14:00 Uhr	Dorfstr./Buswendeschleife
Plossig	05.06.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Plossiger Dorfstr. 30
PremSENDorf	10.06.2025	11:45 – 12:00 Uhr	Dorfstr. 16
Prettin	05.06.2025	13:45 – 15:30 Uhr	An der Schule/Ecke Im Felde
Purzien	11.06.2025	11:15 – 11:45 Uhr	Dorfstr./ehem. Gaststätte

Bad Schmiedeberg

BadSchmiedeberg	06.08.2025	15:00 – 16:15 Uhr	verlängerte Torgauer Str./Fristo Getränkemarkt
Großkorgau	27.05.2025	09:30 – 10:00 Uhr	Dübener Str./Nähe Bushaltestelle
Großwig	06.08.2025	13:20 – 13:50 Uhr	Wendestelle Höllenweg/Hauptstr.
Kleinkorgau	27.05.2025	10:15 – 10:45 Uhr	Dübener Str./Nähe Bushaltestelle
Körbin – Alt	27.05.2025	11:00 – 11:20 Uhr	Körbin Alt/Dorfplatz
Körbin – Neu	27.05.2025	11:30 – 11:50 Uhr	Körbin Neu/Glascontainer
Merkwitz	11.08.2025	12:35 – 12:50 Uhr	Merkwitz 20
Merschwitz	27.05.2025	13:45 – 14:15 Uhr	Merschwitz 22/Feuerwehr
Meuro	06.08.2025	12:30 – 13:00 Uhr	Meuro 2
Pretzsch	27.05.2025	14:30 – 15:30 Uhr	Wiesenweg/Nähe Feuerwehr
Priesitz	27.05.2025	12:05 – 12:35 Uhr	Priesitz 10/Nähe Gemeindeverwaltung
Reinharz	06.08.2025	14:10 – 14:40 Uhr	Reinharz/Glascontainer/Friedhof
Schnellin	11.08.2025	11:50 – 12:20 Uhr	Schnellin 9/Glascontainer
Söllichau	07.08.2025	09:00 – 09:45 Uhr	Brunnenstr. 38/Kulturhaus
Trebitz	27.05.2025	15:45 – 16:30 Uhr	Mühlenweg/Glascontainer

Coswig (Anhalt)

Bräsen	14.05.2025	14:25 – 14:55 Uhr	Bräsen 2
Buko	14.05.2025	09:00 – 09:20 Uhr	Bukoer Dorfstr./Friedhof Parkbucht
Buro	08.08.2025	11:00 – 11:30 Uhr	Fichtenbreite Nähe Hotel
Cobbelsdorf	13.05.2025	10:50 – 11:20 Uhr	Hauptstr./Nähe Parkplatz Kulturhaus
Coswig	13.05.2025	09:00 – 09:45 Uhr	Antonienhüttenweg/Querstr.
Coswig	20.05.2025	14:00 – 15:45 Uhr	Rudolf-Breitscheid-Platz
Coswig	02.06.2025	14:10 – 15:10 Uhr	Alte Gärtnerei/neben EDEKA Parkplatz
Düben	20.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Dübener Dorfstr. 37a/OA Richtung Hundeluft
Göritz	14.05.2025	09:35 – 09:55 Uhr	B107/Höhe Hausnr. 18
Grochewitz	14.05.2025	13:15 – 13:35 Uhr	Groschewitzer Anger 11
Hundeluft	20.05.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Roßlauer Str./Buswendeschleife
Jeber – Bergfrieden	14.05.2025	11:30 – 12:00 Uhr	Weidener Str. 1/FFW
Klieken	08.08.2025	11:45 – 12:15 Uhr	Kliekener Hauptstr./Friedensplatz
Köselitz	13.05.2025	10:05 – 10:35 Uhr	Umgehungsstr. 16a/Dorfteich
Krakau	20.05.2025	10:30 – 10:45 Uhr	Dorfstr./Buswendeschleife
Luko	20.05.2025	12:15 – 12:45 Uhr	Roßlauer Str. 30/Bushaltestelle
Möllensdorf	02.06.2025	13:20 – 13:40 Uhr	Möllensdorfer Dorfstr. 18
Pülzig	02.06.2025	12:45 – 13:05 Uhr	Pülziger Dorfstr. 11
Ragösen	20.05.2025	11:00 – 11:15 Uhr	Ragösender Dorfstr. 23/FFW
Senst	02.06.2025	11:00 – 11:30 Uhr	Str. nach Pülzig/Nähe Fleicherei Fläminghof
Serno	14.05.2025	10:10 – 10:40 Uhr	Dorfstr./Ortseingang Bushaltestelle
Stackelitz	14.05.2025	10:55 – 11:15 Uhr	Dorfstr. 4A/Bushaltestelle
Thießen	20.05.2025	11:30 – 12:00 Uhr	Hauptstr./Bahnhofstr. am Dreieck
Wahlsdorf	02.06.2025	10:25 – 10:45 Uhr	Wahlsdorfer Dorfstr./Bushaltestelle
Weiden	14.05.2025	13:50 – 14:10 Uhr	Weiden/Nähe Kirche
Wörpen	02.06.2025	09:50 – 10:10 Uhr	Wörpener Hauptstr. 37 Nähe Glascontainer
Zieko	14.05.2025	15:15 – 15:45 Uhr	An der Chaussee/Bushaltestelle

Gräfenhainichen

Gräfenhainichen	21.05.2025	14:30 – 16.00 Uhr	Johann-Gutenberg-Platz
Gräfenhainichen	07.08.2025	13:15 – 14:45 Uhr	Johann-Gutenberg-Platz
Jüdenberg	21.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Jüdenberger Hauptstr.2 1/Bushaltestelle
Mescheide	07.08.2025	11:40 – 12:10 Uhr	Dorfstr./Buswendestelle
Möhlau	21.05.2025	10:00 – 10:30 Uhr	Alt Golpaer Str. 44/Bushaltestelle
Möhlau	21.05.2025	10:40 – 11:10 Uhr	AltjeßnitzerStr.1/Bushaltestelle
Schköna	07.08.2025	11:05 – 11:25 Uhr	Nähe Hauptstr. 43
Tornau	07.08.2025	10:00 – 10:50 Uhr	Platz des Friedens
Zschornowitz	21.05.2025	12:15 – 13:15 Uhr	Ernst-Thälmann-Str. 12/Denkmal
Zschornowitz	21.05.2025	13:25 – 14:10 Uhr	Siedlung/Lehninstr./Bushaltestelle

Jessen(Elster)			
Arnsdorf	13.06.2025	13:50 – 14:20 Uhr	Am Anger 18/Kirche
Battin	16.06.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Battiner Dorfstr. 2/Glascontainer/nähe FFW
Busckuhnsdorf	22.05.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Dorfstr. 23/Bushaltestelle
Dixförda	23.05.2025	14:05 – 14:25 Uhr	Dorfstr./Dorfplatz
Düßnitz	16.06.2025	11:15 – 11:45 Uhr	Am Kirchblick/Kirche
Gentha	13.06.2025	15:10 – 15:40 Uhr	Siedlungsstr.1/Am Feuerwehrhaus
Gerbisbach	16.06.2025	13:45 – 14:15 Uhr	Fischweg/Ecke Gerbisbacher Feldstr.
Gorsdorf	05.08.2025	09:45 – 10:05 Uhr	Gorsdorf Nr.23/Kirche
Grabo	16.06.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Graboer Dorfstr./Zum Anger/Bushaltestelle
Großkorga	23.05.2025	11:00 – 11:30 Uhr	Großkorga 19
Hemsendorf	05.08.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Dorfstr. Platz Wasserschloß
Holzdorf	11.06.2025	09:00 – 10:00 Uhr	Hauptstr. 113/Glascontainer
Holzdorf Ost	11.06.2025	10:15 – 10:45 Uhr	Juri-Gagarin-Str./Nähe Glascontainer
Jessen-Nord	04.08.2025	11:15 – 12:15 Uhr	Bergweg/Nähe Bauhof
Jessen-Süd/Mitte	04.08.2025	09:00 – 11:00 Uhr	Annaburger Str./Schützenhaus
Kleindröben	05.08.2025	13:45 – 14:15 Uhr	Kleindröben 19
Kleinkorga	23.05.2025	11:45 – 12:05 Uhr	Ahornstr. 17/Ortsausgang
Klöden	05.08.2025	11:15 – 12:00 Uhr	ehem. Schule/Schulstr.3
Klossa	10.06.2025	15:00 – 15:30 Uhr	Klossaer Str./Kirche/Buswendeschleife
Kremitz	10.06.2025	12:15 – 12:30 Uhr	Dorfstr./Ortsausgang R. Premsendorf
Leipa	13.06.2025	14:35 – 14:55 Uhr	Lindenhain 11
Linda	22.05.2025	11:15 – 12:00 Uhr	Zellendorferstr. 13
Lindwerder	23.05.2025	14:45 – 15:15 Uhr	Lindwerder Dorfstr. 38
Lüttchenseyda	13.06.2025	15:55 – 16:15 Uhr	Seydaer Str./Glascontainer
Mark Friedersdorf	04.06.2025	11:45 – 12:05 Uhr	Mark Friedersdorf/Glascontainer
Mark-Zwuschen	04.06.2025	11:10 – 11:30 Uhr	Ringstr./Denkmal/Bushaltestelle
Mauken	05.08.2025	14:30 – 14:45 Uhr	Mauken 16/Glascontainer
Mellnitz	04.06.2025	14:05 – 14:35 Uhr	Mellnitz am Flämingrand 5/Nähe Kirche
Mönchenhöfe	10.06.2025	11:00 – 11:30 Uhr	Dorfstr. 31/Bushaltestelle
Morxdorf	04.06.2025	10:35 – 10:55 Uhr	Hauptstr./Bushaltestelle
Mügel	22.05.2025	12:30 – 13:15 Uhr	Mügelner Hauptstr./Nähe Glascontainer
NaundorfbeiSeyda	04.06.2025	13:20 – 13:50 Uhr	Naundorf 9
Neuerstadt	22.05.2025	10:30 – 11:00 Uhr	Dorfstr./Am Kinderspielplatz
Rade	16.06.2025	10:30 – 11:00 Uhr	Nähe Klödener Str. 40
Rehain	16.06.2025	15:15 – 15:30 Uhr	Rehain 20/Glascontainer
Reicho	22.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Dorfstr. 24/Nähe Bushaltestelle
Rettig	05.08.2025	12:15 – 12:30 Uhr	Rettig 4
Ruhlsdorf	16.06.2025	14:30 – 15:00 Uhr	Ruhlsdorf 38/FFW
Schadewalde	04.06.2025	09:00 – 09:20 Uhr	Schadewalde 3
Schöneicho	16.06.2025	12:00 – 12:30 Uhr	Schöneichoer Dorfstr. 26/Bushaltestelle
Schützberg	05.08.2025	10:25 – 10:55 Uhr	Schützberger Hauptstr. 29/Kirche
Schweinitz	04.08.2025	15:15 – 16:45 Uhr	B187/Berliner Str./Parkplatzander Ampelkreuzung
Seyda	04.06.2025	09:35 – 10:20 Uhr	Seydaer Markt/Nähe FFW
Steinsdorf	23.05.2025	13:20 – 13:50 Uhr	Dorfstr.17/Bushaltestelle

Kemberg			
Ateritz	11.08.2025	14:40 – 15:00 Uhr	Ateritzer Lindenstr./Gartenstr.
Bergwitz	28.05.2025	09:50 – 10:50 Uhr	Parkplatz am Friedhof/Waldstr. 25
Bietegast	11.08.2025	10:30 – 10:50 Uhr	Ortseingang von Rackith/freie Flächelinks
Bleddin	06.06.2025	09:45 – 10:05 Uhr	Feldstr./Buswendestelle Richtung Wartenburg
Dabrun	06.06.2025	12:20 – 12:50 Uhr	Dabruner Dorfstr. 53
Dorna	11.08.2025	11:05 – 11:35 Uhr	Dornaer Dorfstr./Ortsausgang Scheune
Eutzsch	11.08.2025	16:05 – 16:35 Uhr	Eutzscher Dorfstr. 9
Gaditz	11.08.2025	13:05 – 13:20 Uhr	Rosa-Luxenburg-Str. 30/Bushaltestelle
Globig	06.06.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Bleddiner Str. 3
Gniest	28.05.2025	11:55 – 12:10 Uhr	Heidestr. 12/Bushaltestelle
Kemberg	06.08.2025	09:50 – 11:20 Uhr	Neue Str./Str. der MTS
Klitzschena	15.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Dorfstr./Feuerwehr
Lammsdorf	11.08.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Lammsdorf 7/Buswendestelle
Lubast	11.08.2025	15:15 – 15:45 Uhr	Oppiner Str. 1a/Lubaster Str.
Melzwig	06.06.2025	11:35 – 12:05 Uhr	Melzwiger Str. 27
Pannigkau	06.08.2025	09:00 – 09:30 Uhr	B100/Bushaltestelle
Rackith	11.08.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Rackither Dorfstr. 53/Bushaltestelle
Radis	28.05.2025	14:45 – 15:15 Uhr	Radiser Bahnhofstr./Denkmal
Reuden	28.05.2025	12:25 – 12:55 Uhr	Ortsausgang Richtung Rotta
Rotta	28.05.2025	11:10 – 11:40 Uhr	Hauptstr. 88/Glascontainer
Schleesen	28.05.2025	15:35 – 16:05 Uhr	Zum Wald 1
Selbitz	28.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Selbitzer Dorfstr. 8
Uthausen	28.05.2025	14:10 – 14:30 Uhr	Ortsausgang B100/rechtsfreie Fläche Feldweg
Wartenburg	06.06.2025	10:20 – 11:20 Uhr	Am Sand/Bushaltestelle
Oranienbaum – Wörlitz			
Brandhorst	03.06.2025	11:15 – 11:45 Uhr	Lange Reihe/Autohaus Moll
Gohrau	15.05.2025	11:15 – 11:45 Uhr	Kreisstr./Feuerwehr
Griesen	15.05.2025	13:45 – 14:15 Uhr	Griesener Dorfstr.47/Bushaltestelle
Horstdorf	03.06.2025	10:30 – 11:00 Uhr	Dorfstr. 114/Nähe Kirche
Kakau	15.05.2025	15:45 – 16:15 Uhr	Horstdorfer Str./Bushaltestelle
Oranienbaum	03.06.2025	12:00 – 13:00 Uhr	Marktplatz/Marktstr.
Oranienbaum	07.08.2025	15:00 – 15:45 Uhr	Marienstr./Franzstr.
Rehsen	15.05.2025	10:30 – 11:00 Uhr	Rehsener Dorfstr. 44 (Pension)
Riesigk	15.05.2025	12:00 – 12:30 Uhr	Dorfplatz
Rotehof	03.06.2025	10:00 – 10:15 Uhr	Rotehof/Bushaltestelle
Vockerode	03.06.2025	14:30 – 15:30 Uhr	Walderseeer Straße
Wörlitz	15.05.2025	14:30 – 15:30 Uhr	Parkplatz Wörlitzer Park
Lutherstadt Wittenberg			
Abtsdorf	12.08.2025	10:30 – 11:15 Uhr	Siedlerallee 21/Parkplatz
Apollensdorf	08.08.2025	09:00 – 10:30 Uhr	Alte Dorfstr./Nähe Kirche
Apollensdorf – Nord	26.05.2025	11:30 – 13:00 Uhr	Heuweg/Kastanienweg Bushaltestelle
Berkau	19.05.2025	10:30 – 11:00 Uhr	Berkau/am Teich
Boßdorf	19.05.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Boßdorfer Dorfstr./am Teich
Braunsdorf	13.05.2025	14:45 – 15:15 Uhr	Schmilkendorfer Str. 1/Buswendeschleife
Euper	12.08.2025	11:30 – 11:45 Uhr	Euperscher Anger/Buswendeschleife
Grabo	13.05.2025	13.15 – 13:30 Uhr	Buswendestelle/Denkmal
Griebo	02.06.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Bushaltestelleander B187/Hausnr. 56
Jahmo	16.05.2025	10:50 – 11:05 Uhr	Jahmo 12
Kerzendorf	19.05.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Kerzendorf/Bushaltestelle/Teich
Kleinwittenberg	26.05.2025	10:00 – 11:15 Uhr	Hermann-Kürschner-Str./Netto
Köpnick	16.05.2025	11:20 – 11:35 Uhr	Wendestelle Dorfausgang Richtung Jahmo
Kropstädt	16.05.2025	09:35 – 10:05 Uhr	Gartenstr./Buswendeplatz
Mochau	16.05.2025	13:30 – 14:00 Uhr	Hauptstr. 60/Kirche

Nudersdorf	13.05.2025	13:45 – 14:30 Uhr	Graboer Str. 9
Piesteritz	26.05.2025	14:15 – 15:45 Uhr	Parkstr. Bushaltestelle
Pratau	06.06.2025	14:00 – 15:15 Uhr	Alte Wittenberger Str./Bushaltestelle/Sparkasse
Reinsdorf	13.05.2025	15:30 – 16:15 Uhr	Strandbadstr./Nähe Schwimmbad
Reinsdorf	16.05.2025	15:15 – 16:00 Uhr	Schulplatz/Feuerwehr
Schmilkendorf	16.05.2025	14:15 – 14:45 Uhr	Im Dorf/Bushaltestelle
Seegrehna	15.05.2025	09:45 – 10:15 Uhr	Seegrehnaer Lindenstr. 24
Straach	13.05.2025	12:30 – 13:00 Uhr	Straacher Schulweg/Nähe Glascontainer
Thießßen	16.05.2025	12:45 – 13:15 Uhr	Thießßen 36/Glascontainer
Weddin	16.05.2025	10:20 – 10:35 Uhr	Weddin 27/Teich
Wittenberg	12.05.2025	10:00 – 13:00 Uhr	Breitscheidstr./Eichstr. Druckerei
Wittenberg	12.05.2025	14:15 – 16:00 Uhr	Mittelfeld 8 Nähe Firma Loetec/Gartenanlage
Wittenberg	19.05.2025	12:30 – 15:15 Uhr	Mittelfeld 8 Nähe Firma Loetec/Gartenanlage
Wittenberg	12.08.2025	13:00 – 14:15 Uhr	Potsdamer Ring/Parkplatz/(KreuzungElsterstr.)
Wüstemark	16.05.2025	09:00 – 09:20 Uhr	Wüstemark/Höhe Haus Nr.35
Zahna – Elster			
Bülzig	12.06.2025	15:30 – 16:00 Uhr	Parkstr. 1/Wendestelle
Dietrichsdorf	12.06.2025	10:15 – 10:45 Uhr	Kirche/Dietrichsdorf 21
Elster	04.08.2025	13:30 – 15:00 Uhr	Molkereistr./Alter Sportplatz
Gadegast	04.06.2025	14:50 – 15:20 Uhr	Dorfstr. 76/Bushaltestelle
Gielsdorf	13.06.2025	11:35 – 11:50 Uhr	Dorfstr./Nähe Glascontainer
Klebitz	12.06.2025	11:45 – 12:15 Uhr	Kirche/Bushaltestelle
Leetza	12.06.2025	11:00 – 11:30 Uhr	Dorfstr. Glascontainer/Bushaltestelle
Listerfehrda	13.06.2025	13:05 – 13:35 Uhr	Dorfstr./Denkmal
Mühlanger	12.06.2025	09:00 – 10:00 Uhr	Schulstr. 36/Nähe freies Feld
Rahnsdorf	12.06.2025	12:30 – 13:00 Uhr	Rahnsdorfer Lindenstr. 20
Zahna	12.06.2025	14:15 – 15:15 Uhr	Ottmannsdorferstr. 2 auf dem Gelände Agrofarm
Zemnick	13.06.2025	11:00 – 11:20 Uhr	Dorfstr./Dorfteich
Zörnigall	12.08.2025	09:00 – 09:30 Uhr	Königsstr. 3
ZörnigallSiedlung	12.08.2025	09:45 – 10:15 Uhr	alteSchule/Martin-Luther-Str. 20

D.7.10 **Verzeichnis der Glascontainerstandplätze zur Abholung der Weihnachtsbäume**

D.7.10.1 **Sammelpunkte der Weihnachtsbaumsammlung im Jahr 2025 (siehe Abfallfibel, <https://www.landkreis-wittenberg.de/wp-content/uploads/2024/12/Abfallfibel-Wittenberg-2025.pdf>, Seite 16)**

Annaburg	Annaburg	am Schloß	05.02.2025
		Holzdorfer Straße Ecke Töpferstraße	05.02.2025
		Am Stadion – hinter ehemaligem Spar-Markt	05.02.2025
		Lochauer Straße	05.02.2025
		Einfahrt der Mühle	05.02.2025
		Siedlung-Hauptweg gegenüber Grundstück Geyer	05.02.2025
		Verler Weg	05.02.2025
		Axien	Kähnitzscher Straße
	Groß Naundorf	Alte Bahnhofstr./E.-Thälmann-Str. hinter dem Bushäuschen	05.02.2025
	Labrun	Glascontainerstandplatz-Buswendeschleife	05.02.2025
	Lebien	Parkplatz gegenüber der Gaststätte	05.02.2025
	Löben	Glascontainerstandplatz	05.02.2025
	Plossig	an der „Alten Molkerei“	05.02.2025
	Prettin	Straße: An der Schule	05.02.2025
		am Rathaus	05.02.2025
Lichtenburger Straße/Dreieck „Drei Linden“		05.02.2025	
Bad Schmiedeberg	Bad Schmiedeberg	Glascontainerstandplatz Neubauten	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Parkplatz Gärtnerstr.	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Domnitzscher Str.	20.01.2025
	Pretzsch	Glascontainerstandplatz Fischerstr.	20.01.2025
	Söllichau	Glascontainerstandplatz	20.01.2025

Coswig	Bräsen	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Buko	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Buro	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Cobbelsdorf	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Coswig	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Düben	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Göritz	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Grochewitz	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Hundeluft	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Jeber-Bergfrieden	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Klieken	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Köselitz	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Krakau	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Luko	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Möllensdorf	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Pülzig	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Ragösen	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Senst	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Serno	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Stackelitz	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Thießen/Coswig	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Wahlsdorf	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Weiden	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Wörpen	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Zieko	Glascontainerstandplatz	15.01.2025	
	Gräfenhainichen	Buchholz	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
		Eisenhammer	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
Gräfenhainichen		Glascontainerstandplatz	24.01.2025	
Hohenlubast		Glascontainerstandplatz	20.01.2025	
Jüdenberg		Glascontainerstandplatz	24.01.2025	
Möhlau		Glascontainerstandplatz	24.01.2025	
Schköna		Glascontainerstandplatz	20.01.2025	
Strohwalde		Glascontainerstandplatz	24.01.2025	
Tornau		Glascontainerstandplatz	20.01.2025	
Zschornowitz		Glascontainerstandplatz	24.01.2025	
Jessen	Düßnitz	Glascontainerstandplatz	05.02.2025	
	Gentha	Glascontainerstandplatz	04.02.2025	
	Grabo	Glascontainerstandplatz	05.02.2025	
	Holzendorf	am Garagenplatz (ehem als Holzendorf/Ost)	05.02.2025	
		an der alten Feuerwehr	05.02.2025	
	Klößen	an der ehemaligen BHG	05.02.2025	
	Jessen	Parkplatz AA Jessen (Graboer Str.) – gekennzeichnete Fläche	04.02.2025	
		Lindenstraße – Ecke gegenüber Heizungsbau Henze	04.02.2025	
		Arnsdorfer Reihe/Alte Wittenberger Str. Giebelseite Garagen	04.02.2025	
		Glascontainerstandplatz – Nordstr. Ecke Arnsdorfer Str.	04.02.2025	
		Einfahrt Kranichweg	04.02.2025	
	Linda	Am Sportplatz (Neu ab 2024)	05.02.2025	
	Mark Zwuschen	Dorfplatz – Glascontainerstandplatz	04.02.2025	
	Morxdorf	im Dorf – Glascontainerstandplatz	04.02.2025	
	Mönchenhöfe	auf dem Hof des Backofengeländes	05.02.2025	
	Mügeln	Glascontainerstandplatz	05.02.2025	
Rade	Glascontainerstandplatz	05.02.2025		
Schweinitz	FestplatzSchweinitz – im vorderen Bereich	05.02.2025		
Seyda	am ehemaligen Kindergarten (an der Schule)	04.02.2025		

Kemberg	Bergwitz	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Gniest	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Kemberg	Glascontainerstandplatz Leipziger Str. 82/83	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Markt hinter dem Rathaus	20.01.2025
	Klitzschena	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Mark Pannewitz	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Mark Naundorf	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Naderkau	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Ochsenkopf	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Radis	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Reuden	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Rotta	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Schleesen	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Selbitz	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Uthausen	Glascontainerstandplatz	20.01.2025
	Wittenberg	Apollensdorf	Glascontainerstandplatz Ringstr.
Griebo		Glascontainerstandplatz	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Oststr.	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Rothemarkstr.	20.01.2025
Seegrehna		Glascontainerstandplatz KrummerWeg	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Jugendclub	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz leesern	20.01.2025
Wittenberg		Glascontainerstandplatz Wittenberger Straße	20.01.2025
		Glascontainerstandplatz Str. der Völkerfreundschaft	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz Str. der Befreiung	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz Lerchenbergstr.	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz Dr.-Behring-Str.	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz Kreuzstr.	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz Am Feldberg	15.01.2025
		Glascontainerstandplatz K.-Liebknecht-Str.	15.01.2025
		Glascontainerstandplatz Mittelfeld	03.02.2025
		Glascontainerstandplatz W.-Lohmann-Str.	15.01.2025
		Glascontainerstandplatz Geschw-Scholl-Str./Bachstr.	03.02.2025
Glascontainerstandplatz Nordendstr.		03.02.2025	
Glascontainerstandplatz Schillerstr.	03.02.2025		
Glascontainerstandplatz „Heizhaus“ Berliner Chaussee	03.02.2025		

Oranienbaum- Wörlitz	Brandhorst	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Drehberg	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Goltewitz	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Gohrau	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Griesen	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Horstdorf	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Kakau	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Münsterberg	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Oranienbaum	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Rehsen	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Riesigk	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Rotehof	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Schönitz	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Vockerode	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
	Wörlitz	Glascontainerstandplatz	24.01.2025
Zahna-Elster	Listerfehrda	Glascontainerstandplatz Alte Dorfstraße	04.02.2025
	Elster	am Garagenkomplex im Neubaugebiet Betonwerkstr.	04.02.2025
		am Alten Sportplatz (Höhe Einmündung Jahnstraße)	04.02.2025
	Gadegast	Glascontainerstandplatz	04.02.2025
	Mühlanger	Vorplatz der Feuerwehr Mühlanger Jessener Str.	04.02.2025
	Zahna	Glascontainerstandplatz Parkplatz Westendstr.	04.02.2025
Glascontainerstandplatz Baderstr. (hinter Grundschule)		04.02.2025	
Glascontainerstandplatz Mühlenstr.		04.02.2025	

D.7.11 Liste der dem AG bekannten Abfuhrerschwernissen

Die dieser Ziffer beigefügte Anlage enthält eine Auflistung mit Abfuhrerschwernissen mit denen nach Einschätzung des Landkreises derzeit zu rechnen ist. Die Liste ist nicht abschließend.

Eingeschränkte Befahrbarkeit von Straßen und Brücken
Im Zuge von Baumaßnahmen kommt es im Kreisgebiet regelmäßig zu Einschränkungen der Befahrbarkeit von Straßen und Brücken.
Historische Stadtkerne
In den Innenstadtbereichen der Städte Lutherstadt Wittenberg, Coswig und Bad Schmiedeberg kann es aufgrund enger Straßen und Gassen Einschränkungen in der Befahrbarkeit geben, insbesondere für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge.
Regelmäßige Markttag
Regelmäßig Behinderungen durch Marktstände treten bei den Wochenmärkten, u.a. in der Lutherstadt Wittenberg, Jessen und Bad Schmiedeberg auf.

D.7.12 Muster der Behälteretiketten

Darstellung nicht maßstabsgetreu (Breite 10 cm, Höhe 5 cm)



D.7.13 **Beispieltext für einen Beanstandungsaufkleber**

Restabfall / Bioabfall / PPK

(Felder 1-7 und Aufzählpunkte sind jeweils zum Ankreuzen gestaltet / perforierter Zusatzabschnitt für Rückmeldung ggü. Dispo / AG) :

**Die Entsorgung konnte heute
leider aus folgendem Grund
nicht durchgeführt werden:**

- 1 befüllt mit Kunststoffen/Metallteilen, Papier, Plastik, Kleidung!
- 2 mit Rest-/Hausmüll befüllt!
- 3 ohne oder mit falscher Identifikationseinrichtung!
- 4 der Inhalt des Gefäßes war zu schwer!
- 5 der Inhalt gepresst, so dass nichts/nicht alles herausrutschte!
- 6 zu voll, der Deckel stand hoch und ließ sich nicht schließen!
- 7 Gefäß-Schüttkante ist beschädigt/an der Seite gerissen!

D.7.14 Einzuhaltende Vorschriften bei der Lieferung von Abfallbehältern

Bezeichnung der Vorschriften	Vollständiger Titel
Abfallbehälter	
DIN EN 840-1	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 1: Behälter mit 2 Rädern und einem Nennvolumen bis 400 l für Kammschüttungen - Maße und Formgebung
DIN EN 840-3	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 3: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1 300 l mit Schiebedeckel(n), für Schüttungen mit Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen - Maße und Formgebung
DIN EN 840-4	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 4: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1 700 l mit Flachdeckel(n), für breite Schüttungen mit Zapfenaufnahme oder BG-Schüttungen und/oder für breite Kammschüttungen - Maße und Formgebung
DIN EN 840-5	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 5: Anforderungen an die Ausführung und Prüfverfahren
DIN EN 840-6	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 6: Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Gütesicherung RAL-GZ 951/1 (nur für Kunststoffbehälter)	Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff

Hinweis: Behälter mit Flachdeckeln gemäß DIN EN 840-2 oder gleichwertig sind grundsätzlich nicht anzubieten

Für neu zu beschaffende Behälter sind die Deckel für die Behältergrößen 120 l und 240 l flach mit Bügelgriffen auszuführen und haben über ein durchgehendes Griffrohr zu verfügen.

Die Behälter sind UV-, frost-, wärme- und chemikalienbeständig auszuführen, die Achsen der Behälter 120 l und 240 l sind aus Stahl (Vollmaterial, galvanisch verzinkt) auszuführen.

Es sind vollgummibereifte Räder mit einem Durchmesser von 200 mm anzubieten.

Die Behälter haben die Anforderungen der Lärmschutzverordnung nach EG-Richtlinie 2000/14/EG einzuhalten, und sind mit der Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegels und CE-Zeichen zu versehen.

Aus Gründen der Kippsicherheit und Stabilität sind die fahrbaren Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von 120 l und 240 l mit durchgängiger Achse und außenliegenden Rädern auszustatten. Die Behälter müssen über eine ergonomische Fußkippeinrichtung oder eine direkt mit dem Fuß zugängliche Achse verfügen, um den Behältertransport zu erleichtern.

Die fahrbaren Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von 120 l und 240 l sind so anzubieten, dass die Deckel und Achsen demontiert werden können.

Behälter aus Stahlblech sind feuerverzinkt auszuführen.

Die zu liefernden Behälter müssen für eine Transponderaufnahme gemäß DIN EN 14803 vorbereitet sein.

D.7.15 **Tourenplan des Jahres 2025**

Online je Ort abrufbar unter

<https://www.landkreis-wittenberg.de/landkreis-wittenberg-entdecken/abfallwirtschaft/abfall-entsorgen/abfallkalender-online/>

und

Veröffentlicht in der Abfallfibel für den Landkreis Wittenberg:

<https://www.landkreis-wittenberg.de/landkreis-wittenberg-entdecken/abfallwirtschaft/abfall-entsorgen/abfallfibel/>

D.7.16 **Beschreibung Dokumentation Sperrmüll-Serviceportal**

Das derzeit durchgeführte Vorgehen zur Verarbeitung der Anmeldungen zur Abholung von Sperrmüll im Serviceportal ist dieser Vergabeunterlage als Anlage beigefügt.